

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen ~ Robert Kracht 24

Verlorene Sanierungsdarlehen als Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung ~ StB Prof. H. Grögler, vBP/StB B.Urban 27

Wirtschaftsrecht

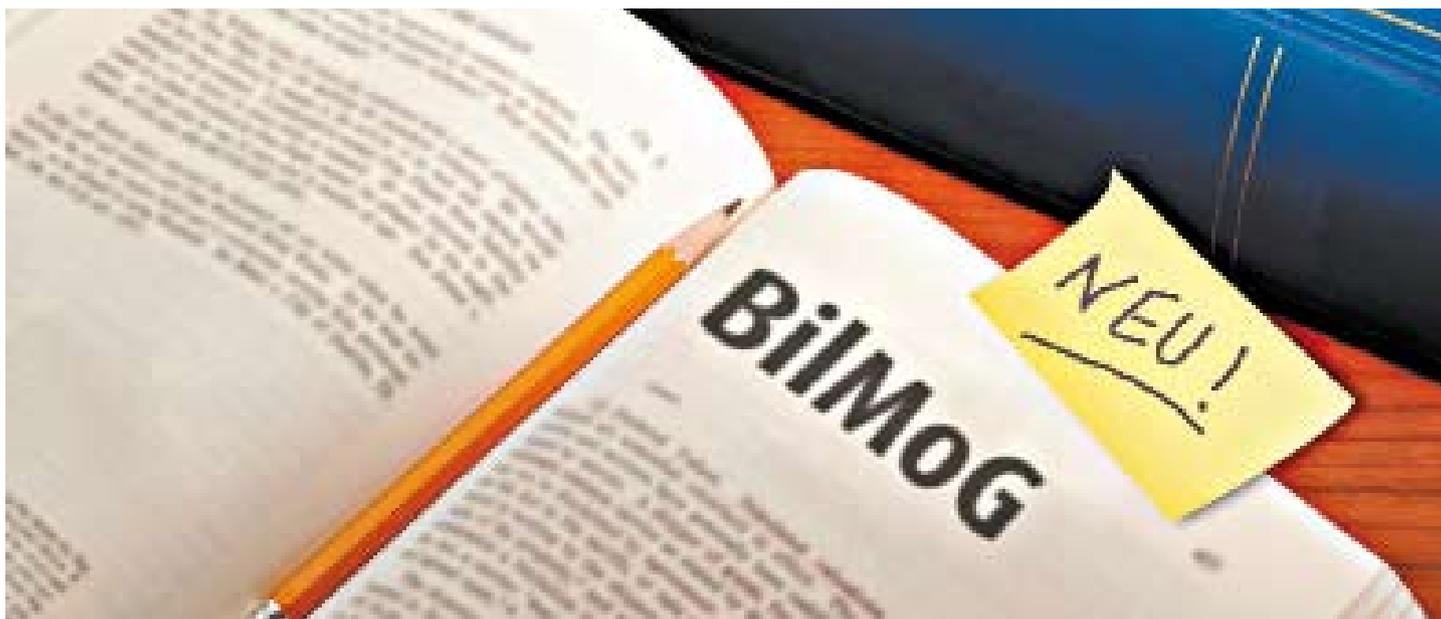
Umwandlung einer Limited in eine GmbH ~ RA Dr. Hendrik Thies, RA Dr. Stefan Lammel 14

Kurzarbeit als Mittel der Personalkostenreduktion ~ RA/FAStR Dr. José Campos Nave 33

Kanzleimanagement

Multifunktionsgeräte – Drucken, kopieren, faxen mit einem Gerät ist praktisch, doch die laufenden Kosten entscheiden 44

Internet-Telefonie – Gespräche über das Internet zu führen ist oft günstig, doch können Sicherheitsprobleme auftauchen 50



Neue Regeln

Praxisfragen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes

Rückstellungen, latente Steuern und immaterielle Vermögenswerte richtig bilanzieren >> 18



Unzufrieden mit Ihrer Kanzleisoftware?

Alternativen finden Sie unter: www.steuer-consultant.de/forum-kanzleisoftware

Mitglieder sind unter anderem:

- » Agenda Informationssysteme GmbH
- » ELO Digital Office GmbH
- » eurodata GmbH & Co. KG
- » Haufe Mediengruppe
- » hmd-software AG
- » itknetwork Gesellschaft für Kommunikations- und Datentechnik mbH
- » Lehner & Spikowitsch Software GmbH
- » microdat Datensysteme GmbH
- » Simba Computer Systeme GmbH
- » Stollfuß Medien GmbH & Co. KG

Premiummitglieder:



Schönwettersteuer



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Eine Steuer auf strahlenden Sonnenschein (Bemessungsgrundlage: Anzahl Sonnenstunden x Wohlgefühl) war nicht gemeint, als Prof. Dr. Wolfgang Reitzle, Vorstandsvorsitzender der Linde AG, diesen Begriff prägte. Er titulierte auf der Münchner Steuerfachtagung 2009 vielmehr die Zinsschranke als Schönwettersteuer, da sie in vergleichsweise wirtschaftlich stabilem Klima entstanden sei. In Zeiten der Finanzkrise habe sie eine etwa vorhandene Berechtigung jedenfalls verloren.

Reitzle spricht aus eigener Erfahrung: Die Übernahme des britischen Konkurrenten BOC war gerade im Abschluss begriffen, als die Zinsschranke eingeführt wurde. Linde hatte sich für eine fremdfinanzierte Übernahme entschieden und wurde so für dieses Bekenntnis zum Standort Deutschland mit nicht vorhersehbaren Steuerforderungen im zweistelligen Millionenbereich abgestraft. „Wir nehmen das zur Kenntnis und richten unsere unternehmerischen Entscheidungen danach aus.“ Dieses Fazit Reitzles zeigt, dass die Zeichen für international tätige deutsche Unternehmen auf Sturm stehen. Was auf der Münchner Steuerfachtagung sonst noch

Thema war, schildert Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring, Calw, auf Seite 48. Dass die Zinsschranke nicht nur existenzbedrohend sein kann, sondern auch oft den Falschen trifft, führt WP/StB Peter Knop, München, in seinem „Übersteuert“-Kommentar auf Seite 53 aus.

Warmen Regen in Form von Firmendarlehen durch Banken gibt es immer seltener. In dem Beitrag von Petra Uhe auf Seite 38 erfahren Sie, wie Steuerberater ihren Mandanten bei der Beschaffung von Krediten zur Seite stehen können.

Eine inspirierende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAIn/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **StB Dieter Gattermann**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover; **StB/vBP Dr. Harald Grümann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DSTv, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln

In Krisenzeiten
mangelt es vielen
Beratern an Weitsicht.



Ich bin schon
bei Haufe.

BESTENS BERATEN
IN DER KRISE

Vorausblickende Steuerberater richten jetzt ihre Mandatsverhältnisse neu aus. Legen Sie den Fokus auf Finanzierungs-, Vermögens- und betriebswirtschaftliche Fragen. Mit neuen Beratungsfeldern begleiten Sie kompetent Ihre Mandanten und gewinnen neue hinzu. Das Steuer-Portal von Haufe sorgt mit tagesaktuellen News, Diskussionsforen und Deutschlands größtem Netzwerk für den notwendigen Durchblick.

www.haufe.de/steuern/konjunktur

Haufe

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 08

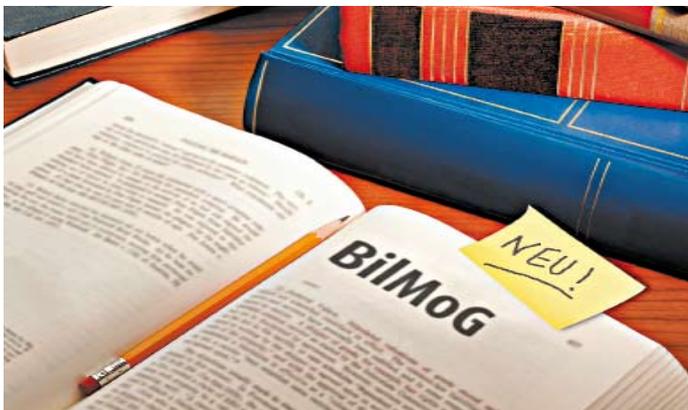
Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

- 08 Einkommensteuer:**
Gewinnermittlungswahlrecht muss nicht jährlich neu ausgeübt werden (BFH)
- 10 Krankengeld und Progressionsvorbehalt (BFH)**
- 12 Umsatzsteuer:**
Kein Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten eines privat genutzten und steuerfrei vermieteten Gebäudes (BFH)
- 14 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht:**
Umwandlung einer Limited in eine GmbH durch grenzüberschreitende Verschmelzung
RA Dr. Stefan Lammel, RA Dr. Hendrik Thies
- 15 Checkliste Aktuelle Beratungsanlässe:**
Zuordnung von Steuerberatungskosten 
- 16 Aktueller Beratungsanlass Vermögensgestaltung:**
Medienfondsbesitzer in der Klemme
Dr. Jörg Richter

>> Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6

FACHBEITRÄGE

> 18



>> **Schwerpunktthema**

Praxisfragen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG): Zahlreiche Änderungen erfuhr das BilMoG im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens. Insbesondere in den Punkten Rückstellungen, latente Steuern und selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände besteht Handlungsbedarf.

18 Rückstellungen nach dem BilMoG

Die Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen erfährt mit der Einführung des BilMoG die wichtigste Reform seit dem Bilanzrichtliniengesetz.
WP/StB Rüdiger Reinke, WP/StB Stephan Martens, Düsseldorf

20 Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände nach BilMoG

Mit der Aufhebung des Verbots zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens soll insbesondere innovative Unternehmen die Möglichkeit gewährt werden, ihre Eigenkapitalquote zu verbessern.
WP/StB Dr. Marc Oliver Wenk, WP/StB Christian Jagosch, München

22 BilMoG: Änderungen im Bereich latenter Steuern

Die Regelungen zur Behandlung latenter Steuern wurden durch das BilMoG neu gefasst. 
WP/StB Rüdiger Reinke, WP/StB Stephan Martens, Düsseldorf

Steuerrecht

24 Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen

Der BFH hat zu Firmenwagen jüngst eine Reihe von Urteilen gefällt, die Einfluss auf die Höhe des geldwerten Vorteils bei der Lohnsteuer haben. Das gilt insbesondere für die Modalitäten bei Zuzahlung. Allerdings erkennt die Verwaltung diese Rechtsprechung nur eingeschränkt an.
Dipl.-Finw. (FH) Robert Kracht, Bonn

27 Verlorene Sanierungsdarlehen als Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung

Nach einem neueren BFH-Urteil ist nun geklärt, dass der Verlust von Darlehen, für die das Sanierungsprivileg des § 32a Satz 3 Abs. 3 GmbHG a.F. gilt, zu nachträglichen Anschaffungskosten führen kann. Fraglich ist, ob dies auch für Neufälle, für die das MoMiG gilt, zutrifft.
StB Prof. Dr. Herbert Grögler, Karlsruhe, vBP/StB Bernd Urban, Rheinstetten

Wirtschaftsrecht

33 Kurzarbeit als Mittel der Personalkostenreduktion

Die Finanzkrise wirft ihre Schatten auf die Wirtschaftlichkeit von Unternehmen. Die Reduzierung von Personalkosten durch Einführung von Kurzarbeit ist auch für mittlere und kleinere Unternehmen ein gangbarer Weg.
RA/FAStR Dr. José A. Campos Nave, Eschborn



Alle Beiträge finden Sie im Artikelarchiv unter www.steuer-consultant.de.

Für Beiträge, die mit diesem Logo gekennzeichnet sind, finden Sie dort zudem elektronische Arbeitshilfen.

Anbieter geschlossener Fonds setzen verstärkt auf das Thema Sachwerte, nachdem 2008 der Absatz eingebrochen ist.



» Finanzen

- 34 Geschlossene Fonds** waren lange Zeit bei vielen Anlegern beliebt, doch die Zeiten haben sich geändert. Der Absatz ist im letzten Jahr eingebrochen. Nun setzen die Fonds auf das Thema Sachwerte.

Unternehmensberatung

- 38 Unternehmensfinanzierung.** Banken sind derzeit bei der Vergabe von Firmenkrediten zurückhaltend. Es gibt zwar Alternativen zum Bankkredit, doch nicht alle eignen sich für Mandanten.

Kanzleimanagement

- 44 Multifunktionsgeräte,** die kopieren, drucken und faxen, sind praktisch. Wer in neue Geräte investiert, sollte den Blick aber auch auf die laufenden Kosten richten.
- 48 Münchner Steuerfachtagung.** Dr. Wolfgang Reitzle, Vorstandsvorsitzender der Linde AG, machte sich Gedanken zum Steuerstandort Deutschland.
- 50 Internet-Telefonie** ist zwar auf den ersten Blick günstig, doch wer nicht in Sicherheit investiert, zahlt am Schluss drauf.
- 52 Mandantenbindung.** In wirtschaftlich schlechten Zeiten sollten Steuerberater besonderen Wert auf die Kommunikation mit ihren Mandanten legen.
- 53 Übersteuert.** Merkwürdiges aus der Steuerberatung, aufgegriffen von WP/StB Peter Knop, München, und Günther Hieber, Berlin.

Nachrichten

- 54 Drastisch** gesunken ist die Bereitschaft der Mittelständler, Arbeitsplätze zu schaffen. Grund sind die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise, so das Deutsche Mittelstands-Barometer.
- 58 Vorschau und Impressum**

Liquidität statt offener Honorarforderungen!

Ärgern Sie sich nicht länger über unausgeglichene Mandantenrechnungen, schlechte Zahlungsmoral und Forderungsausfälle! Bei uns erhalten Sie Ihr Honorar bereits innerhalb einer Woche.

ABRECHNUNG



Profitieren Sie von der Kompetenz eines der erfolgreichsten deutschen Abrechnungsunternehmen. Schon 22.000 Kunden vertrauen unserer Erfahrung aus fast 40 Jahren in der Abrechnung.

- Wählen Sie frei aus, welche Honorarforderungen Sie einreichen!
- Sie entscheiden, ob Sie für Ihre Mandanten der Rechnungssteller bleibt!

Weitere Informationen erhalten Sie gebührenfrei unter 0800 / 678 23 28 oder auf www.externes-forderungsmanagement.de

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 08 Steuerfreiheit einer Schadenersatzrente (BFH)
- 08 Gewinnermittlungswahlrecht muss nicht jährlich neu ausgeübt werden (BFH)
- 09 Beschränkte Steuerpflicht von Entlassungsabfindungen (BFH)
- 10 Krankengeld und Progressionsvorbehalt (BFH)
- 10 AfaA und Überlagerung durch Veräußerung (BFH)

Lohnsteuer

- 11 Arbeitnehmereigenschaft von Service- und Regalpflegekräften (BFH)

Umsatzsteuer

- 11 Ermäßigter Steuersatz für Wasser-Hausanschlüsse (BFH)
- 12 Kein Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten eines privat genutzten und steuerfrei vermieteten Gebäudes (BFH)

Zollrecht

- 12 Vertrauensschutz bei Ausfuhrlieferung (BFH)

* Die Kommentierungen stammen aus der in der Haufe Mediengruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/ PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.



Mit den Mini-Notebooks können Sie Ihr Büro überallhin mitnehmen. Und auch jederzeit zuklappen.

Mit den neuen kompakten Mini-Notebooks bietet Ihnen T-Mobile die optimale Lösung für den modernen Business-Alltag. Klein, handlich und leicht ermöglichen sie Ihnen, mit modernster Technik auch unterwegs mit Ihrem Geschäft in Verbindung zu bleiben. Durch die schnelle, mobile Internetanbindung haben Sie Zugriff auf Ihre E-Mails, Kalender und weitere geschäftliche Anwendungen. Mit den Mini-Notebooks genießen Sie so die Freiheit, jeden Ort der Welt zu Ihrem Büro zu machen.

Erleben, was verbindet.

• • • • • **T** • • **Mobile** • • •

» Einkommensteuer

Steuerfreiheit einer Schadenersatzrente

BFH, 26.11.2008, X R 31/07, HI2102063

Eine Schadenersatzrente nach § 844 Abs. 2 BGB, die den durch den Tod des Ehegatten eingetretenen materiellen Unterhaltsschaden ausgleicht, unterliegt nicht der Einkommensteuerpflicht nach § 22 Nr. 1 EStG.

» Sachverhalt

Der Ehemann der K verstarb an den Folgen eines ärztlichen Fehlers. Dessen Versicherung zahlte K ab dem Todestag eine monatliche Schadenersatzrente nach § 844 Abs. 2 BGB. Hiervon entfielen zwei Drittel auf den Unterhaltsschaden und ein Drittel auf den Haushaltsführungsschaden. Das Finanzamt sah die Rente zunächst in voller Höhe, später nur noch in Höhe des Unterhaltsschadens als steuerpflichtig nach § 22 Nr. 1 EStG an. Das FG gab der Klage statt.

» Entscheidung des BFH

Die Revision des Finanzamts wurde zurückgewiesen.

» Praxishinweis

Der BFH hat seine langjährige Rechtsprechung fortentwickelt, indem er auch in Schadenersatzrenten, die gem. § 844 Abs. 2 BGB für den Verlust von Unterhaltsansprüchen gewährt werden, keine steuerbaren Einkünfte sieht. Damit weicht er von der Ansicht der Finanzverwaltung ab.

Es ist grundsätzlich anerkannt, dass wiederkehrende Leistungen nur zu besteuern sind, wenn

- die Leistungen andere steuerbare Einnahmen ersetzen,
- das Korrespondenzprinzip unabhängig von einem allgemeinen Prinzips gilt,
- die Zahlungen einen Zinsanteil enthalten.

Eine Steuerbarkeit wegen der äußeren Form existiert nicht. Ist eine Leistung als Einmalzahlung nicht steuerbar, wird sie es nicht dadurch, dass sie zeitlich gestreckt erbracht wird.

Wendet man diese Erkenntnisse hier an, bedeutet das:

- Nach § 844 Abs. 2 BGB ist derjenige anspruchsberechtigt, dem der Getötete gesetzlichen Unterhalt schulden würde. Diese Unterhaltsrente ist ihrer Rechtsnatur nach kein Unterhalt, sondern Schadenersatz. Sie gleicht keine steuerbaren Einnahmen, sondern den vom Getöteten geschuldeten fiktiven Unterhalt aus. Dies führt zur Nichtsteuerbarkeit der Unterhaltsrente; nach § 22 Nr. 1 EStG sind „Bezüge ... an eine gesetzlich unterhaltsberechtigten Person“ i.d.R. nicht steuerpflichtig.
- Auch das Korrespondenzprinzip gebietet nicht die Steuerbarkeit einer Unterhaltsrente; dem EStG lässt sich die generelle Geltung dieses Prinzips für wiederkehrende Bezüge nicht entnehmen. Die Abziehbarkeit beim Leistenden und die Besteuerung beim Empfänger sind zwei voneinander unabhängige Vorgänge. Schadenersatzleistungen sind beim Verpflichteten abziehbar, wenn sie betrieblich oder beruflich veranlasst sind. Ob der Empfänger die Leistungen versteuern muss, ist unerheblich.

- Die einzelnen Rentenleistungen enthalten keinen steuerpflichtigen Zinsanteil. Ansprüche auf Unterhalt entstehen von Gesetzes wegen sukzessiv. Nur ausnahmsweise kann der Unterhaltsberechtigte vom Schädiger eine Abfindung in Kapital verlangen. Daher ähnelt die Schadenersatzrente nicht der darlehensweisen Überlassung von Kapital. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagieren wird.

Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 4/2009, durch die Redaktion gekürzt.

Gewinnermittlungswahlrecht muss nicht jährlich neu ausgeübt werden

BFH, 24.09.2008, X R 58/06, HI2098232

Der Steuerpflichtige muss die dem Finanzamt gegenüber wirksam getroffene Entscheidung, den Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln, nicht jährlich wiederholen.

» Sachverhalt

K erwarb 1994 ein unbebautes Grundstück, parzellierte es und verkaufte die Parzellen – bis auf ein Grundstück – noch im gleichen Jahr. Den Gewinn aus dem gewerblichen Grundstückshandel ermittelte K gem. § 4 Abs. 3 EStG. Das nicht veräußerte Grundstück wurde 1995 mit einem Doppelhaus bebaut und vermietet. 1998 wurden beide Doppelhaushälften veräußert.

Für 1995 bis 1998 erklärte K aus dem Doppelhaus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt sah das Doppelhaus bis zum Verkauf als Anlagevermögen des gewerblichen Grundstückshandels an, korrigierte entsprechend dem Übergang vom Umlauf- zum Anlagevermögen für 1995 den Gewinn und qualifizierte die Einkünfte in solche aus Gewerbebetrieb um.

K wendete ein, das Grundstück habe stets zum Umlaufvermögen gezählt, die Verkaufsabsicht sei nie aufgegeben worden. 1994 habe K sich für die Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG entschieden und seither daran festgehalten. Das FG wies die Klage ab, da K sich zu Beginn des Jahres 1995 nicht für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG entschieden habe. Daher sei der Gewinn nach den §§ 4 Abs. 1, 5 EStG zu ermitteln.

» Entscheidung des BFH

Die Revision war begründet. Entgegen der Ansicht des FG hatte K die Gewinnermittlungsart nicht gewechselt und infolgedessen keinen Übergangsgewinn erzielt.

» Praxishinweis

§ 4 Abs. 3 EStG gewährt Steuerpflichtigen, die weder Bücher führen und Abschlüsse machen müssen noch freiwillig Bücher führen und Abschlüsse machen, ein Wahlrecht, den Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln. Für die erstmalige Ausübung dieses Wahlrechts muss der Steuerpflichtige die Entscheidung, seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln, in dem Bewusstsein treffen, Gewinn- und nicht Überschusseinkünfte zu erzielen. Das Wahlrecht muss nicht jährlich neu ausgeübt werden, da es sich hierbei um eine „Grundentscheidung“

handelt, die nicht jährlich wiederholt werden muss. Es ist davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige so lange bei der einmal gewählten Gewinnermittlungsart bleibt, bis er Gegenteiliges bekundet.

Interessant wird es, wenn der Steuerpflichtige in den Folgejahren keine Gewinn-, sondern Überschusseinkünfte erklärt. Diese Erklärung ist eine unbeachtliche rechtliche Würdigung der Einkunftsart, weil der Steuerpflichtige zunächst ausdrücklich entschieden hat, den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln, seinen gegenteiligen Willen, den Gewinn aus dem gewerblichen Grundstückshandel künftig nicht mehr nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln zu wollen, aber nicht bekundet hat. Es ist anzunehmen, dass ein Steuerpflichtiger bei der von ihm bewusst gewählten Gewinnermittlungsart bleibt, so lange seine Einkünfte als Gewinneinkünfte zu beurteilen sind.

Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 4/2009, durch die Redaktion gekürzt.

Beschränkte Steuerpflicht von Entlassungsabfindungen

BFH, 27.08.2008, I R 81/07, HI 2086502

Eine Entlassungsabfindung für einen in das Ausland verzogenen Arbeitnehmer, die den Verlust künftigen Arbeitsverdienstes abgelten soll und keinen Zusammenhang (z. B. durch die Bemessung an der Dauer der bisher ausgeübten Tätigkeit) zu einer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Inland aufweist, zählt nicht zu den beschränkt steuerpflichtigen inländischen Einkünften i. S. des § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG 1997 (Rechtslage vor der Änderung des EStG durch das StÄndG 2003 v. 15.12.2003, BGBl 2003 I S. 2645, BStBl 2003 I S. 710 ab dem VZ 2004).

» Sachverhalt

K wohnte seit 1995 im Inland. Im Frühjahr 2001 wurde sein Geschäftsführervertrag vorzeitig aufgehoben. Er erhielt darauf eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes und zur Abgeltung entfallender künftiger Vergütungen von 4,6 Mio. DM. Danach verzog K in die Schweiz. Für 2001 erklärte er neben Arbeitslohn die anteilige Abfindung, einen Teil davon als Entschädigung für ein Wettbewerbsverbot. Die verbleibenden 3,2 Mio. DM unterwarf er – anders als das Finanzamt – nicht der Einkommensteuer.

» Entscheidung des BFH

Der BFH gab K Recht. K hat die Inlandswohnung im April 2001 aufgegeben und ist seither in Deutschland nur noch beschränkt steuerpflichtig. Der als Entschädigung nach § 24 Nr. 1 EStG anzusehende Teil der Abfindung wird im Streitjahr noch nicht von der Steuerpflicht erfasst.

Seit 2004 gehören nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d EStG n.F. auch „Entschädigungen“ zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, die nach § 24 Nr. 1 EStG für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die bisher aus der Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben.

Bis dahin war umstritten, ob die Neuregelung – so die Finanzverwaltung – nur „klarstellenden“ Charakter hat oder konstitutiv wirkt. Letzterem folgte der BFH. Eine Abfindung, die den Verlust künftigen Arbeitsverdienstes abgelten soll und keinen Zusammenhang zu einer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Inland aufweist, zählt nicht zu den beschränkt steuerpflichtigen inländischen Einkünften i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG a.F. Das deckt sich mit Art. 15 OECD-MA, so dass die Besteuerung dem Ansässigkeitsstaat vorbehalten ist.

Nehmen Sie Ihr Büro einfach mit: mit dem Sony VAIO VGN-P11Z.

- 8"-LCD-Bildschirm und 640 Gramm leicht
- Windows® Vista™ zur leichten Integration ins Firmen-Netzwerk
- Nutzung von Multimedia-Inhalten ohne Hochfahren des Betriebssystems möglich
- Perfekte Netzqualität



Nur
599,-€*
im Tarif web'n'walk
Connect L

Mehr Informationen unter der T-Mobile Kurzwahl 2828, im Telekom Shop, beim Telekom Partner Business oder unter www.t-mobile.de/business

••••• **T-Mobile** •••••

*Wird bei 1. Preis-Angebot bis zum 30.06.2009. Vertragsabschluss im Tarif web'n'walk Connect L mit einem monatlichen Grundbetrag von 39,95 € fällig. Gilt nur im Inland mit unbegrenztem Nutzungsvolumen für alle Vertriebskanäle. Datenvolumen im Mobilfunknetz von T-Mobile. Ab einem Datenvolumen von 5 GByte pro Monat wird die Bandbreite im jeweiligen Monat auf maximal 104 kbit/s (Download) und 16 kbit/s (Upload) beschränkt. Die Nutzung von VoIP, Instant Messaging und Peer-to-Peer-Verfahren ist ausgeschlossen. Die Plattform kann nicht für WLAN und nicht für Verträge über das BlackBerry®-AFN genutzt werden. Nicht in Verbindung mit Multi-SIM buchbar. Eine Monatskündigung sowie unangelegte Übertragung der Daten an Dritte sind unzulässig. T-Mobile behält sich vor, nach 24 Uhr jeweils eine automatische Trennung der Verbindung durchzuführen. Das Angebot ist befristet buchbar bis zum 30.06.2009.

» **Praxishinweis**

Weitere praktische Bedeutung haben die Ausführungen des BFH zum „Innehaben“ einer Inlandswohnung als Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht. Das Innehaben führt nur so lange zu einem Wohnsitz, wie wahrscheinlich ist, dass die Wohnung auch in Zukunft genutzt wird. Dabei bedarf es weder einer festen zeitlichen noch einer tatsächlichen Nutzung. Jedoch muss die „Wohnung“ zu eigenen Wohnzwecken bereitgehalten werden; gelegentliche Besuche reichen nicht. Um der unbeschränkten Steuerpflicht zu entgehen, muss das FG von den tatsächlichen Gegebenheiten überzeugt werden. Gelingt dies, kann der BFH davon nur noch bei Verfahrensfehlern oder Verstößen gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze abweichen.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2009, durch die Redaktion gekürzt.

Krankengeld und Progressionsvorbehalt

BFH, 26.11.2008, X R 53/06 – HI2117741

Die Einbeziehung des Krankengelds, das ein freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherter Steuerpflichtiger erhält, in den Progressionsvorbehalt gem. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG ist verfassungsgemäß.

» **Sachverhalt**

Der verstorbene Ehemann der K hatte sich als Selbstständiger bei einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichert. Das von ihm bezogene Krankengeld unterwarf das Finanzamt gem. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG dem Progressionsvorbehalt. K war der Auffassung, der Progressionsvorbehalt gelte für das Krankengeld eines freiwillig Versicherten nicht, konnte damit jedoch weder Finanzamt noch -gericht überzeugen.

» **Entscheidung des BFH**

Der BFH wies die Revision aus den folgenden Gründen als unbegründet zurück.

» **Praxishinweis**

Nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG werden bestimmte Lohn- und Einkommensersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Hierzu gehört auch das laut SGB V von einer gesetzlichen Krankenkasse ausgezahlte, nicht aber das von einer privaten Krankenversicherung gewährte Krankengeld. Die Vorschrift enthält keine Einschränkung hinsichtlich des von einer Krankenkasse gezahlten Krankengelds, dass der Berechtigte pflichtversichert sein muss. Für eine entsprechende teleologische Reduktion der Vorschrift besteht keine Notwendigkeit, denn

- für die Annahme einer privaten Krankenversicherung „unter dem Dach der Sozialversicherung“ gibt es keine gesetzlichen Anhalts-

punkte, da die Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft als auch deren Rechtsfolgen umfassend geregelt sind;

- es kommt nicht auf die fehlende Schutzbedürftigkeit des Versicherten und damit auf die fehlende Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des SGB V, sondern nur auf die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse an;
- es liegt kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz vor, da der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum bei der Auswahl des Steuergegenstands hat, bestimmte Leistungen, die steuerpflichtige Einkünfte ersetzen und zunächst als steuerfrei behandelt werden, in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen;
- der Gesetzgeber darf bei der Einbeziehung des Krankengelds von einer gesetzlichen Krankenkasse und einer privaten Krankenversicherung in den Progressionsvorbehalt differenzieren, weil sich die gesetzliche von der privaten Krankenversicherung in wesentlichen Grundstrukturen unterscheidet;
- die Administrierbarkeit, Kontrollierbarkeit und Gewährleistung eines gleichmäßigen Gesetzesvollzugs rechtfertigen es, nur solche Ersatzleistungen in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen, die von einer überschaubaren Gruppe von öffentlich-rechtlichen Trägern von Sozialleistungen erbracht werden.

Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 5/2009, durch die Redaktion gekürzt.

AfaA und Überlagerung durch Veräußerung

BFH, 17.09.2008, IX R 64/07, HI 2098243

Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung aus wirtschaftlichen Gründen können als Werbungskosten bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn sich nach der Kündigung des Mietverhältnisses herausstellt, dass das auf die Bedürfnisse des Mieters ausgerichtete Gebäude nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar ist und auch durch eine (nicht steuerbare) Veräußerung nicht mehr sinnvoll verwendet werden kann.

» **Sachverhalt**

Eine GbR vermietete ein Grundstück an einen Konzern, der darauf seit den 70er Jahren einen Lebensmittelmarkt betrieb. Die Gebäude waren allein für seine Zwecke errichtet und ausgestaltet worden. Im Jahr 2000 kündigte der Konzern den Mietvertrag, weil er den Markt aufgeben wollte. Die GbR suchte vergeblich Vermietungsalternativen und veräußerte schließlich das Grundstück. Die erwerbende Bauherrengemeinschaft errichtete darauf nach Abriss der Gebäude ein Geschäftshaus. Die GbR machte Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) geltend, das Finanzamt lehnte das ab, das FG gewährte sie.

» **Entscheidung des BFH**

Der BFH bestätigte das FG. Dieses hatte festgestellt, dass eine Neuvermietung auch zu deutlich ungünstigeren Konditionen als bisher trotz erheblicher Bemühungen nicht mehr möglich war. Deshalb war der hieraus vom FG gezogene Schluss, eine AfaA sei wegen Fortfalls der Verwendungsmöglichkeiten gerechtfertigt, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Ebenfalls zutreffend hat das FG eine Überlagerung verneint. Der Kaufpreis entsprach allein dem Wert des unbebauten Grundstücks; die erwerbende Bauherrengemeinschaft hatte das Gebäude sofort abgerissen.

» Praxishinweis

Werbungskosten umfassen auch AfaA. Ein Gebäude ist wirtschaftlich außergewöhnlich abgenutzt, wenn seine Nutzungsmöglichkeit durch Einwirkungen im Zusammenhang mit seiner steuerbaren Nutzung eingeschränkt wird. So verhält es sich z.B., wenn bei Beendigung eines Mietverhältnisses erkennbar wird, dass das Gebäude wegen einer auf den bisherigen Mieter ausgerichteten Gestaltung nur eingeschränkt an Dritte vermietbar ist.

Wie ist es aber, wenn der Steuerpflichtige unter diesen Bedingungen zunächst AfaA in Anspruch nimmt, dann aber das Gebäude mit Gewinn verkauft, ohne diesen – weil Privatvermögen – versteuern zu müssen? Dieses Problem löst der BFH mit dem Überlagerungsgedanken. Der Veranlassungszusammenhang der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit mit der Vermietungstätigkeit darf nicht durch eine Verknüpfung mit der nicht steuerbaren Grundstücksveräußerung überlagert werden. Das ist der Fall, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude zwar selbst nicht mehr nutzen kann, es aber mit der Veräußerung noch sinnvoll verwendet.

Für eine Überlagerung spricht, dass der Steuerpflichtige mit dem Grundstückskaufpreis wertmäßig auch eine Gegenleistung für das Gebäude erlangt. Gegen eine Überlagerung spricht, dass auch der Erwerber keine Nutzungsmöglichkeit für das Gebäude sieht und es abreißt.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 5/2009, durch die Redaktion gekürzt.

» Lohnsteuer

Arbeitnehmereigenschaft von Service- und Regalpflegekräften

BFH, Urteil v. 20.11.2008, VI R 4/06 - HI2107497

1. Ob die von einem Warenproduzenten im Rahmen des Vertriebs in Warenhäusern beschäftigten Servicekräfte als Arbeitnehmer anzusehen sind, ist anhand einer Vielzahl in Betracht kommender Merkmale nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen.

2. Die Nachforderung pauschaler Lohnsteuer beim Arbeitgeber setzt voraus, dass der Arbeitgeber der Pauschalierung zustimmt.

» Sachverhalt

K produziert vor allem Reinigungsmittel und vertreibt diese über SB-Warenhäuser. Auf Wunsch der Warenhäuser beauftragte K Servicekräfte mit der Regalpflege. Die Vereinbarungen sahen vor, dass die Servicekräfte die Leistungen als selbstständige Kleinunternehmer vor Ort erbringen sollten. Als Vergütung waren 9 DM/Stunde bei maximal 3,5 Stunden pro Woche vereinbart. Der Leiter des Warenhauses bestätigte die Zahl der Arbeitsstunden. Nach einer Außenprüfung qualifizierte das Finanzamt die Servicekräfte als Arbeitnehmer und forderte dafür Lohnsteuer nach. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

» Entscheidung des BFH

Der BFH teilte die Auffassung des FG, dass die Servicekräfte als Arbeitnehmer zu qualifizieren sind. Er hob die Entscheidung auf und verwies sie zurück, weil mit den bisherigen Feststellungen nicht zu beurteilen war, ob die Voraussetzungen für einen Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid vorlagen.

» Praxishinweis

Grundsätzlich ist nach langjähriger BFH-Rechtsprechung „Arbeitnehmer“ ein offener Typusbegriff, der nur durch eine größere und unbestimmte Zahl von Merkmalen beschrieben werden kann. Jeder Einzelfall ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Dabei sind die für und gegen ein Arbeitsverhältnis sprechenden Merkmale zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Diese Aufgabe obliegt in erster Linie dem FG als Tatsacheninstanz und ist als tatrichterliche Beurteilung revisionsrechtlich nur begrenzt überprüfbar. Die Nachforderung von Lohnsteuer beim Arbeitgeber durch einen Steuerbescheid setzt eine eigene Steuerschuld des Arbeitgebers voraus, die auch bei der Lohnsteuer-Pauschalierung nach § 40a Abs. 2 EStG in Betracht kommt. Allerdings schuldet der Arbeitgeber pauschale Lohnsteuer nur dann, wenn er der Pauschalierung zustimmt. Der BFH verweist dazu auf den Wortlaut der Norm: „Der Arbeitgeber kann ...“. § 40a Abs. 2 EStG überlässt die Wahl des Erhebungsverfahrens dem Arbeitgeber. Daher steht es dem Arbeitgeber frei, ob und für welche Arbeitnehmer er von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch macht.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 5/2009, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

Ermäßigter Steuersatz für Wasser-Hausanschlüsse

BFH, 08.10.2008, V R 27/06, HI 2102069

Die Verbindung des Wasser-Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (sog. Legen eines Hausanschlusses) durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt fällt auch dann unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ i.S.v. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 34 der Anlage zum UStG und ist deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern, wenn die Anschlussleistung nicht an den späteren Wasserbezieher, sondern an einen Bauunternehmer oder Bauträger erbracht wird.

» Sachverhalt

Ein kommunales Wasserversorgungsunternehmen übernahm neben der Wasserlieferung das Legen der Hausanschlüsse gegen Baukostenzuschüsse bzw. Anschlussbeiträge und beanspruchte den ermäßigten Steuersatz auch, soweit es Hausanschlüsse für Bauträger legte. Finanzamt und -gericht waren anderer Auffassung, weil die Anschlüsse nicht an die späteren Empfänger der Wasserlieferungen geleistet worden war.

» Entscheidung des BFH

Der BFH hob die Vorentscheidung auf.

» Praxishinweis

Die Finanzverwaltung hat das Legen eines Hausanschlusses ursprünglich unter der Voraussetzung der Identität des Leistungsempfängers als Nebenleistung zur Wasserlieferung, später als eigenständige Leistung beurteilt. Beides ist durch die neue Rechtsprechung des BFH im Anschluss an eine Vorabentscheidung des EuGH überholt.

Gemeinschaftsrechtlich zulässig ist eine Steuerermäßigung für „Lieferungen von Wasser“. Diesen Begriff hat der EuGH ausgelegt und entschieden, er „umfasse auch das Legen eines Hausanschlusses“, d.h. die Verlegung einer Leitung, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks herstellt. Ob das Legen eines Hausanschlusses als Nebenleistung zur Wasserlieferung anzusehen ist, konnte, da es um die Auslegung des Tatbestandsmerkmals für die gemeinschaftsrechtlich zulässige Steuerermäßigung für „Lieferungen von Wasser“ ging, keine Rolle spielen.

Das UStG ermäßigt den Steuersatz für die „Lieferung von Wasser“ und nimmt lediglich einzelne Aspekte wie Trinkwasser, Heilwasser und Wasserdampf ausdrücklich aus. Der Begriff „Lieferung von Wasser“ war gemeinschaftsrechtlich auszulegen. Der nationale Gesetzgeber hätte zwar aus dem Rahmen der gemeinschaftsrechtlich zulässigen Ermäßigung für „Lieferungen von Wasser“ einzelne Aspekte ausnehmen können. Das hätte aber eine gesetzliche Regelung erfordert.

Umfasst danach die Steuerermäßigung alle Aspekte der „Lieferung von Wasser“ einschließlich des Legens eines Hausanschlusses mit Ausnahme der ausdrücklichen Ausnahmen im Anhang 34 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG, ist sowohl die – isolierte – Wasserlieferung als auch die – isolierte – Erstellung des Hausanschlusses begünstigt. Da die Begünstigung keine Anforderungen an den Leistenden aufstellt, kann es nicht von Bedeutung sein, ob der Wasseranschluss von einem kommunalen Wasserversorgungsunternehmen gelegt wird.

Dr. Suse Martin, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 4/2009, durch die Redaktion gekürzt.

Kein Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten eines privat genutzten und steuerfrei vermieteten Gebäudes

BFH, 08.10.2008, XI R 58/07, HI 2107494

Eine Grundstücksgemeinschaft, die ein Gebäude zum Teil steuerfrei an eine Arztpraxis vermietet und es im Übrigen den Gemeinschaftern für private Wohnzwecke überlässt, hat keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Gebäudes.

» Sachverhalt

Die Grundstücksgemeinschaft G errichtete 1996 und 1997 auf einem eigenen Grundstück ein Gebäude, das teils von den Gemeinschaftern privat genutzt und teils steuerfrei an einen Arzt vermietet wurde. Im Jahr 2001 reichte G Umsatzsteuer-Erklärungen ein und machte die Vorsteuerbeträge geltend, die auf den privat genutzten Teil des Gebäudes entfielen. Finanzamt und -gericht lehnten den Vorsteuerabzug ab.

» Entscheidung des BFH

Die Revision hatte keinen Erfolg. Der BFH ließ offen, ob die Klage schon deshalb unbegründet war, weil die Klägerin ihr Zuordnungswahlrecht nicht bereits bei der Herstellung des Gebäudes, sondern erst nachträglich ausgeübt hat. Auf jeden Fall scheidet der Vorsteuerabzug aus, weil G das Grundstück nur für steuerfreie Umsätze verwendet habe. In einem solchen Fall besteht auch nach dem Gemeinschaftsrecht kein Recht auf Vorsteuerabzug.

» Praxishinweis

Wer Räume im Inland vermietet, übt eine unternehmerische Tätigkeit aus. Wird ein Gebäude gemischt genutzt, kann es dem Unternehmensvermögen insgesamt, entsprechend der unternehmerischen Nutzung oder gar nicht zugeordnet werden. Die Zuordnungsentscheidung ist bei der Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes zu treffen; spätere Absichtsänderungen wirken nicht auf den Zeitpunkt des Leistungsbezugs zurück. Wird ein zu errichtendes Gebäude nicht dem Unternehmen zugeordnet, scheidet der Vorsteuerabzug aus.

Unzulässig ist der Vorsteuerabzug aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet werden. Ein dem Unternehmen zugeordnetes, privat genutztes Gebäude hat 1996 und 1997 zu einem Eigenverbrauch geführt. Dessen Steuerfreiheit richtet sich nach § 4 Nr. 28 Buchst. b UStG. Danach ist steuerfrei die Verwendung von Gegenständen, die außerhalb des Unternehmens liegen, wenn die Gegenstände im Unternehmen ausschließlich für eine nach § 4 Nr. 8 bis 27 UStG steuerfreie Tätigkeit verwendet werden. Die Steuerfreiheit der Vermietung an einen Arzt ergibt sich aus § 4 Nr. 12 S. 1 Buchst. a UStG. Da die Vermietung und folglich auch der Eigenverbrauch steuerfrei sind, scheidet der Vorsteuerabzug aus, weil das Grundstück nur für steuerfreie Umsätze verwendet wird.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Gemeinschaftsrecht. Danach ist der Steuerpflichtige zum Vorsteuerabzug befugt, „soweit die Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden“. Eine Verwendung für Zwecke besteuerten Umsätze liegt hier nicht vor. Die Umsätze aus der Vermietung sind auch nach der 6. EG-RL steuerfrei.

Monika Völlmeke, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 4/2009, durch die Redaktion gekürzt.

» Zollrecht

Vertrauensschutz bei Ausfuhrlieferung

BFH, 30.07.2008, V R 7/03, HI 2102070

1. Aus den im Steuerrecht allgemein geltenden Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes ergibt sich, dass die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung nicht versagt werden darf, wenn der liefernde Unternehmer die Fälschung des Ausfuhrnachweises, den der Abnehmer ihm vorlegt, auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hat erkennen können (Änderung der Rechtsprechung; Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil

vom 21.02.2008, Rs. C-271/06, BFH/NV Beilage 2008, 199 - Netto Supermarkt GmbH & Co. KG).

2. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist im Erlassverfahren zu prüfen.

» Sachverhalt

K betrieb an der polnischen Grenze den „Netto-Supermarkt“. Deutlich gestiegene Ausfuhren beruhten darauf, dass ein erheblicher Teil der Ausfuhrnachweise nachgefertigt bzw. mit einem falschen Zollstempel versehen worden war. K beehrte unter Hinweis darauf, das Hauptzollamt habe den Stempel bei der ersten Nachfrage für echt gehalten den Erlass der nachgeforderten Steuer.

» Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen, da dieses keine Feststellungen getroffen hatte, ob der Unternehmer alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hatte.

» Praxishinweis

Laut EuGH steht das Gemeinschaftsrecht einem Billigkeitserlass nicht entgegen, wenn die Voraussetzungen für eine solche Befreiung zwar vorliegen, der Steuerpflichtige aber auch bei Beachtung

der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Fälschung der vom Abnehmer vorgelegten Ausfuhrnachweise nicht erkennen konnte. Die Verhinderung der Steuerhinterziehung rechtfertigt zwar Regelungen mit hohen Anforderungen an die Lieferer. Dabei müssen aber die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes beachtet werden. Insbesondere die Verteilung des Risikos zwischen Unternehmer und Fiskus muss mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein. Hat der Lieferer die Beleg- und Buchnachweise erbracht, darf er auf die Rechtmäßigkeit seines Umsatzes vertrauen, wenn er alle zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um die Beteiligung an einer Steuerhinterziehung zu vermeiden. Ob das der Fall ist, haben die Gerichte zu prüfen.

Die Modalitäten zum Schutz der Steuerpflichtigen sind Sache jedes Mitgliedstaats. Fehlen – wie bei Ausfuhrlieferungen im Gegensatz zu innergemeinschaftlichen Lieferungen – materiell-rechtliche Regelungen zum Vertrauensschutz, sind Vertrauensschutzaspekte nach allgemeinen abgabenrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Die §§ 163, 227 AO eröffnen die Möglichkeit, außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Verwaltungsermessen hinsichtlich der Gewährung einer Billigkeitsmaßnahme auf Null reduziert. Beruft sich der Steuerpflichtige bereits im Festsetzungsverfahren auf Vertrauensschutz, ist es bei Fehlen besonderer Umstände ermessensfehlerhaft, diese Entscheidung nicht mit der Steuerfestsetzung zu verbinden.

Dr. Suse Martin, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 4/2009, durch die Redaktion gekürzt..

UNSER PROGRAMM FÜR DIE ZUKUNFT: KFW-SONDERPROGRAMM

Sie suchen finanzielle Unterstützung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten?



Im Auftrag des Bundes sichern wir mit dem KfW-Sonderprogramm die Kreditversorgung des Mittelstands und von großen Unternehmen ohne Kapitalmarktzugang. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrer Hausbank, unter investitionspaket.kfw.de oder direkt über das KfW Infocenter.

Tel. 0180 1 242428*

Die Zukunftsförderer



*3,9 Cent Minutensatz zum Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus 11/08 für landesweit abgedeckte Gebiete

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Umwandlung einer Limited in eine GmbH durch grenzüberschreitende Verschmelzung

Manchmal passt das bei Unternehmensgründung gewählte „(Rechts)Kleid“ der Limited nicht mehr. Viele der Unternehmer, die in der Anfangseuphorie diese Rechtsform gewählt haben sind nun damit unzufrieden. Zusätzlich zur deutschen muss auch die englische Bürokratie befriedigt werden, Handelspartner und potenzielle Finanzgeber werden durch die Rechtsform der Limited abgeschreckt. Dann besteht der Wunsch oder die Notwendigkeit, diese in eine andere Gesellschaftsform (z.B. eine GmbH) umzuwandeln. Einen Formwechsel zur deutschen GmbH sehen jedoch weder deutsche noch europarechtliche Regelungen vor.

» Ausgangslage

Für viele Unternehmer in Deutschland war die Limited in den vergangenen Jahren eine verlockende Alternative zur GmbH - schnell gegründet (ggf. innerhalb von 24 Stunden), kein / kaum Eigenkapital und dennoch der begehrte Haftungsschutz. Dies galt dank des EuGH auch dann, wenn man mit der Limited nur in Deutschland aktiv war.

Diesen unbestreitbaren Vorteilen der Limited stehen einige Nachteile gegenüber. Es besteht ein erhöhter Beratungs- / Verwaltungsaufwand: Sowohl englische als auch deutsche Buchführungs- und Steuerpflichten müssen ebenso wie die Anforderungen des englischen Companies House und des deutschen Handelsregisters (für die Zweigniederlassung) beachtet werden. Außerdem tun sich einige Beteiligte im Wirtschaftsleben schwer mit der Limited: Manchmal verweigert die Bank den begehrten Kredit, ein Mietwagenunternehmen das gewünschte Fahrzeug oder ein potentieller Investor die Beteiligung an der ihm unbekanntem Rechtsform. Schließlich steigt bei Inhabern erfolgreicher Limiteds die Angst, steuerliche oder buchhalterische Vorschriften des Ihnen unbekanntem englischen Rechts nicht ordnungsgemäß zu erfüllen. Schlimmstenfalls droht die Löschung der Gesellschaft, was nach englischem Recht den Verfall des gesamten Vermögens der Limited zugunsten der britischen Krone haben kann.

Daher tritt zunehmend die Frage auf, ob und wie eine Limited in eine GmbH umgewandelt werden kann.

» Lösungsmöglichkeiten

Den grenzüberschreitenden Formwechsel von der Limited in die GmbH sieht das deutsche Recht nicht vor. Es gibt auch keine europarechtliche Regelung. Die Arbeiten an der EU-Sitzverlegungsrichtlinie, deren Entwurf die Verlegung des Satzungssitzes in einen anderen EU-Mitgliedstaat unter Wandel der Rechtsform vorsah, wurden vorerst eingestellt. Hilfe vom EuGH ist ebenfalls kaum zu erwarten: In der Rechtssache Cartesio (Rs. C-210/06) verlangte er zwar, dass eine Sitzverlegung mit Rechtsformwandel möglich sein muss - allerdings nur dann, wenn der Aufnahmestaat dies zulässt. Und daran fehlt es in Deutschland.

Möglich ist natürlich stets, alle Vermögenswerte der Limited an eine neu gegründete GmbH zu verkaufen. Doch werden hierbei die vorhandenen stillen Reserven aufgedeckt und müssen versteuert werden, was auch den Unternehmenswert umfasst (ein zu geringer Wert wird ggf. vom Finanzamt korrigiert, was zusätzliche Risiken birgt).

Zudem droht eine erneute Besteuerung, wenn der Verkaufserlös von der Limited an deren Gesellschafter ausgeschüttet werden soll. Schließlich bleibt die Limited als nutzloser, aber Kosten verursachender Mantel, der entsorgt (sprich: liquidiert) werden muss.

Schon eher in Betracht kommt die Einbringung aller Vermögenswerte der Limited in eine neu zu gründende GmbH. Hierbei können stille Reserven steuerneutral übertragen werden, wenn und soweit es sich bei dem Vermögen um eine Betriebsstätte in Deutschland handelt. Die Limited wird man jedoch nicht los - sie bleibt einem als Holdinggesellschaft der GmbH erhalten, denn nur wenn die Limited für das eingebrachte Vermögen neue Anteile an der GmbH erhält, ist die Einbringung steuerneutral möglich. Immerhin dürfte es für die operativ tätige GmbH leichter sein, einen Kredit zu erlangen oder neuen Investor zu gewinnen.

Gleiches gilt für die Holding-GmbH im umgekehrten Fall, wenn die Anteile an der Limited in eine neu zu gründende GmbH eingebracht werden. Dies ist ebenfalls steuerneutral möglich, aber auch hier bleibt die Limited erhalten. Denn sie betreibt weiterhin das operative Geschäft, während die GmbH die Rolle der Holding übernimmt.

Den einzig gangbaren und damit Königsweg zur Umwandlung der Limited in eine GmbH stellt die grenzüberschreitende Verschmelzung der vorhandenen Limited auf eine neu gegründete GmbH dar. Hierfür existieren europarechtliche Vorgaben (die sog. Verschmelzungsrichtlinie, 2005/56/EG), die sowohl in deutsches als auch englisches Recht umgesetzt wurde. Auch steuerlich ist dieser Weg bestens abgesichert (sog. Fusionsrichtlinie 90/434/EWG; §§ 11 ff. UmwStG).

» Fazit

Mit der grenzüberschreitenden Verschmelzung besteht eine Möglichkeit, Limiteds in deutsche GmbHs umzuwandeln.

Dies ist zwar recht aufwändig (auf Seiten der englischen Rechtsanwälte besteht auch wenig Erfahrung mit Verschmelzungen, da diese im englischen Recht nahezu unbekannt sind) und damit teuer. Den Einmalkosten der Verschmelzung stehen allerdings dauerhafte Einsparungen gegenüber, da die für die Limited notwendige Doppelberatung im englischen und deutschen Recht (einschließlich der Beachtung von Buchhaltungs- und Steuervorschriften) wegfällt. Zudem wird die gewünschte Rechtssicherheit im deutschen Wirtschaftsverkehr erlangt, was gerade auch für erfolgreiche Unternehmen wichtig ist.

*RAe Dr. Hendrik Thies und Dr. Stefan Lammel
Sozietät Graf von Westphalen, Freiburg*

Aktueller Beratungsanlass: Zuordnung von Steuerberatungskosten

» Überblick über die wichtigsten Details der Regelungen und betroffene Mandantengruppen

Bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2006 können Steuerberatungskosten nur noch entweder als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten, aber nicht mehr als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Das führte und führt immer noch zu der Notwendigkeit, Steuerberatungskosten aufzuteilen in betrieblich oder beruflich veranlasste und solche, die zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung gehören (BMF-Schreiben vom 21.12.2007, IV B 2 - S 2144/07/0002).

 Diese Tabelle steht für Sie auch als Arbeitsvorlage unter www.steuer-consultant.de zur Verfügung. Sie ist dort um die Spalten für Termine und Zuständigkeiten ergänzt, so dass Sie damit individuell in Ihrer Kanzlei arbeiten können.

Regelung	Betroffene Mandanten
Steuerberatungskosten als Betriebsausgaben Stehen Steuerberatungskosten im Zusammenhang stehen mit <ul style="list-style-type: none"> - Betriebssteuern - Ermittlung der Einkünfte aus den Gewinneinkunftsarten sind sie Betriebsausgaben.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mandanten, die Gewinneinkünfte erzielen ■ Körperschaften in vollem Umfang, wenn die Steuerberatungskosten den einzelnen Einkunftsarten zuzuordnen sind
Steuerberatungskosten als Werbungskosten Stehen Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einkünfte aus einer Überschusseinkunftsart, sind sie Werbungskosten.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mandanten, die Überschusseinkünfte erzielen
Abgeltungsteuer Steuerberatungskosten, die im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen stehen, können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mandanten, die Einkünfte aus Kapitalvermögen haben, die der Abgeltungsteuer unterliegen
Realsplitting Nicht zu den Steuerberatungskosten zählen solche Aufwendungen, die nur mittelbar mit den Besteuerungsverfahren zusammenhängen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskosten, um ein begrenztes Realsplitting zu erhalten.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschiedene oder dauernd getrennt lebende Mandanten
Steuerstraßverfahren Die Verteidigungskosten in einem Steuerstraßverfahren gehören nicht zu den Steuerberatungskosten.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mandanten, denen Steuerhinterziehung vorgeworfen wird
Nicht abzugsfähige Steuerberatungskosten Steuerberatungskosten, die das Übertragen der Ergebnisse aus Einkunftsermittlung in die Anlagen und das übrige Ausfüllen der Steuererklärung betreffen, sind nicht abzugsfähig. Beratungsaufwendungen, die Tarif- oder Veranlagungsfragen betreffen oder im Zusammenhang mit der Ermittlung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen stehen, sind Kosten der privaten Lebensführung.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle beratenen Mandanten
Gemischt veranlasste Steuerberatungskosten Steuerberatungskosten, die für Steuern entstehen, die sowohl betrieblich/beruflich als auch privat verursacht sein können, sind anhand ihrer Veranlassung aufzuteilen. Aufteilungsmaßstab dafür ist grundsätzlich die Gebührenrechnung des Steuerberaters.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mandanten, die beraten werden in Steuerfragen z.B. zur Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Zweitwohnungssteuer ■ Mandanten, die Gebühren für verbindliche Auskünfte nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO bezahlen

Aktueller Beratungsanlass Vermögensgestaltung

» Medienfondsbesitzer in der Klemme

Als ob die Finanzkrise nicht schon genug Probleme für Kapitalanleger mit sich bringt: „Steuersparer“, die in den Jahren 1998 bis 2005 Medienfonds gezeichnet haben, müssen mit bösen Überraschungen rechnen. Für den Steuerstandort Deutschland sind die Nachrichten ebenso sehr schlecht!

Peter Sabronik, erfolgreicher Unternehmer und „A-Mandant“ seiner Steuerkanzlei, hatte in den Jahren 2004 und 2005 durch seinen erfolgreichen Unternehmensverkauf mehr als 2.000.000 Euro eingenommen. „Leider“ war dieser Betrag zum großen Teil steuerpflichtig. Da er den Fiskus möglichst wenig an dem Erlös beteiligen wollte, sollte sein Steuerberater Möglichkeiten der Steuerreduktion prüfen. Auch die Hausbanken wurden aktiv, als sie den Käuferlös auf den Konten sahen. Diese boten „ihre“ aktuellen Medienfonds an. Am Ende zeichnete er Medienfonds für insgesamt 750.000 Euro. Der steuerliche Berater machte noch vor Kaufabschluss deutlich, dass es aus seiner Sicht ein durchdachtes und steuerrechtlich stimmiges Konzept ist. Aber: Natürlich bleiben steuerliche Restrisiken.

Alles ging seinen guten Gang: Das (steuerliche) Ergebnis wurde ohne Probleme deklariert, die Einkommensteuererklärungen abgegeben, der Bescheid entsprechend der Erklärung erteilt.

» *Kaum zu fassen*

Doch die Nachrichtenlage im April 2009 ändert die Stimmung deutlich – beim Unternehmer und beim Steuerberater. Die zuständige Finanzverwaltung, die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamtes München, gab den Initiatoren bekannt, dass sie ihre Meinung ändert. Ab sofort – und zwar rückwirkend – ist sie der Meinung, dass die Schuldübernahmeverträge als „abstrakte Schuldversprechen“ zu verstehen sind. Die Folgen sind gravierend – für den Anleger. Zwar erkennt das Finanzamt den Aufwand für die Filmproduktion grundsätzlich an, aber gleichzeitig muss der Barwert sämtlicher fixen Lizenzzahlungen ertragswirksam aktiviert werden. Eine materielle Begründung liefert die Finanzverwaltung dafür bislang nicht.

» *Doppeltes Problem*

Für Sabronik und seine „Mit-Anleger“ hat dies zwei gravierende Folgen. Zum einen sind sämtliche Renditebetrachtungen obsolet, denn eine attraktive Rendite auf das eingesetzte Eigenkapital ergab sich aus der temporären Ungleichheit zwischen Zahlungsstrom und Steuerwirkung. Anders formuliert: Da durch den Steuerrückfluss im Zeichnungsjahr das einzusetzende Eigenkapital relativ gering war, „entstand“ die Rendite weniger durch das Grundgeschäft (Filmproduktion), sondern durch die Steuerersparnis. Daher konnten auch höhere Risiken in Kauf genommen werden, denn selbst bei einem Flop der Filme blieb das Verlustrisiko im Rahmen. Nur: Diese Rechnungen gehen – sollte sich das Finanzamt durchsetzen – nicht mehr auf. Zudem: Etliche Filme schafften den erhofften wirtschaftlichen Erfolg nicht. Die Anlegerinvestition wird sich allein deshalb häufig nicht rechnen. Zusätzlich kommen auf Mandanten wie Herrn Sabronik unerwartete Steuerzahlungen zu. Das ist für den Unternehmer besonders kritisch, weil er einen Großteil des Verkaufserlöses einschließlich der Steuerersparnis zum Erwerb mehrerer Immobilien als

Ruhestandsbaustein genutzt hat. Diese hat er auch zum Teil fremdfinanziert. Die gesamte Vermögensplanung ist durch diese Entwicklung instabil geworden.

Die erste Reaktion der Initiatoren: Sie wollen klagen. Für die Anleger bleiben daher hohe Unsicherheiten. Selbst wenn die Finanzbehörde die Aussetzung der Vollziehung akzeptiert, sind 6 % Zinsen p. a. fällig. Bei einer aktuellen Rendite für sichere Anlagen von 2 bis 3 % wäre die Alternative, dem Staat das Geld gleich zu geben, sicher überlegenswert.

» *Beratungsbedarf in Kanzlei*

Für alle Steuerkanzleien und Berater in der Vermögensgestaltung besteht Handlungsbedarf. Die Auswirkungen auf die konkrete Liquiditätssituation der Mandanten sollte kurzfristig geprüft werden. Ansonsten sind Anlegern aber die Hände gebunden. Sie müssen abwarten und hoffen, dass die Initiatoren sich gegen die Behörde durchsetzen. Welche Fonds sind betroffen (Auflistung ohne Gewähr)?

- Hannoversche Leasing HL 143 Montranus
- Hannoversche Leasing HL 158 Montranus II
- Hannoversche Leasing HL 166 Montranus III
- LHI Kaledo Dritte Produktions GmbH
- KGAL KG Allgemeine Leasing (mehrere Fonds).

In der Fachdiskussion stehen auch die folgenden Medienfondsanbieter im Fokus: VIP, Ideenkapital, Delbrück Bethmann Maffei und Commerzbank. Deren Angebote haben mit sog. „Teilgarantien“ gearbeitet, denen ebenso die Aberkennung der sofortigen Abzugsfähigkeit der Lizenzzahlungen droht.

Fazit: Eigentlich hat sich dieses Dilemma schon seit Jahren abgezeichnet. Der Gesetzgeber versucht mit allen Mitteln, die „Steuersparmodelle“ vom Markt zu verdammen. Das ist ihm auch für Neuemissionen gelungen. Dass allerdings der Staat so „nachtragend“ ist, war nicht zu erwarten. Das Nachsehen haben die Anleger und es bewährt sich die alte Regel: „Eine Kapitalanlage niemals nur aus Steuergründen zeichnen. Sie muss sich auch ohne Steuerersparnis rechnen!“



Dr. Jörg Richter, CFP, CEPCFEP,

leitet das Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover. Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant, Partner des StB-Verbands Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e. V. und Mitglied der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögenger.

Telefon: 05 11/36 07 70

Die Online-Messe für ERP-Software.

erp **xpo**

Veranstaltungsort:
Golfplatz
Veranstaltungszeit:
Montag, 16:12 Uhr

Messe to Go



erp-expo.de

Fachwissen, Anbieterübersicht, Produktinfos und alles, was Sie schon immer über ERP-Software wissen wollten. **Schnell, aktuell und kostenlos!**

sagebäurer

GUS GROUP

ALPHA Business Solutions AG

IBM

ORACLE

SAP

CREALOGIX

AVINITY

SAP Steeb

IBS

» WP/StB Rüdiger Reinke, WP/StB Stephan Martens, Düsseldorf

Rückstellungen nach BilMoG

Die Bilanzierung von Rückstellungen erfährt mit der Einführung des BilMoG die wichtigste Reform seit dem Bilanzrichtliniengesetz. Die grundlegenden Änderungen sollen zur Gleichwertigkeit eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses im Verhältnis zu einem Abschluss nach IFRS führen und gleichzeitig die Informationsfunktion eines nach Handelsrecht aufgestellten Jahresabschlusses verbessern.

» 1. Wesentliche Änderungen in der Bilanzierung von Rückstellungen

Die neuen Bewertungsvorschriften gelten erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Sie dürfen allerdings auch schon für das davor liegende Geschäftsjahr angewendet werden, unter der Voraussetzung, dass die geänderten Vorschriften insgesamt angewendet werden, und dies im Anhang entsprechend angegeben wird.

Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt skizzieren:

- Eine bereits aus IFRS bekannte Vorschrift betrifft Vermögensgegenstände, die ausschließlich zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen bestimmt und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind. Mit diesem so genannten „Planvermögen“ müssen bestehende Schulden zukünftig verrechnet werden (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F.). Die zu verrechnenden Vermögensgegenstände werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet (§ 253 Abs. 1 S. 4 HGB). Die Verrechnung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Ausweishrecht sondern eine Bilanzierungspflicht.

- Bisher bestand die von vielen Unternehmen gewählte Praxis für die Bewertung von Pensionsrückstellungen darin, den steuerlichen Teilwert als besten Näherungswert heranzuziehen und gleichermaßen und unverändert für die Handelsbilanz zu verwenden. Das BilMoG sieht in Anlehnung an IFRS vor, dass künftig auf den so genannten „Erfüllungsbetrag“ abzustellen ist. Daraus folgt, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen zwingend Bestandteil der Bewertung sind, was nach IAS 19 bereits gängige Praxis ist.

- Die Abzinsung der Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr erfolgt zum durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, die Abzinsung der Altersversorgungsverpflichtungen darf unter der Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren erfolgen. Die Zuführungen auf die neuen Pensionsrückstellungswerte können entweder sofort erfolgen oder wahlweise in ratierlichen (mindestens 1/15 pro Jahr) Zuführungen, maximal bis zum Jahr 2024.

- Eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, die später als in den ersten drei Monaten des Folgejahres nachgeholt wird, ist nicht mehr zulässig (§ 249 Abs. 1 S. 3 HGB a.F.)

- Die Bildung von Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB a.F. ist ebenfalls nicht mehr zulässig.

» 2. Ansatz

Die Wahlrechte zur Bilanzierung von Rückstellung, namentlich die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, die nicht innerhalb von drei Monaten im Folgejahr nachgeholt wird sowie die Aufwandsrückstellung nach § 249 Abs. 2 HGB, werden ersatzlos gestrichen.

Die Übergangsvorschriften zum BilMoG (Artikel 67 Absatz 3 EGHGB n.F.) lassen indes zu, dass bislang bilanzierte Rückstellungen beibehalten und entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmung in Anspruch genommen werden. Außerdem wurde das Wahlrecht eingeräumt, die Beträge sofort ohne Ergebniseffekt in die Gewinnrücklagen also ins Eigenkapital umzugliedern. Daneben hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, dass die Wahlrechte zur Behandlung der Rückstellung nicht für alle Sachverhalte insgesamt sondern auch teilweise ausgeübt werden können. Einschränkend sei hinzugefügt, dass die Einstellung in Gewinnrücklagen nicht für Beträge gilt, die im letzten vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr zugeführt wurden. In solchen Fällen ist die Beibehaltung der Rückstellung über den Zeitpunkt der ersten Anwendung hinaus oder aber die ergebniswirksame Auflösung angezeigt.

Das Passivierungswahlrecht für so genannte mittelbare Pensionsverpflichtungen bleibt bestehen, obwohl ursprünglich die Einführung der Passivierungspflicht vorgesehen war. Das bedeutet, dass Artikel 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB weiterhin Gültigkeit hat. Die Subsidiärverpflichtungen aus untergedeckten Unterstützungskassen und umlagefinanzierten Zusatzversorgungskassen sind nach deutschem Handelsrecht künftig noch immer nicht passivierungspflichtig. Da die mittelbaren Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 vielfach als Defined Benefit Plan und damit als rückstellungspflichtig klassifiziert werden, ergibt sich hieraus unverändert zur Vergangenheit ein wesentlicher Unterschied zwischen dem deutschen Handelsrecht und dem internationalen Regelwerk.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen des aktuellen Geschäftsjahres, die im ersten Quartal des Folgegeschäftsjahres nachgeholt werden, müssen weiterhin passiviert werden (§ 249 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 HGB n.F.).

Es scheint, als hätte es eine Annäherung an IFRS gegeben. Aber noch immer gibt es wesentliche Unterschiede wie sich an der Behandlung mittelbarer Pensionsverpflichtungen und an folgendem Beispiel zeigt: Eine Großreparatur führt nach IFRS zu einer Aktivierung und einer Abschreibung zur betriebswirtschaftlichen Kostenglättung,

während es eine äquivalente Kostenglättung nach HGB nicht gibt und die Bilanzierung nach den beiden Regelwerken somit auseinanderfallen muss.

Diese Abweichung konnte bisher durch die Bildung von Aufwandsrückstellungen kompensiert werden.

» 3. Bewertung

Bei der Bewertung der Rückstellungen wird zunächst in § 250 Abs. 3 S. 1 HGB n.F. sehr allgemein festgestellt, dass die Rückstellungen in Höhe der erwarteten „Erfüllungsbeträge“ zu bilden sind. Damit ist klargestellt, dass die Rückstellungen unter Berücksichtigung erwarteter Preis- und Kostensteigerungen zu bilanzieren sind. Der steuerliche Teilwert in der Handelsbilanz hat damit endgültig ausgedient. Bedeutsam ist diese Änderung insbesondere bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen, denn nunmehr sind Annahmen über die erwarteten Rentenanpassungen und Gehaltssteigerungen sowie die erwartete Mitarbeiterfluktuation zu treffen. Dies wiederum führt zu einer Annäherung zum Rückstellungswert nach IAS 19.

In Konkretisierung der erwarteten Erfüllungsbeträge werden Rückstellungen künftig mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr fristenkongruent entsprechend dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst. Hierbei wird die Durchschnittsbildung über den Zeitraum der letzten sieben Geschäftsjahre erfolgen.

Anstelle der Ermittlung individueller Abzinsungssätze für jede einzelne Verpflichtung ist es für Pensionsverpflichtungen sowie auch für vergleichbare langfristige Verpflichtungen zulässig, eine pauschale Restlaufzeit aller Verpflichtungen von 15 Jahren anzunehmen (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F.). Darüber hinaus ist es zulässig, die Bewertungsparameter zeitlich ein bis zwei Monate vor dem Abschlussstichtag festzulegen, sofern Änderungen bis zum Abschlussstichtag ohne wesentliche Auswirkungen auf die Rückstellungshöhe bleiben. Die durch die Umstellung erforderlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen können entweder sofort oder mindestens in Höhe von 1/15 pro Jahr maximal bis zum Jahr 2024 angesammelt werden, um eine zu starke einmalige Belastung zu vermeiden. Die Übernahme der nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen mit einem Stichtagszins ermittelten Pensionsrückstellung in die Handelsbilanz ist unzulässig.

In der praktischen Umsetzung kann dies zu erheblichen Bewertungsunterschieden zum IAS 19 führen. Nach IAS 19 ist der Zinssatz auf Grundlage der Renditen zu bestimmen, die am Bilanzstichtag für erst-rangige Industriefinanzierungen erzielt werden (IAS 19.78) und variiert damit weit stärker als nach HGB von Bilanzstichtag zu Bilanzstichtag.

Abweichend von den vorgenannten Bewertungsgrundsätzen sind Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt, mit dem beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere zum Stichtag anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.

» 4. Verrechnung mit Planvermögen

Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. werden Vermögensgegenstände, die ausschließlich zur Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen bestimmt und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind, als Planvermögen klassifiziert und sind mit den bestehenden Schulden zu verrechnen. Entsprechend sind die zugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen zu saldieren. Die Bewertung dieser Vermögensgegenstände erfolgt nach § 253 Absatz 1 Satz 4 HGB n.F. zum beizulegenden Zeitwert, ein sich eventuell ergebender aktiver Überschuss aus der Verrechnung

ist gesondert zu aktivieren. Soweit der beizulegende Zeitwert eines solchen Deckungsvermögens dessen Anschaffungskosten übersteigt, ist dieser Betrag abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern ausschüttungsgesperrt (§ 268 Absatz 8 Satz 3 HGB n.F.). Die Kriterien für saldierungsfähiges Vermögen erfüllen beispielsweise treuhänderisch ausgelagerte Vermögensgegenstände, so genannte Contractual Trust Arrangements (CTA).

Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, nutzen bereits vielfach solche CTA-Konstruktionen, um saldierungsfähiges Planvermögen zu schaffen. Diese Möglichkeit bietet sich zukünftig durch das BilMoG auch nach HGB, so dass es hier zur Annäherung von HGB und IFRS kommt. Durch den Nettoausweis von CTA-Vermögen und Pensionsverpflichtung mindert sich hierbei die Pensionsrückstellung oder wird zur Gänze eliminiert. Die Fremdkapitalquote, von der wiederum die Beurteilung der Bonität und das Rating maßgeblich abhängen, verbessert sich entsprechend.

» 5. Fazit

Das BilMoG nähert sich im Bereich der Pensionsrückstellungen an die internationalen Rechnungslegungsvorschriften teilweise aber inkonsequent an. Es bleiben erhebliche Unterschiede bestehen, die sich, wie oben aufgezeigt, auf Bilanzierung und Bewertung der Pensionsrückstellungen beziehen. Künftig sind also Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen nach Steuerrecht, Handelsrecht, IFRS und möglicherweise US GAAP zu bilden. Damit werden identische Verpflichtungen nach bis zu vier Regelwerken abgebildet, alle mit dem Anspruch einer realitätsnahen Betrachtung. Die ursprünglich gewollte Vereinfachung tritt so nicht ein.

Bei den übrigen Rückstellungen wird dem Ziel "Vereinfachung" durch den Ansatz zum Erfüllungsbetrag und der Anwendung von Abzinsungen bei langfristigen Verpflichtungen ebenfalls nicht entsprochen. Auf der anderen Seite bieten CTA für HGB Bilanzierer Möglichkeiten zur Verbesserung von Bonität und Ranking durch den Nettoausweis der Pensionsverpflichtung. Das könnte für viele Unternehmen von Nutzen sein, weil sich die Bilanzrelationen hin zu höheren Eigenkapitalquoten verschieben, was Bonität und externes Rating verbessern kann.



WP/StB Rüdiger Reinke,

ist stv. Vorstandsvorsitzender der Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er beschäftigt sich v.a. mit internationaler Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung.



WP/StB Stephan Martens

ist Generalbev. der Rölfs WP Partner AG, Düsseldorf. Seine Schwerpunkte sind die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse internationaler Konzerne nach deutschen und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen.

» StB/WP Dr. Marc Oliver Wenk, StB/WP Christian Jagosch, München

Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände nach dem BilMoG

Mit der Aufhebung des Verbotes zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens versucht der Gesetzgeber den Wandel von einer produktions- zu einer wissensbasierten Gesellschaft im deutschen Handelsrecht nachzuvollziehen. Besonders innovativen Unternehmen soll dadurch die Möglichkeit gewährt werden, ihre Außerdarstellung nicht zuletzt durch eine höhere Eigenkapitalquote zu verbessern. Von der im Gesetzesentwurf ursprünglich vorgesehen grundsätzlichen Aktivierungspflicht wurde nach massiver Kritik der Ländervertreter im Bundesrat abgesehen und ein Aktivierungswahlrecht eingeführt (§ 248 Abs. 2 HGB).

» 1. Ansatz

Um der Aktivierungspflicht den Weg zu bereiten, wurde zunächst der bisherige § 248 Abs. 2 HGB (Verbot zur Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände) in ein Aktivierungswahlrecht umgewandelt.

Künftig kommen selbst erstellte immaterielle Werte des Anlagevermögens für eine Aktivierung in Betracht, sofern diese nach § 246 Abs. 1 HGB die Eigenschaft eines Vermögensgegenstandes erfüllen, d.h. die einzeln veräußerbar und bewertbar sind. Dabei ist dem Gesetzgeber durchaus bewusst, dass ein noch nicht fertig gestellter immaterieller Vermögensgegenstand in der Regel die Einzelveräußerbarkeit und somit die handelsrechtliche Vermögensgegenstandseigenschaft nicht erfüllen kann. Deshalb muss die Aktivierung grundsätzlich bereits dann erfolgen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit ein immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens daraus entstehen wird. Zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit ist nach der Gesetzesbegründung zum BilMoG eine Zukunftsprognose des bilanzierenden Unternehmens notwendig, deren inhaltliche Ausgestaltung vom Gesetzgeber offen gelassen wird. Ein Rückgriff auf die in den IFRS geltenden Kriterien ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Allerdings kann der IAS 38.57ff. eine Hilfestellung zur Konkretisierung der Zukunftsprognose bieten. Nach IFRS ist die Aktivierung möglich, wenn die folgenden 6 Kriterien erfüllt sind:

1. Technische Realisierbarkeit.
2. Absicht zur Fertigstellung, Nutzung- oder Verkauf.
3. Fähigkeit zur späteren Nutzung oder zum Verkauf.
4. Voraussichtlicher künftiger wirtschaftlicher Nutzen.
5. Verfügbarkeit der Ressourcen (technischer, finanzieller Art).
6. Zuverlässige Meßbarkeit der Kosten.

In der Praxis können einige selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht eindeutig einzeln bewertet und somit nicht zweifelsfrei von einem selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert abgegrenzt werden. Deshalb sieht der Gesetzgeber für diese Fälle in § 248 Abs. 2 HGB ein grundsätzliches

Aktivierungsverbot für beispielsweise selbst geschaffene „Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“ vor.

Für die Steuerbilanz ergeben sich aufgrund des weiterhin bestehenden § 5 Abs. 2 EStG (Verbot der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter) keine Konsequenzen. Allerdings dürften durch den abweichenden Handelsbilanzansatz nach § 274 Abs. 1 HGB latente Steuern zu passivieren sein.

» 2. Bewertung

2.1. Zugangsbewertung

Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung grundsätzlich mit ihren Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB) zu bewerten. Allerdings schränkt der Gesetzgeber im Weiteren den Umfang der Herstellungskosten ein, in dem nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung unterschieden wird (§ 255 Abs. 2a HGB). Zu unterscheiden ist zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase. Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen, ohne dass eine Aussage über die technische Verwertbarkeit oder den künftigen wirtschaftlichen Erfolg getroffen werden kann. Dem gegenüber ist Entwicklung die Anwendung dieser Forschungsergebnisse oder die Weiterentwicklung bestehender Güter und Verfahren. Nur die während Entwicklungsphase entstandenen Herstellungskosten sind aktivierungsfähig. Auf die Forschungsphase entfallende Aufwendungen sind sofort als Aufwand zu erfassen. Der Zeitpunkt des Übergangs von Forschungs- zu Entwicklungsphase ist deshalb von großer Bedeutung und wird in der Bilanzierungspraxis regelmäßig Probleme bereiten. In der Gesetzesbegründung wird der Zeitpunkt des Übergangs bei Beendigung der systematischen Suche und des Beginns der Erprobung und Testphase, durch beispielsweise die Erstellung von Prototypen, Spannvorrichtungen oder Gussformen gesehen. Können im Zweifel Forschungs- und Entwicklungsphase

nicht getrennt werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen. Offen lässt der Gesetzgeber wiederum das Ende der Entwicklungsphase. In Anlehnung an IAS 38.8 wird dabei auch handelsrechtlich das Ende der Entwicklungsphase bei Beginn der kommerziellen Nutzung zu sehen sein.

2.2. Folgebewertung

Vor Beginn der kommerziellen Nutzung befindet sich der immaterielle Vermögensgegenstand des Anlagevermögens noch in Entstehung. Eine planmäßige Abschreibung der bereits aktivierten Entwicklungskosten nach § 253 Abs. 3 HGB kommt deshalb nicht in Betracht. Dennoch muss bei voraussichtlich dauernder Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden. Dies kann beispielweise der Fall sein, wenn vor Fertigstellung bereits bekannt wird, dass die Entwicklung durch neue Produkte der Wettbewerber bereits veraltet ist und somit der künftig wirtschaftliche Nutzen nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Nach Beendigung der Entwicklungsphase ist der selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstand des Anlagevermögens planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 HGB). Daneben besteht die bereits beschriebene Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung bei voraussichtliche dauernder Wertminderung (§ 253 Abs. 3 HGB).

» 3. Ausweis

Für die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird in das Gliederungsschema der Bilanz ein neuer Posten mit der Bezeichnung „Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ eingefügt (§ 266 Abs. 2 A. I. Nr. 1 HGB).

» 4. Ausschüttungssperre

Das bisherige Verbot zur Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände hat dem handelsrechtlichen Prinzip



WP/StB Dr. Marc Oliver Wenk,

ist Partner bei der Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Von Münchener Büro aus berät er Mandanten u.a. im Bereich Jahresabschlussprüfung nach deutscher und internationaler Rechnungslegung.



WP/StB Christian Jagosch

ist Manager bei der Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München. Seine Tätigkeitsschwerpunkte bilden die Prüfung- und Erstellung von IFRS-Konzernabschlüssen sowie IFRS-Umstellungsprojekte.

des Gläubigerschutzes Rechnung getragen. Um den Gläubigerschutz aufrecht zu erhalten, wurde die Aktivierung in § 268 Abs. 8 HGB an eine Ausschüttungssperre gekoppelt. Nach § 268 Abs. 8 HGB können Erträge aus der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags mindestens den insgesamt angesetzt Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen.

» 5. Anhang

Wird das Aktivierungswahlrecht in Anspruch genommen ist künftig der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag anzugeben (§ 285 Nr. 22 HGB). Darüber hinaus ist der auf die selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallenden Betrag der Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB anzugeben (§ 285 Nr. 28 HGB).

» 6. Übergangsregelung

Die Aktivierung darf nur erfolgen, wenn mit der Entwicklung nach dem 31.12.2009 begonnen wurde, allerdings können die Regelungen des BilMoG insgesamt bereits freiwillig vorzeitig für Geschäftsjahre die nach dem 31.12.2008 beginnen, angewendet werden (§ 66 Abs. 3 EGHGB).

» 7. Fazit

Mit dem Aktivierungswahlrecht für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens hat der Gesetzgeber eine zu den IFRS (IAS 38.57ff.) vergleichbare Vorschrift im deutschen Handelsrecht verankert. Kurzfristig wurden damit eine Aufwertung der Informationsfunktion und die Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit der deutschen Rechnungslegung unter Wahrung des Grundprinzips des Gläubigerschutzes, durch die Einführung einer korrespondierenden Ausschüttungssperre, erreicht.

BilMoG: § 248 HGB

» Bilanzierungsverbote und -wahlrechte

- (1) In die Bilanz dürfen nicht als Aktivposten aufgenommen werden
 1. Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens,
 2. Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals und
 3. Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen.
- (2) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

» StB/WP Rüdiger Reinke, StB/WP Stephen Martens, Düsseldorf

Latente Steuern nach BilMoG

Die Vorschriften zur Behandlung latenter Steuern, § 274 HGB für den Jahresabschluss und § 306 HGB für den Konzernabschluss, wurden durch das BilMoG neugefasst. Hierbei hat sich der Gesetzgeber teilweise an DRS 10 für den Konzernabschluss, teilweise aber auch am IAS 12 für Konzernabschlüsse nach IFRS orientiert.

» 1. Wesentliche Neuregelungen

Die wichtigen Änderungen im Bereich der latenten Steuern lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das an Ergebnisunterschieden ausgerichtete sogenannte Timing-Konzept wird durch das international übliche und bilanzorientierte Temporary-Konzept ersetzt, bei dem die Gegenüberstellung der Vermögenswerte und der Schulden im Vordergrund steht. Damit werden bislang als quasi-permanent eingestufte Differenzen berücksichtigt, weil diese nunmehr als zeitlich begrenzt („temporary“) angesehen werden. Beispiel für quasi-permanente Differenzen ist die möglicherweise unterschiedliche Bewertung von Grundstücken.
- Steuerliche Verlustvorträge werden in die Betrachtung einbezogen und können angesetzt werden, sofern mit deren Realisierung in den nächsten fünf Jahren zu rechnen ist.
- § 5 Abs. 1 S. 2 EStG entfällt und damit die umgekehrte Maßgeblichkeit der Steuerbilanz für die Handelsbilanz. Somit können steuerlich motivierte Abschreibungen nicht mehr in die Handelsbilanz übernommen werden. Teilweise wurden Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz abgeschafft wie z.B. bei den Bilanzierungshilfen oder den Aufwandsrückstellungen, teils wurden neue Abweichungen eingeführt, etwa bei den Immateriellen Vermögensgegenständen oder der Bewertung von Rückstellungen.
- Die Bewertung der temporären Differenzen erfolgt zum Steuersatz in der Periode des Abbaus der Differenz. Eine Diskontierung aktiver latenter Steuern auf den Barwert am Bilanzstichtag ist nicht zulässig.
- Es besteht ein Wahlrecht zum saldierten Ausweis aktiver und passiver latenter Steuern.
- Die schon bekannte Ausschüttungssperre für den Überhang aktiver latenter Steuern über passive latente Steuerverpflichtungen bleibt bestehen (§ 268 Abs. 8 HGB n.F.).
- Die Aktivierungspflicht für aktive latente Steuern aus der Konsolidierung hat schon nach altem Recht bestanden, die Berücksichtigung der aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge war bereits nach DRS 15 für den Konzernabschluss vorgesehen.

Da DRS 15 bislang in Konflikt mit dem bestehenden Handelsrecht gestanden hat, konnte der Bilanzsteller in der Vergangenheit die Widerlegbarkeit der DRS als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung vermuten und gemäß § 342 HGB auf die Anwendung bei der Erstellung des Abschlusses verzichten. Diese Möglichkeit hat er nun nicht mehr und wird im Abschluss die aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge bilanzieren und bewerten müssen.

» 2. Wesentliche Konsequenzen der Neuregelungen

2.1 Einbeziehung der quasi-permanenten Differenzen und der steuerlichen Verlustvorträge

Mit der Einbeziehung auch der quasi-permanenten Differenzen und der steuerlichen Verlustvorträge bei der Aufstellung der latenten Steuerposition am Bilanzstichtag kommt auf die Ersteller der Bilanzen die Aufgabe zu, die steuerlichen Werte der betroffenen Vermögenswerte oder Schulden zeitnah und damit schon bei der Aufstellung der Handelsbilanzen zu kennen, weil ansonsten die temporären Differenzen und die latente Steuer nicht ermittelt werden können. Während diese Aufgabe noch lösbar erscheint, ist die weit größere Herausforderung die Ermittlung des steuerlichen Verlustvortrages, was die vollständige Erstellung der Steuerbilanz zu diesem Zeitpunkt voraussetzt. Während IFRS-Bilanzierende die Berücksichtigung des steuerlichen Verlustvortrages bereits nach IAS 12.34ff gewohnt sind, stellt diese Anforderung insbesondere für die mittelständisch geprägte Unternehmenslandschaft Neuland dar und könnte zum Problem werden. Und so mancher Bilanzsteller dürfte das Problem dahingehend lösen, dass er das Aktivierungswahlrecht für die aktiven latenten Steuern gar nicht erst ausübt. Im Vergleich hierzu sieht IAS 12 eine Aktivierungspflicht vor. Die aktiven latenten Steuern müssen allerdings realisierbar („probable“) erscheinen. Die ursprünglich gewünschte Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse erscheint damit nicht mehr gegeben.

2.2 Werthaltigkeit der steuerlichen Verlustvorträge

Neu im Prozess der Jahresabschlusserstellung ist nach der Ermittlung der Verlustvorträge die Beurteilung deren Werthaltigkeit. Hierzu ist das Unternehmen gefordert, eine steuerorientierte Unternehmensplanung für die nächsten fünf Jahre vorzulegen, anhand dessen die Werthaltigkeit der steuerlichen Verlustvorträge zu beurteilen ist. Die Besonderheit hierbei ist, dass ein Unternehmen, das in der Vergangenheit steuerliche Verluste ausgewiesen hat, den Aufschwung in die steuerliche Gewinnzone nachhaltig aufzeigen muss, d.h. es muss demonstrieren, wie es in der nahen und mittleren Zukunft von fünf Jahren diese Verluste durch steuerliche Gewinne ausgleichen will. Fraglich erscheint, ob die hiervon betroffenen Unternehmen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 in der Lage sind, eine solche Dokumentation aufzubauen, an deren Nachweis sicherlich hohe Anforderungen gestellt werden. Ein Unternehmen, das mangels Erfolgsaussichten diesen Nachweis nicht führen kann, muss die Verlustvorträge zunächst ermitteln und dann bewerten, so dass gegebenenfalls in Folgejahren Abschreibungsbedarf besteht, der

in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen wäre. Das führt sicherlich auch in dem einen oder anderen Fall dazu, dass das Aktivierungswahlrecht gar nicht erst ausgeübt wird.

2.3 Ausweis latenter Steuern und Befreiungsvorschriften

Während künftige Entlastungen unter dem Bilanzposten „Aktive latente Steuern“ ausgewiesen werden, werden künftige Steuerbelastungen auf der Passivseite unter dem Bilanzposten „Passive latente Steuern“ berichtet. Allerdings gibt es künftig ein gesetzlich verankertes Saldierungswahlrecht für aktive und passive latente Steuern. Große Kapitalgesellschaften erläutern die Posten im Anhang, die Ergebniseffekte sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen. Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Anwendung des § 274 HGB befreit. Die Saldierungsmöglichkeit kann im Einzelfall zu wesentlichen Bilanzkürzungen und Verschiebungen der Eigenkapitalquoten führen, was nicht zu der gewünschten Erhöhung der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse führt.

2.4 Bewertung mit dem Steuersatz in der Periode der Inanspruchnahme

Die Bewertung latenter Steuern erfolgt mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz zum erwarteten Zeitpunkt des Abbaus der Differenz. Eine Diskontierung ist auf den Barwert ist nicht vorgesehen. Zudem muss die mit der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte Zinsschranke beachtet werden, die in Abhängigkeit von der Eigenkapitalquote die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen regelt.

» 3. Fazit

Was zunächst zu einer Internationalisierung des Mittelstands führen sollte, wurde während der Beratungsphase des Gesetzes begrenzt. Das BilMoG sollte vereinfachen, sollte vergleichbar machen mit internationalen Standards. Allerdings bleibt abzuwarten, ob nicht die Einräumung von Aktivierungswahlrechten dem Ziel der Vergleichbarkeit zuwiderläuft. Das Ziel einer Vereinfachung wird durch die neuen Vorschriften zu latenten Steuern nicht erfüllt. ■



WP/StB Rüdiger Reinke,

ist stv. Vorstandsvorsitzender der Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er beschäftigt sich v.a. mit internationaler Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung.



WP/StB Stephan Martens

ist Generalbev. der Rölfs WP Partner AG, Düsseldorf. Seine Schwerpunkte sind die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse internationaler Konzerne nach deutschen und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen.

BilMoG: grundlegende Fragen

» **Frage 1: Ab wann gilt das BilMoG und sind Übergangsregelungen vorgesehen?**

Antwort: Die Erleichterungen durch die Schwellenwerterhöhungen gelten zum 1.1.2008, der überwiegende Teil der Regelungen erst zum 1.1.2010, wobei ein Wahlrecht zur freiwilligen Anwendung der Vorschriften auch schon in 2009 vorgesehen ist, und die Vorgaben für Abschlussprüfer und Corporate Governance umgehend mit Gesetzesverabschiedung gelten.

» **Frage 2: Welche Auswirkungen haben die geänderten Ansatz- und Bewertungsmethoden auf die Bilanz?**

Antwort: Die Höhe der Auswirkungen hängt von der derzeitigen Nutzung der Wahlrechte und den jeweiligen Sachverhalten und deren Volumina ab.

Für die Pensionsrückstellungen rechnet man mit ca. 10 - 20 % höheren Ansätzen. Dies könnte jedoch zum Teil oder ganz durch die entfallenen Passivierungswahlrechte (z. B. Sonderposten mit Rücklageanteil und Aufwandsrückstellungen) kompensiert werden.

» **Frage 3: Welches bilanzpolitische Potenzial bleibt noch?**

Antwort: Da die meisten Wahlrechte abgeschafft werden sollen, muss sich die Bilanzpolitik auf die Gestaltung der Sachverhalte bzw. die Nutzung von Einschätzungsspielräumen (sog. impliziten Wahlrechten) verlegen.

So werden insbesondere bei der Bewertung von Rückstellungen durch die notwendige Verwendung eines zu schätzenden zukünftigen Kostenniveaus neue Spielräume entstehen. Bei Pensionsverpflichtungen kann eine Senkung der angenommenen zukünftigen Gehaltssteigerungen z. B. erhebliche Ergebnis erhöhende Auflösungsbuchungen zur Folge haben.

» **Frage 4: Was bedeutet BilMoG für die Analyse von Abschlüssen?**

Antwort: Durch den Wegfall des Wahlrechts fehlen zukünftig Hinweise für die Richtung der vorgenommenen Bilanzpolitik. Da sich Sachverhaltsgestaltung und Nutzung von Einschätzungsspielräumen extern kaum identifizieren lassen, stellen Abschlüsse nach BilMoG eine hohe Herausforderung für die Abschlussanalyse dar.

Daher ist es notwendig das Instrumentarium der Bilanzanalyse entsprechend anzupassen. Ansätze sind etwa die Schätzung von Steuerbilanzgewinnen, was durch den Pflichtansatz aktiver und passiver latenter Steuern zukünftig wieder besser möglich sein wird, und Erfahrungen bzw. Vergleichen von bei der Bewertung der Rückstellungen verwendeter Prämissen.



Hinweis der Redaktion: Den Gesetzestext des BilMoG finden Sie als Arbeitshilfe zum Download auf www.steuer-consultant.de

» Dipl.-FinW (FH) Robert Kracht, Bonn

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen

Der BFH hat zum Firmenwagen jüngst eine Reihe von Urteilen gefällt, die Einfluss auf die Höhe des geldwerten Vorteils bei der Lohnsteuer haben. Das gilt insbesondere für die Modalitäten bei Zuzahlung und der Berechnung des geldwerten Vorteils für die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte. Allerdings erkennt die Verwaltung diese Rechtsprechung nur eingeschränkt an.

» 1. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungspraxis

1.1. Jahres-Bahnfahrkarte als Nachweis der unterbliebenen Nutzung
Wird dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen, so ist ein Zuschlag nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG (0,03 %-Regelung) nur vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Legt der Arbeitnehmer dar, dass er die Fahrten zur Arbeit nicht mit dem Firmenwagen, sondern mit der Bahn zurückgelegt hat, ist die Vorlage einer auf den Arbeitnehmer ausgestellten Jahres-Bahnfahrkarte ein möglicher Nachweis der unterbliebenen Nutzung des Firmenwagens (BFH, 28.08.2008, VI R 52/07).

Das Urteil ist nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden (BMF, 12.03.2009, IV C 5 - S 2334/08/10010.)

1.2. Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu Anschaffungskosten

Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassenen Betriebs-Kfz sind auch dann als Werbungskosten absetzbar, wenn der Nutzungsvorteil nach der 1 %-Regelung besteuert wird. Denn es handelt sich um Aufwand, der wie Anschaffungskosten eines Nutzungsrechts zu behandeln ist, sodass AfA wie für ein materielles Wirtschaftsgut über die voraussichtliche Gesamtdauer vorgenommen werden kann (BFH, Urteil v. 18.10.2007, VI R 59/06).

Das Urteil ist nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden (BMF, Schreiben v. 06.02.2009, IV C 5 - S 2334/08/10003).

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines Firmenwagens stellen statt Werbungskosten eine Minderung des geldwerten Vorteils dar, weil der Arbeitnehmer insoweit nicht bereichert ist und die Voraussetzungen der §§ 8 Abs. 1, 19 Abs. 1 EStG nicht erfüllt sind. Daher können die Zuzahlungen des Arbeitnehmers auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden. Das gilt in allen offenen Fällen entgegen R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 S. 3 LStR neben dem Zahlungsjahr auch in den Folgejahren.

1.3. Selbst getragene Aufwendungen des Arbeitnehmers

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode gehen in die Gesamtkosten des Kfz auch vom Arbeitnehmer selbst getragene Aufwendungen ein (BFH, 18.10.2007, VI R 57/06). Denn es handelt sich um Aufwendungen zum Erwerb des Nutzungsvorteils und damit um Werbungskosten. Eine Berücksichtigung bei

der 1 %-Regelung kommt dagegen nicht in Betracht, weil der geldwerte Vorteil bei dieser Pauschalrechnung nicht von den individuellen Kosten abhängt. Das Urteil ist über den entschiedenen Einzelfall hinaus hinsichtlich der Fahrtenbuchmethode nicht anzuwenden (BMF, 06.02.2009, IV C 5 - S 2334/08/10003). Bei der Fahrtenbuchmethode fließen vom Arbeitnehmer selbst getragene Aufwendungen nicht in die Gesamtkosten ein und erhöhen nicht den individuell zu ermittelnden geldwerten Vorteil (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 LStR). Sie stellen auch kein Nutzungsentgelt dar.

1.4. Nutzung für Teilstrecke zwischen Wohnung und Arbeit

Der Zuschlag für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte (§ 8 Abs. 2 S. 3 EStG) kommt nur zur Anwendung, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Hier besteht zwar ein Anscheinsbeweis für eine entsprechende Nutzung. Wird der Dienstwagen aber nur auf einer Teilstrecke eingesetzt, beschränkt sich der Zuschlag auf diese Teilstrecke. Der Anscheinsbeweis wird entkräftet, wenn für eine Teilstrecke eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte vorliegt (BFH, 04.04.2008, VI R 68/05, BStBl 2008 II S. 890).

Eine solche auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung abstellende Auslegung der Vorschrift (§ 8 Abs. 2 S. 3 EStG) entspricht weder dem Wortlaut noch dem Zweck des Gesetzes (BMF, 23.10.2008, IV C 5 - S 2334/08/10010, BStBl 2008 I S. 961). Der Umfang der tatsächlichen Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit ist unerheblich, denn es kommt allein darauf an, ob der Arbeitnehmer die objektive Möglichkeit hat, den Firmenwagen hierfür zu nutzen. Bereits die Verfügbarkeit führt zu dem geldwerten Vorteil. Ein Nutzungswert auf der Grundlage der tatsächlich zurückgelegten Entfernung kommt nur in Betracht, wenn das Kfz vom Arbeitgeber nur für diese Teilstrecke zur Verfügung gestellt worden ist und dieser sein Verbot überwacht. Aus Billigkeitsgründen kann der pauschale Nutzungswert auch dann auf der Grundlage der tatsächlichen Entfernung ermittelt werden, wenn für die restliche Teilstrecke eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte vorgelegt wird.

1.5. Nutzung für Weg zur Arbeit einmal in der Woche

Wird der Dienstwagen einmal wöchentlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, so hängt der Zuschlag nach § 8 Abs. 2 S. 3 EStG von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten

Fahrten ab. Zur Ermittlung ist eine Einzelbewertung der Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG je Entfernungskilometer vorzunehmen (BFH, 04.04.2008, VI R 85/04, BStBl 2008 II S. 887).

Der Umfang der tatsächlichen Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit ist unerheblich. Bereits die Verfügbarkeit des Kraftfahrzeugs für diese Fahrten führt zu dem geldwerten Vorteil. Es entspricht nicht dem gesetzgeberischen Willen, eine Einzelbewertung der Fahrten entsprechend § 8 Abs. 2 S. 5 EStG vorzunehmen. Die Regelung des § 8 Abs. 2 S. 3 EStG ist eine Typisierung, die der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens dient. Mit einer über die Fahrtenbuchmethode hinausgehenden Einzelbewertung der Fahrten würde der Charakter der Regelung zunichte gemacht und der Gesetzesvollzug erschwert (BMF, 23.10.2008, IV C 5 - S 2334/08/10010, BStBl I 2008, 961).

» 2. Weitere BFH-Rechtsprechung mit Konfliktpotenzial

Darüber hinaus hatte der BFH noch weitere Grundsätze aufgestellt, die von der Verwaltung bislang nicht mit einem Nichtanwendungserlass belegt worden sind. Die Fülle der Entscheidungen zeigt, welches Konfliktpotenzial zwischen Finanzamt auf der einen und Arbeitgeber und Belegschaft auf der anderen Seite besteht:

- Grundsätzlich spricht die praktische Lebenserfahrung für eine private Mitbenutzung des Firmenwagens (BFH, 18.10.2007, VIII B 212/06, BFH/NV 2008, 210).

- Die Frage, ob ein Betriebs-Pkw auch privat genutzt wird, ist dem Bereich der Beweiswürdigung zuzuordnen und der Nachweis eines gegen eine ausschließlich betriebliche Nutzung sprechenden ersten Anscheins kann nicht nur durch ein Fahrtenbuch erschüttert werden (BFH, 16.04.2008, III B 100/07, BFH/NV 2008 S. 1358).

- Die Bewertungsregelungen des § 8 Abs. 2 kommen nicht zur Anwendung, wenn eine Privatnutzung des Dienstwagens ausscheidet. Hierzu bedarf es nicht des Beweises des Gegenteils, weil die Regeln über den Anscheinsbeweis nicht zu einer Umkehr der objektiven Beweislast führen (BFH, 20.08.2008, VI B 45/08, BFH/NV 2008 S. 2021).

- Ein Fahrzeug, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, unterfällt nicht der 1 %-Regelung. Ob ein Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug auch für private Zwecke eingesetzt hat, bedarf der Feststellung im Einzelnen. Die Feststellungslast obliegt dem Finanzamt, das sich nicht auf den Beweis des ersten Anscheins berufen kann (BFH, 18.12.2008, VI R 34/07).

- Vom Arbeitnehmer selbst getragene einzelne Aufwendungen wie Treibstoffkosten, Leasingraten oder Versicherungen mindern nicht den nach Listenpreismethode ermittelten geldwerten Vorteil. Denn die Höhe des pauschalen Nutzungswerts hängt nicht von den individuellen Kosten ab (BFH, 18.10.2007, VI R 57/06).

- Zahlt der Arbeitnehmer generell sämtliche Benzinkosten auf eigene Rechnung, mindert der Aufwand nicht den nach der 1 %-Regelung pauschaliert besteuerten Vorteil. Übernommene individuelle Kosten sind kein Entgelt für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit. (BFH, 18.10.2007, VI R 96/04, BStBl 2008 II S. 198).

- Bei der Listenpreismethode mindern pauschale Nutzungsentgelte die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer. Dies gilt auch bei Zuzahlungen zum Kauf eines Firmenwagens. Nicht relevant ist in diesem Zusammenhang, ob der Zuschuss für ein komfortableres Auto geleistet wird. Denn dies wird über den entsprechend höheren Listenpreis bei der Lohnsteuer berücksichtigt (BFH, 18.10.2007, VI R 59/06).

- Muss der Arbeitnehmer keinen Schadensersatz für einen privat veranlassten Unfall mit dem Firmenwagen zahlen, ist der Verzicht durch den Arbeitgeber nicht durch die Listenpreisregel abgegolten (BFH, 24.05.2007, VI R 73/05, BStBl 2007 II S. 766).

- Eine vertragswidrige private PKW-Nutzung durch den GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Der Vorteil ist nicht mit 1 % des Listenpreises, sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben mit dem gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung zuzüglich angemessenen Gewinnaufschlags zu bewerten (BFH, 23.01.2008, I R 8/06).

- Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Kleinere Mängel führen aber nicht sofort zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und zur Anwendung der Listenpreisregelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind (BFH, 10.04.2008, VI R 38/06, BStBl 2008 II S. 768).

» 3. Ansatz des geldwerten Vorteils

Die Privatnutzung des vom Arbeitgeber überlassenen Betriebs-Pkw gilt als geldwerter Vorteil. Die monatliche Lohnsteuer ermittelt die Firma i. d. R. pauschal mit 1 % vom Listenpreis inklusive Zusatzausstattung. Arbeitnehmer können in ihrer Steuererklärung aber alternativ den tatsächlich für die privaten Fahrten angefallenen Aufwand ansetzen. Allerdings muss hierzu ein Fahrtenbuch geführt werden, aus dem sich die Anteile von dienstlichen und privaten Touren ergeben. Müssen Angestellte für die private Pkw-Nutzung etwas dazu bezahlen, mindert sich der geldwerte Vorteil um diesen Betrag. Das gilt unabhängig davon, ob die pauschalen oder die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Überlässt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein Kfz, sind lohnsteuerlich zehn Grundfälle zu unterscheiden.

3.1. Grundsatz

Auch wenn der Betrieb sämtlichen Kfz-Aufwand vom Kaufpreis oder Leasingraten bis hin zu den Kosten auf der Urlaubsfahrt komplett übernimmt, wird als geldwerter Vorteil lediglich 1 % vom Listenpreis pro Monat erfasst, selbst wenn Arbeitnehmer den gestellten Kleinwagen oder Kombi ausgiebig für familiäre Wochenend- und Ferientrips nutzen. Der Arbeitgeber kann als Betriebsausgabe die Netto-Kfz-Kosten sowie die Umsatzsteuer separat voll abziehen.

3.2. Nachweislich unterbliebene Privatnutzung

Keine Lohnsteuer fällt an, wenn die Privatnutzung des Betriebs-Pkw ausgeschlossen ist. Das muss allerdings nachgewiesen werden. Beispiele: Durch ein Fahrtenbuch wird belegt, dass der Wagen nur für Dienstfahrten zur Verfügung steht; der Pkw verbleibt nach Feierabend nachweislich im Betrieb; es gibt ein im Arbeitsvertrag formuliertes Verbot von Privatfahrten. Das muss der Arbeitgeber nachweislich überwachen (H 8.1 Abs. 9-10 LStH „Nutzungsverbot“).

3.3. Pauschaler Privatanteil

Der Arbeitgeber setzt den privaten Nutzungswert mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen an (§ 8 Abs. 2 S. 2 EStG). Zahlt der Arbeitnehmer für die Kfz-Nutzung ein Entgelt, mindert dies den Nutzungswert. Das gilt unabhängig davon, ob die Zuzahlung pauschal oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung berechnet wird.

3.4. Pauschale für den Weg zur Arbeit

Im Rahmen der Listenpreismethode kommen für Fahrten zwischen

Wohnung und Arbeit zusätzlich 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Monat hinzu. Kürzungen wegen Übernahme der Benzin- oder Garagenkosten durch den Arbeitnehmer sind nicht zulässig.

3.5. Fahrtenbuch

Der private Nutzungswert wird mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen angesetzt, wenn diese durch Belege und ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Dabei bleiben vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten außer Ansatz. Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten mindern den Nutzungswert nur, sofern die Anschaffungskosten nicht bereits für die AfA-Ermittlung gemindert worden sind.

3.6. Gelegenheitsfahrer

Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug nur gelegentlich für einzelne Privatfahrten oder für jeweils höchstens fünf Tage im Monat und wird dies über die Aufzeichnung der Kilometerstände dokumentiert, darf der geldwerte Vorteil einzeln mit 0,001 % des Listenpreises je Fahrkilometer angesetzt werden.

3.7. Seltene Pendelfahrten

Die Nutzung des Firmenwagens für die einzelnen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist mit 0,002 % des Listenpreises zu bewerten und entspricht der Regelung des § 8 Abs. 2 S. 5 EStG zur Nutzung des Pkw zu Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Dies gilt, wenn die Pendelfahrten regelmäßig nur einmal in der Woche durchgeführt werden.

3.8. Abwesenheit des Arbeitnehmers

Die Pauschalversteuerung nach der Listenpreismethode darf ganz entfallen, wenn dem Arbeitnehmer der Pkw für einen vollen Monat etwa bei Krankheit oder Urlaub nicht zur Verfügung steht und der Wagen im Betrieb abgestellt wird. Dann fällt die Lohnsteuer nur für die restliche Zeit des Jahres an.

3.9. Veranlagung kontra Lohnsteuer

Die monatliche Lohnsteuer ermittelt die Firma pauschal mit 1 % vom Listenpreis und der Arbeitnehmer macht in seiner Steuererklärung alternativ den tatsächlich für die privaten Touren angefallenen Aufwand mittels Fahrtenbuch geltend. Nach einem Urteil des BAG (v. 19.4.2005, 9 AZR 188/04) haben Angestellte gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf Auskunft über die Kosten für den Dienstwagen. Die Angabe muss die Höhe der Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Benzin-, Reparatur- und Pflegekosten sowie AfA oder Leasingraten und somit sämtliche angefallenen Jahresaufwendungen enthalten. Dieser Anspruch besteht immer dann, wenn Arbeitnehmer mit diesen Daten eine Steuererstattung geltend machen können.

3.10. Entfernungspauschale

Auch wenn Arbeitnehmer für den Firmenwagen nichts zahlen müssen, gelten die Pendelfahrten zur Arbeit über die Entfernungspauschale als Werbungskosten. Während für den geldwerten Vorteil bei der Lohnsteuer immer die kürzeste Straßenverbindung maßgebend ist, kann bei den Werbungskosten auch die zur Zeitersparnis genomene weitere Umwegstrecke abgesetzt werden.

» 4. Die häufigsten Mandanten-Fragen

4.1. Kann die Entfernungspauschale geltend gemacht werden?

Ja, unabhängig davon, ob der geldwerte Vorteil über den Listenpreis

oder mittels Fahrtenbuch ermittelt wurde. Im Gegenzug zählt das Pendeln zwischen Wohnung und Arbeit zu den Werbungskosten, selbst wenn Arbeitnehmer für den Firmenwagen nichts zahlen müssen. Absetzbar ist die Entfernungspauschale wieder rückwirkend ab 2007 ab dem 1. Kilometer. Sofern sich auf dieser Strecke ein Unfall ereignet und der Arbeitnehmer den Schaden selbst zahlen muss, kann dies als außergewöhnlicher Aufwand zusätzlich genutzt werden.

4.2. Wie können Arbeitnehmer wählen?

Die einmal gewählte Listenpreis- oder Fahrtenbuchmethode gilt sowohl für die Ermittlung des Privatanteils als auch für die täglichen Fahrten von der Wohnung zur Arbeit. Für alle Fahrten kommt einheitlich nur eines der beiden Verfahren in Betracht. Eine Umänderung ist nur von Jahr zu Jahr möglich. Beim Fahrzeugwechsel ist jedoch ein Umsteigen auf die jeweils andere Rechenart auch unterjährig erlaubt.

4.3. Spart der Firmenwagen Steuer?

Im Prinzip schon. Denn auch wenn der Betrieb sämtlichen Kfz-Aufwand vom Kaufpreis oder Leasingraten bis hin zu den Kosten auf der Urlaubsfahrt komplett übernimmt, wird als geldwerter Vorteil lediglich pro Monat 1 % vom Listenpreis erfasst, selbst wenn Arbeitnehmer den Firmenwagen ausgiebig für Wochenend- und Ferienfahrten nutzen oder ihren Familienangehörigen zur Verfügung stellen. Wegen des Verzichts auf den Gehaltszuschlag mindern sich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialabgaben sowie zudem auch noch die Progression für die übrigen Einkünfte. Wie viel Lohnsteuer im Gegenzug für den Pkw anfällt, hängt vom gewählten Modell und von der Progression des Arbeitnehmers ab. Die Belastung kann also moderat (preiswerter Pkw und geringer individueller Steuersatz) oder üppig ausfallen (teurer Wagen und hohe Progression).

4.4. Muss immer die gesamte Strecke zur Arbeit lohnversteuert werden?

Im Prinzip schon, wenn es nach der Finanzverwaltung geht (siehe Details). Daher muss auch dann die gesamte Strecke als geldwerter Vorteil angesetzt werden, wenn die täglichen Fahrten zur Arbeit zum Teil mit Bus oder Bahn erfolgen. Aber es gibt Ausnahmen:

- Der Arbeitgeber stellt den Pkw nur für die Strecke Wohnung/Bahnhof oder Arbeit/Haltestelle zur Verfügung und überwacht dieses Verbot.
- Für die Strecke mit öffentlichen Verkehrsmittel kann dem Finanzamt eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahresfahrkarte vorgelegt werden.
- Der Arbeitgeber verbietet generell Privattouren oder Fahrten zur Wohnung. Dann muss der Betrieb diese Einschränkung nachweislich überwachen.



Dipl.-FinW (FH) Robert Kracht, Bonn

ist freier Steuer- und Geldmarktreakteur. Zuvor war er lange Jahre in der Finanzverwaltung als Betriebsprüfer und in einem Industriekonzern als kaufmännischer Leiter tätig.

» StB Prof. Dr. Herbert Grögler, Karlsruhe,
Dipl. Finw. (FH) vBp/StB Bernd Urban, Rheinstetten

Verlorene Sanierungsdarlehen als Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung

Bisher war es höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob der Verlust solcher Darlehen, für welche das Sanierungsprivileg des § 32a Abs. 3 Satz 3 GmbHG a. F. galt, zu nachträglichen Anschaffungskosten i.S. § 17 EStG führen kann. Der BFH hat dies nunmehr bejaht. Während diese Entscheidung unmittelbar nur für die Bearbeitung von Altfällen von Bedeutung ist, sind diejenigen Schlüsse von besonderer praktischer Relevanz, die sich unter Geltung des „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“ ziehen lassen. Der nachfolgende Beitrag stellt die BFH-Entscheidung dar und leitet Folgerungen für die Gegenwart und die Zukunft ab. Hierbei kommen die Autoren zu dem Befund, dass jedenfalls Finanzplandarlehen, krisenbestimmte Darlehen und Krisendarlehen, die ein Gesellschafter einbüsst, auch künftig dessen Anschaffungskosten i.S. § 17 EStG erhöhen. Ob dies auch für „sonstige“ Gesellschafterdarlehen gilt, ist nicht abschließend geklärt.

» 1. Die Besprechungsentscheidung als Ausgangsbasis

Leitsatz:

Das Sanierungsprivileg des § 32a Abs. 3 Satz 3 GmbHG a.F. schließt den Ansatz von Darlehensverlusten als nachträgliche Anschaffungskosten i.S. des § 17 Abs. 2 EStG nicht aus.¹

Sachverhalt:

Der Steuerpflichtige S hatte sich anlässlich seines Eintritts als Gesellschafter in die P-GmbH im März 2000 verpflichtet, dieser im Hinblick auf deren schlechte Liquiditätslage ein Darlehen in Höhe von 150.000 DM zu gewähren. Gleichwohl geriet die GmbH, deren Anteile S in seinem Privatvermögen hielt und an welcher er zu 12,5 % beteiligt war, immer tiefer in die Krise; aus diesem Grunde stellte S der Gesellschaft im Mai 2001 ein weiteres zinsloses Kurzfristdarlehen in Höhe von 10.000 DM zur Verfügung. Im September 2001 erklärte S, im Versuch, die Insolvenz zu vermeiden, hinsichtlich beider Darlehen einen Rangrücktritt.

Letztlich konnte die Insolvenz der Gesellschaft aber offenbar nur im Wege der Übernahme aller Anteile durch einen Dritten vermieden werden, an welchen S seine Anteile im November 2001 für den

(symbolischen) Preis von 1 DM veräußerte; zugleich verzichtete S auf die Rückzahlung seiner Darlehen sowie auf die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen.

Abweichend von der Erklärung des S berücksichtigte die Finanzverwaltung die eingetretenen Darlehensverluste bei der Ermittlung von dessen Verlust i.S. § 17 EStG aus der Anteilsveräußerung nicht als weitere Anschaffungskosten der Beteiligung. Dies wurde in dem Bescheid wie folgt erläutert: Die Darlehen seien deshalb als Verluste auf der privaten Vermögensebene des S unberücksichtigt zu lassen, weil § 32 a Abs. 3 Satz 3 GmbHG in der damals geltenden Fassung – das sog. Sanierungsprivileg – eine Qualifizierung der Darlehensforderung als Eigenkapital verneine. In Fällen des Erwerbs von Anteilen in der Krise der Gesellschaft und zum Zwecke der Überwindung dieser Krise sei hiernach eine Qualifizierung der vorher oder auch später hingegebenen Darlehen als Eigenkapitalersatz und somit als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung nicht möglich.

1.1 Problemstellung der nachträglichen Anschaffungskosten zu § 17 EStG

1.1.1 Der vorliegende Streitfall betrifft ein weiteres Mal den praktisch höchst bedeutsamen Anwendungsbereich von § 17 EStG. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG zählt zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch der Gewinn bzw. der Verlust aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dann,

- wenn der Gesellschafter zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahren oberhalb der Verstrickungsgrenze des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG – gegenwärtig wenigstens 1 % – am Kapital der Gesellschaft beteiligt war und
- er diese Beteiligung in seinem steuerlichen Privatvermögen gehalten hat.

1) BFH, 19.08.2008, IX R 63/05, BStBl II 2009, 5.

Sowohl ein möglicher Gewinn als auch ein Verlust im Zusammenhang mit derartigen Anteilen ist gemäß § 17 Abs. 2 EStG durch eine Gegenüberstellung des Veräußerungspreises einerseits und der Anschaffungskosten sowie der Veräußerungskosten andererseits zu ermitteln. Zu den Anschaffungskosten gehören neben dem Anschaffungspreis und den Anschaffungsnebenkosten auch so genannte nachträgliche Anschaffungskosten. Nachträgliche Anschaffungskosten sind Aufwendungen auf die Beteiligung, die als offene oder verdeckte Einlagen den Wert der Beteiligung erhöhen oder die anderweitig durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind und weder Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen noch Veräußerungskosten sind.

In wirtschaftlich rauen Zeiten betrifft die Mehrzahl der Anwendungsfälle des § 17 EStG solche Konstellationen, in welchen sich das Ergebnis als Verlust darstellt. Hinzu kommt nicht selten der Umstand, dass die Gesellschafter in der Krise durch die Hingabe von Darlehen den Versuch unternehmen, zu retten was zu retten ist, im Gefolge aber eben häufig nicht nur ihr Stammkapital, sondern zusätzlich auch noch ihre Darlehensforderungen deshalb einbüßen, weil die Rettungsversuche letztlich erfolglos bleiben.

Aus Sicht der Beratungspraxis und mit Blick auf die Thematik der nachträglichen Anschaffungskosten wegen verlorener Gesellschafterdarlehen ist der vorliegende Streitfall deshalb unter zwei Aspekten von erheblicher Bedeutung:

1. Zunächst war für die Zeit der Geltung des GmbHG a.F., welches ja mit Wirkung ab dem 01.11.2008 durch das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) grundlegend reformiert wurde, noch ungeklärt, ob das sog. Sanierungsprivileg des § 32 a Abs. 3 Satz 3 GmbHG a.F. einer Berücksichtigung von letztlich verlorenen Darlehen als Anschaffungskosten i.S. § 17 EStG entgegen steht.

2. Neben diesem eher rückwärts gewandten Interesse ist der vorliegende Fall aber auch mit Blick auf die Gegenwart und die Zukunft durchaus bedeutsam. Zu beachten ist es nämlich, dass die hier streitig gewesenen Sanierungsdarlehen – S hatte die GmbH-Anteile in der Krise erworben und in dieser Situation die später verlorenen Darlehen hingegeben – schon nach § 32a GmbHG a.F. nicht denjenigen Beschränkungen unterliegen haben, die das dort normiert gewesene Recht des Eigenkapitalersatzes bislang für andere als Sanierungsdarlehen bereitgehalten hat.

Da der seitherige § 32a GmbHG mit Wirkung ab dem 01.11.2008 ersatzlos gestrichen wurde, gibt es den Begriff der eigenkapitalersetzenden Darlehen jedenfalls im GmbHG nicht mehr. Es ist daher fraglich geworden, ob in der Insolvenz oder anlässlich einer Veräußerung der Anteile „verlorengegangene“ Gesellschafterdarlehen auch ungeachtet der Tatsache weiterhin als nachträgliche Anschaffungskosten i.S.d. § 17 EStG zu berücksichtigen sind, dass diese – so wie bisher schon die sog. Sanierungsdarlehen – nicht mehr den Regelungen über den Eigenkapitalersatz unterliegen (können), weil es die bisher als Dreh- und Angelpunkt vermutete Norm des § 32a GmbHG nicht mehr gibt. Diese Unsicherheit besteht nunmehr im Übrigen auch für Bürgschaften und ähnliche Sicherungsrechte³, aus denen der Gesellschafter ohne werthaltigen Regressanspruch gegenüber der Gesellschaft in Anspruch genommen wird.

1.1.2 Speziell beim Blick nach vorne ist also zu konstatieren, dass es noch keineswegs geklärt ist, ob es nach dem ersatzlosen Wegfall von §§ 32a, 32b GmbHG durch das zum 01.11.2008 in Kraft getretene „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) im Regelungsbereich des § 17 EStG überhaupt noch



StB Prof. Dr. Herbert Grögler,

lebt in Karlsruhe. Er ist Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen zu steuerrechtlichen Themen. Daneben engagiert er sich im Bereich der Fortbildung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

www.Aktuelle-Information.de



vBP/StB Bernd Urban

arbeitet in eigener Kanzlei in Rheinstetten.

Er ist Dozent und Autor zahlreicher Fachpublikationen, deren Schwerpunkt insbesondere im Verfahrens- und Berufsrecht liegt.

www.steuerkanzlei-urban.de

nachträgliche Anschaffungskosten in Gestalt verlorener Gesellschafterdarlehen bzw. wegen geleisteter Bürgschaftszahlungen geben kann. Insoweit stehen sich bisher lediglich Meinungen gegenüber:

- Die optimistische Sichtweise vertritt den Standpunkt, durch die künftig zu beachtende, gesetzlich angeordnete Nachrangigkeit aller Gesellschafterdarlehen im Insolvenzfall – § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO n.F. – würden diese ohne Weiteres und zudem mit ihrem Nennbetrag als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen sein.
- Demgegenüber gibt die realistische Sichtweise zu bedenken, dass der höchstrichterliche Zugang zu den nachträglichen Anschaffungskosten i.S. § 17 EStG zumindest bislang über die „Brücke“ des Eigenkapitalersatzrechts i.S. § 32a GmbHG a.F. zu führen schien. Da die Subordination der Gesellschafterdarlehen im Insolvenzfall durch § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO n.F. dem bisherigen Eigenkapitalersatzrecht aber nicht gleichwertig ist, müsste der BFH seine diesbezügliche Rechtsprechung auf eine völlige neue Grundlage stellen. Abgesehen davon, dass dies Zeit in Anspruch nehmen wird, erscheint es zumindest auf den ersten Blick keineswegs zwingend, dass es zu dieser Weiterentwicklung der Rechtsprechung auch tatsächlich kommt; es darf nämlich – wie oben schon dargestellt – nicht verkannt werden, dass es nach neuem Recht keine solchen Gesellschafterdarlehen mehr gibt, die gesellschaftsrechtlich explizit wie Eigenkapital zu behandeln sind.

1.2 Die Entscheidung im Streitfall

1.2.1 In der Tat hat der BFH in der Vergangenheit regelmäßig und in ständiger Rechtsprechung⁵ deutlich gemacht, dass nachträgliche Aufwendungen auf die Beteiligung dann als nachträgliche Anschaffungskosten i.S. § 17 EStG zu behandeln sind,

- wenn diese durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind und
- weder Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen noch Veräußerungskosten darstellen.

Hiervon ist bei einem Darlehen des Gesellschafters an „seine“ Kapitalgesellschaft jedenfalls dann auszugehen, wenn und soweit dieses deshalb Eigenkapital ersetzt, weil der Gesellschafter es in einem Zeitpunkt gewährt, in dem er als „ordentlicher Kaufmann“ Eigenkapital zugeführt hätte, oder weil bereits gewährte Darlehen vom

Gesellschafter „stehen gelassen“ wurden.⁶ Tatsächlich hat der BFH in der Vergangenheit für die Frage, ob ein derartiges Darlehen als eigenkapitalersetzend anzusehen ist oder nicht, regelmäßig auf die Norm des § 32a Abs. 1 GmbHG a.F. Bezug genommen.

Unter diesem Blickwinkel ist es auch durchaus nachvollziehbar, dass sich die Finanzverwaltung im vorliegenden Fall des Steuerpflichtigen S auf den Standpunkt gestellt hat, dass dessen Darlehensverluste keine weiteren Anschaffungskosten i.S. § 17 EStG darstellen: Da es sich insoweit ja um Sanierungsdarlehen gehandelt hat, unterlag S nämlich nicht den Bindungen, die § 32a GmbHG a. F. für eigenkapitalersetzende Darlehen bereitgehalten hat. Somit fehlte diesen verlorenen Darlehen aber gerade dasjenige Merkmal aus dem GmbHG, von dessen Vorliegen der BFH – jedenfalls in den bisher entschiedenen Fällen – die Einstufung als nachträgliche Anschaffungskosten i.S. § 17 EStG abhängig gemacht hatte.

1.2.2 Hierauf kommt es aber, wie der erkennende Senat vorliegend erstmals und auch zutreffend deutlich macht, letztlich nicht an:

■ Zwar unterlagen nach dem sog. Sanierungsprivileg des § 32a Abs. 3 Satz 3 GmbHG a.F. Tilgungs- und Zinszahlungen auf Sanierungsdarlehen keiner Auszahlungssperre und die Forderungen waren im Insolvenzfall auch nicht nachrangig.

■ Gleichwohl ändert diese – frühere – Freistellung der Darlehen eines Sanierungsgesellschafters von den Beschränkungen des § 32a GmbHG a.F. jedenfalls im Zusammenhang mit § 17 Abs. 2 EStG nach der klaren Aussage des BFH nichts an deren Funktion als Eigenkapital. Zweck des Sanierungsprivilegs als Sonderregelung war es nämlich, einen Anreiz dafür zu bieten, Gesellschaften mit beschränkter Haftung Risikokapital zur Verfügung zu stellen und sich an Sanierungen zu beteiligen.⁷ Dieser Zweck würde aber unterlaufen, wenn der Sanierungskapital zur Verfügung stellende Gesellschafter gegenüber anderen Gesellschaftern steuerrechtlich benachteiligt würde. Damit ist der vorliegende Streitfall entschieden. Der Ausfall der streitbefangenen Darlehen führt ungeachtet der Tatsache, dass diese nicht den Bindungen des § 32a GmbHG a.F. unterlegen haben, zu nachträglichen Anschaffungskosten des S auf seine Beteiligung an der P-GmbH.

1.2.3 Dies ist für vergleichbare Konstellationen unter Geltung von § 32a GmbHG a.F. hilfreich und zu beachten. Das Sanierungsprivileg des § 32a Abs. 3 Satz 3 GmbHG a.F. hat den Ansatz von Darlehensverlusten als nachträgliche Anschaffungskosten i.S. des § 17 Abs. 2 EStG jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn diese als Ersatz für Eigenkapital zu qualifizieren waren. Da der BFH insoweit einen funktionalen Eigenkapitalbegriff vertritt, kam es auf das Vorhandensein oder das Fehlen der Bindung der Darlehen nach § 32a GmbHG a.F. letztlich nicht an. Dem ist aus Beratungssicht alleine schon deshalb zuzustimmen, weil die vorliegend anzuwendende Norm des § 17 EStG dem Ertragsteuerrecht entstammt; dort ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise von besonderer Bedeutung, weshalb die gesellschaftsrechtliche Einstufung also allenfalls Indizcharakter haben kann.

1.2.4 Neben den Sanierungsfällen waren nach § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG a.F. auch Darlehen privilegiert, die sog. Kleingesellschafter (Zwerganteilsprivileg) zur Verfügung gestellt hatten. Die Eigenkapitalersatzregeln galten danach nicht für solche Gesellschafter, die nicht als Geschäftsführer tätig und nur zu 10 v.H. oder weniger am Stammkapital beteiligt waren.

Die Argumentation, mit welcher der BFH vorliegend für Sanierungsfälle eine Berücksichtigung von Darlehensverlusten trotz fehlender Eigenkapitalqualifikation begründet hat, ist auf diese Kleingesellschafter-

darlehen nicht ohne Weiteres übertragbar. Der vom Gericht in seinem aktuellen Urteil angeführte Aspekt einer drohenden ungerechtfertigten steuerlichen Benachteiligung gilt jedoch auch im Fall der Kleingesellschafter: Bei diesen dürfte aufgrund ihrer fehlenden Beteiligung an der Geschäftsführung und ihrer (relativ) geringen Macht in der Versammlung der Gesellschafter typischerweise ein Informationsgefälle bezüglich der wirtschaftlichen Lage der von ihnen fremdfinanzierten Gesellschaft bestehen. Dieses Informationsgefälle kann zwar eine haftungsrechtliche Privilegierung rechtfertigen, sollte aber im steuerlichen Kontext bei der Geltendmachung von Darlehensverlusten nicht zu einer Benachteiligung gegenüber den übrigen Gesellschaftern führen. Dementsprechend dürfte sich bei Ablehnung einer Verlustberücksichtigung aus Kleingesellschafterdarlehen im Besteuerungsverfahren mit Blick auf die vorliegende Entscheidung des BFH die Einlegung bzw. die Aufrechterhaltung der entsprechenden Rechtsmittel empfehlen.

1.2.5 Unter diesem Aspekt sollte sich schließlich auch die Sichtweise auf verlorene Darlehen etc. in solchen Fällen entspannen, in welchen die Regeln über den Eigenkapitalersatz im früheren Sinne deshalb nicht anwendbar waren, weil es sich bei dem Darlehensgeber um einen solchen Aktionär gehandelt hat, der zu höchstens 25 % an der Gesellschaft beteiligt war. Zwar kennt das Aktienrecht keine dem § 32a Abs. 3 GmbHG a.F. entsprechenden Regelungen. Dies führt dazu, dass das Rechtsinstitut des Eigenkapitalersatzes regelmäßig erst eingreift, wenn ein Aktionär „unternehmerisch“, d.h., mit der Sperrminorität von mehr als 25 % am Grundkapital einer AG beteiligt ist.

Bei einer darunter liegenden, aber nicht unbeträchtlichen Beteiligung kann nach der bisherigen Zivilrechtsprechung ein Gesellschafterdarlehen nur im Ausnahmefall und dann als haftendes Kapital einzustufen sein, wenn die Beteiligung in Verbindung mit weiteren Umständen dem Gläubiger Einfluss auf die Unternehmensleitung sichert und er ein entsprechendes unternehmerisches Interesse erkennen lässt.⁸ Eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder eine Vorstandsfunktion genügen demgegenüber hierfür nicht.⁹

Demzufolge wurde bisher „in der Regel“ für die steuerliche Anerkennung des Verlusts ein Aktienbesitz von mehr als 25 % vorausgesetzt: So hat zuletzt der BFH bei einem lediglich zu 15 % an einer AG beteiligten Steuerpflichtigen mit Urteil vom 02.04.2008¹⁰ die Berücksichtigung eines Darlehensverlustes bzw. von Bürgschaftszahlungen bei der Ermittlung von dessen Ergebnis i. S. § 17 EStG abgelehnt.

Ob das Gericht allerdings an seiner Begründung, es fehle insoweit an einem Eigenkapitalersatz i.S. einer analogen Anwendung von § 32a GmbHG a. F. angesichts der vorliegenden Entscheidung festhalten würde, erscheint angesichts von dessen nunmehr vertretener Auffassung, es komme auf die Funktion als Eigenkapital an, zumindest fraglich. In noch anhängigen einschlägigen Altfällen sollte daher

2) Verkündet im BGBl I 2008, Nr. 48 vom 28.10.2008.

3) Vgl. z. B. BFH, 31.05.2005, X R 36/02, BStBl II 2005 S. 707.

4) Verkündet im BGBl I 2008, Nr. 48 vom 28.10.2008.

5) Vgl. zuletzt die BFH-Urteile IX R 80/06 vom 04.03.2008, BStBl II 2008, 577 und IX R 78/06 vom 04.03.2008, BStBl II 2008, 575.

6) Vgl. z. B. BFH-Beschluss vom 23.05.2008, IX B 260/07, BFH/NV 2008, 1477.

7) Vgl. BTD Drucks 13/10038, S. 28; Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 16. Aufl., §§ 32a/b Rz 79; Scholz/Schmidt, GmbHG, 10. Aufl., § 32a, 32b Rz 211

8) Vgl. z.B. BGH, 26.03.1984 – II ZR 171/83, DB 1984,1188

9) BGH, 09.05.2005 – II ZR 66/03, DStR 2005 S. 1416, m.w.N.

10) IX R 76/06, BStBl II 2008 S. 706

unbedingt mit der Funktionalität und gerade nicht mehr mit dem Verweis auf § 32a GmbHG a. F. argumentiert werden.

Schon beeilt sich jedoch die Finanzverwaltung¹¹ darauf hinzuweisen, dass nur in Fällen des Sanierungsprivilegs ein Ansatz von Darlehensverlusten als nachträgliche Anschaffungskosten i.S.d. § 17 Abs. 2 EStG nicht auszuschließen ist. Dagegen sollen bei Anwendung des Zwerganteilsprivilegs und den Eigenkapitalersatzregeln bei Aktionären, die unter 25 % beteiligt sind, keine nachträglichen Anschaffungskosten aus einer Finanzierungshilfe für die Gesellschaft (Darlehensverlust oder Bürgschaftsinspruchnahme) in Frage kommen.

Daran kann aber nach unserer Auffassung und mit Blick auf die Begründung des vorliegenden Besprechungsurteils nicht festgehalten werden; insoweit liegt der Sichtweise der Finanzverwaltung auf die neue Rechtsprechung zum funktionalen Eigenkapital offensichtlich eine Fehlinterpretation zugrunde. Für Altfälle¹², die auch nach dem Inkrafttreten des „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“¹³ (MoMiG) noch die Gerichte beschäftigen werden, ist daher ebenfalls ein Rechtsbehelf angezeigt.

1.3 Konsequenzen für funktionales Eigenkapital in der Zeit ab dem 01.11.2008

1.3.1 Die wirklich spannende Frage ist allerdings noch offen: Welche Konsequenzen hat die ersatzlose Streichung des bisherigen § 32a GmbHG für die Behandlung von Finanzierungshilfen für die Gesellschaft (Darlehensverlust oder Bürgschaftsinspruchnahme) im Zusammenhang mit § 17 EStG?

U.E. ergibt sich die Antwort hierauf zwanglos aus dem vorliegenden, noch zu § 32a GmbHG a.F. ergangenen Revisionsurteil. Wie diese Entscheidung zeigt, war nämlich die – bisher teilweise vertretene – Vorstellung, die Bindung verlorener Gesellschafterdarlehen nach § 32a GmbHG sei eine quasi materiell-rechtliche Voraussetzung für deren Berücksichtigung als nachträgliche Anschaffungskosten i.S. § 17 EStG, ein Trugschluss. Die Funktionen der steuerrechtlichen Ermittlung der Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung einerseits und des GmbH-rechtlichen Kapitalersatzrechtes andererseits sind nämlich in Wahrheit grundverschieden:

- Das – zwischenzeitlich in die Insolvenzordnung verlagerte – Kapitalersatzrecht dient dem Gläubigerschutz,
- während die Anschaffungskosten der Kapitalbeteiligung deshalb zu ermitteln sind, weil das Veräußerungsergebnis i. S. des § 17 EStG zu quantifizieren ist.

Da dieses steuerliche Ergebnis aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unter Berücksichtigung des allgemeinen Nettoprinzips zu ermitteln ist, muss sich hierbei der Umfang der anzusetzenden Anschaffungskosten¹⁴ konsequenterweise nach § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB bestimmen:

- Hiernach sind Anschaffungskosten alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben.
- Dazu gehören nach § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB zwingend auch die nachträglichen Anschaffungskosten.

1.3.2 Richtig verstanden konnte also die in der Vergangenheit mögliche Bindung von Gesellschafterdarlehen nach § 32a GmbHG a.F. nur ein (starkes) Indiz dafür sein, dass ein Verlust dieser Forderungen zu nachträglichen Anschaffungskosten i.S. § 17 EStG führt, aber eben keine materiell-rechtliche Voraussetzung. Auch insoweit hat für ertragsteuerliche Zwecke die wirtschaftliche Betrachtungsweise Vorrang.

Für die betroffenen Steuerpflichtigen ist dieses Ergebnis durchaus ermutigend. Weil ertragsteuerlich richtigerweise der funktionale

Eigenkapitalbegriff zu gelten hat, kann es zwar nach dem Wegfall des § 32a GmbHG dessen Indizwirkung nicht mehr geben. Dessen ungeachtet darf aber davon ausgegangen werden, dass auch künftig solche verlorenen Gesellschafterdarlehen, die funktional den Charakter von Eigenkapital haben – Maßstab hierfür ist und bleibt der Begriff der Anschaffungskosten i.S. § 255 Abs. 1 HGB – bei der Ermittlung des Ergebnisses i.S.d. § 17 EStG zu berücksichtigen sind. Dies wird jedenfalls für Finanzplandarlehen, krisenbestimmte Darlehen und Krisendarlehen, die ein im Sinne § 17 EStG beteiligter Gesellschafter einbüsst, so zu gelten haben.

1.3.3 Diese Sichtweise, dass es nämlich für die Frage der Zugehörigkeit verlorener Gesellschafterdarlehen usw. nach geltender Rechtslage nicht auf den –im GmbHG ohnehin nicht mehr enthaltenen – Begriff des gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitalersatzes ankommen kann, sondern nur noch auf die Funktion der Finanzierungshilfen als Eigenkapital, wird die Beratungspraxis richtigerweise aber nicht nur in GmbH-Fällen vertreten:

Gleiches muss vielmehr auch dann gelten, wenn ein Aktionär oder der Gesellschafter einer Limited Company solche Darlehensforderung usw. einbüsst, die ihrer Funktion nach den Charakter von Eigenkapital hatten und die insoweit als nachträgliche Anschaffungskosten i. S. § 255 HGB zu verstehen sind.

Von daher dürfte auch eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover¹⁵ aus dem Jahr 2005 neu zu interpretieren sein. Mit Blick speziell auf die Limited Company britischen Rechts hatte diese nämlich darauf hingewiesen, dass es für die Berücksichtigung eines Darlehens im Rahmen von § 17 EStG erforderlich ist, dass dieses den gleichen Bindungen unterliegt, wie sie der BFH für das einer deutschen Kapitalgesellschaft überlassene Darlehen fordert, das als eigenkapitalersetzend anerkannt werden soll.

Auch insoweit muss u.E. nunmehr auf die Funktionalität der verlorenen Darlehen abgestellt werden, was für betroffene Gesellschafter einer Limited Company nur von Vorteil sein kann.

1.4 Konsequenzen für sonstige Darlehen und Ausblick in die Zukunft

1.4.1 Nach dem bisherigen Befund wird die Beratungspraxis also die Auffassung zu vertreten, dass jedenfalls ein Verlust solcher Gesellschafterdarlehen, die in der bisherigen Terminologie als Finanzplandarlehen, krisenbestimmte Darlehen und Krisendarlehen bezeichnet wurden, auch künftig im bisherigen Umfang zu nachträglichen Anschaffungskosten i.S. § 17 EStG führt. Die Höhe dieser Anschaffungskosten bestimmt sich nach den Verhältnissen im dem Zeitpunkt der Darlehensgewährung, im Regelfall also nach dem Nennwert des hingegebenen Darlehens.

Zu beachten ist allerdings, dass nach nunmehr geltendem Recht – § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO – in der Insolvenz der Gesellschaft ausnahmslos alle Gesellschafterdarlehen dem insolvenzrechtlichen Nachrang unterliegen und somit faktisch auf derselben Stufe stehen wie das Haftkapital. Dieser generelle Nachrang betrifft – insoweit ohne Änderung im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage – nicht nur Gesellschafterdarlehen. Vielmehr erfasst dieser Nachrang auch „Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen“, sog. gleichgestellte Forderungen (vgl. § 135 InsO).

Von diesem gesetzlich angeordneten Nachrang umfasst werden daher beispielsweise auch Forderungsstundungen, typisch stille Beteiligungen und Finanzierungsleistungen Dritter, die zwar nicht rechtlich, aber wirtschaftlich einer Leistung eines Gesellschafters entsprechen, erfasst. Die Hingabe dieser Darlehen wurde in der Vergangenheit

als gesellschaftsrechtlich motiviert eingestuft; insoweit kam hier die Rechtsfigur der Eigenkapitalersetzenden Darlehen zur Anwendung. Bei den „sonstigen“ Darlehen, beispielsweise kreditorischen Verrechnungskonten, wurde demgegenüber eine lediglich schuldrechtliche Veranlassung unterstellt; Verluste derartiger Darlehen sollten daher auf der privaten Vermögensebene liegen und steuerlich nicht berücksichtigungsfähig sein.

1.4.2 Nach Wegfall der Bezugsvorschriften (§§ 32a, 32b GmbHG a.F.) reichen die Schlussfolgerungen in der Literatur gegenwärtig von der Berücksichtigung jeglicher Finanzierungsmaßnahmen als nachträgliche Anschaffungskosten (streng akzessorische Auffassung, optimistische Auffassung)¹⁶, über die Entkopplung des Anschaffungskostenbegriffs vom Gesellschaftsrecht und Anknüpfung ans Insolvenzrecht (realistische Auffassung)¹⁷, bis hin zur Annahme der ausnahmslosen Nichtberücksichtigung (pessimistische Auffassung) von Finanzierungskosten als nachträgliche Anschaffungskosten. Wie sich die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang zu positionieren gedenkt, ist gegenwärtig noch nicht erkennbar.

Mit Blick auf die praktischen Notwendigkeiten der Beratungsarbeit bleibt daher zu fragen, ob – wie es teilweise in der Literatur vertreten wird – ein Darlehensverlust künftig dann ohne weitere Voraussetzungen zu nachträglichen Anschaffungskosten führt, wenn das Darlehen nur den Beschränkungen von § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO n. F. unterliegt (streng akzessorische und im Ergebnis optimistische Auffassung).

Unterstellt, dies träfe zu, würde insbesondere auch der Verlust solcher Darlehen steuerlich zu berücksichtigen sein, die der Gesellschafter „in guten Zeiten“ oder als bloße Kapitalanlage hingegeben und erst aufgrund später eingetretener Umstände anlässlich der Liquidation der Gesellschaft oder bei einer Anteilsveräußerung verloren hat.

Sämtliche Darlehen wären dann im Verlustfalle als nachträgliche Anschaffungskosten mit ihrem Nennwert zu berücksichtigen. Im Ergebnis wäre dann nur noch zu prüfen, ob die Darlehen mit der Beteiligung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, was bei Gesellschafterdarlehen stets der Fall ist.

Für diese Auffassung spricht, dass Gesellschafterdarlehen künftig in der Insolvenz stets nachrangig und Rückzahlungen innerhalb eines Jahres vor Insolvenzeröffnung stets anfechtbar sind. Insoweit unterscheidet sich das Gesellschafterdarlehen von einem reinen schuldrechtlichen Darlehen eines Dritten qualitativ. Der Dritte kann das Darlehen ohne jede Konsequenz in einer sich abzeichnenden Krise abziehen.

Dies stützt die Auffassung, wonach Gesellschafterdarlehen bei Ausfall stets als nachträgliche Anschaffungskosten zu qualifizieren sind. Wegen des Nachrangs und der Nichtrückzahlbarkeit ein Jahr vor Insolvenzeröffnung, kann auf weitere Abgrenzungskriterien verzichtet werden. Der Lösungsansatz einer insolvenzrechtlichen Anknüpfung bezüglich der Qualifizierung eines ausgefallenen Gesellschafterdarlehens als nachträgliche Anschaffungskosten zu § 17 EStG hat den Vorteil der Klarheit.¹⁸

Zur Sicherstellung, dass auch Sanierungsdarlehen und Kleingesellschafterdarlehen (Zwerganteilsprivileg) bei Ausfall zu nachträglichen Anschaffungskosten zu § 17 EStG führen, sollten diese Darlehen mit einem rechtsgeschäftlichen Rangrücktritt versehen werden.¹⁹

1.4.3 Insoweit ergänzend ist auf einen Beitrag von Heuermann²⁰ hinzuweisen, der Mitglied des für § 17 EStG zuständigen IX. Senats des BFH ist. Heuermann betont, dass nach Abschaffung des (gesellschaftsrechtlichen) Eigenkapitalersatzrechts die steuerrechtsdog-

matischen Schwierigkeiten deutlich werden, die sich im Rahmen des § 17 EStG ergeben. Vor dem Hintergrund des § 20 Abs. 9 EStG 2009 (Ausschluss des Werbungskostenabzugs) könnten sich nach seiner Auffassung Konflikte mit dem steuerrechtlichen Nettoprinzip ergeben, wenn ein gesellschaftsrechtlich veranlassenes Darlehen ausfällt, aber möglicherweise nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten und zu steuerrechtlichem Verlustausgleichspotenzial führt. Die Ausführungen von Heuermann deuten also darauf hin, dass der BFH seine bisherige Linie zum normspezifischen Anschaffungskostenbegriff des § 17 EStG fortsetzen wird, was aus Sicht der Verfasser zur Rechtssicherheit beitragen wird.

Der Beraterschaft bzw. den Steuerpflichtigen ist daher anzuraten, Finanzierungshilfen so zu vereinbaren, dass diese anhand der bislang vom BFH entwickelten Kriterien des Eigenkapitalersatzrechts gesellschaftsrechtlich (funktionaler Eigenkapitalbegriff) und nicht schuldrechtlich veranlasst sind. So sollte unmissverständlich dokumentiert werden – auch buchhalterisch und unter Abfassung einer schriftlichen Vereinbarung –, dass es sich bei der Finanzierungshilfe um funktionales Eigenkapital und nicht nur um eine schuldrechtliche Verpflichtung handelt. Dann sollte bei einem späteren Ausfall einer Berücksichtigung dieser Leistungen als nachträgliche Anschaffungskosten zu § 17 EStG nichts im Wege stehen.

1.4.4 Der Gesetzgeber hat mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008²¹ die Besteuerung privater Kapitalerträge und Wertpapierveräußerungsgewinne zum 01.01.2009 reformiert und einen Gezeitenwechsel hin zur Abgeltungsteuer herbeigeführt. Aus Sicht der Verfasser ist die Auswirkung von Darlehensverlusten ab 2009 bislang noch nicht geklärt: Infolge einer Ausweitung der Besteuerungstatbestände des § 20 EStG durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008²² gehören nämlich sowohl Gewinne als auch Verluste, die durch Veräußerung oder Rückzahlung einer Darlehensforderung entstehen, gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Der Darlehensausfall infolge der Insolvenz oder Liquidation der Beteiligungsgesellschaft ist zwar keine Veräußerung im eigentlichen Sinne; § 20 Abs. 2 S. 2 EStG setzt allerdings die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage einer Darlehensforderung in eine Kapitalgesellschaft einer Veräußerung gleich.

Unklar ist allerdings, ob der Verlust aus dem Ausfall der Darlehensforderung ebenfalls über § 20 Abs. 2 S. 2 EStG zu erfassen ist.²³ Da der Katalog des § 20 Abs. 2 S. 2 EStG stark ausgeweitet wurde und wohl auf eine lückenlose Erfassung aller Wertveränderungen

11) OFD Rheinland, 09.02.2009, S-2244 – 2009/0003 – St 14, LEXinform 5231917.

12) Siehe zur Weitergeltung des alten Rechts auch nach MoMiG z.B. BGH-Urteil vom 26.01.2009, II ZR 260/07, FD-InsR 2009, 275748.

13) Verkündet im BGBl I 2008, Nr. 48 vom 28.10.2008.

14) Vgl. auch Weber-Grellet in Schmidt, EStG, 27. Aufl., § 17 Rz 173, 174 m. w. N.; Buciek, Stbg 2000, 109, 116; Hoffmann, GmbHR 1999, 1046, 1047.

15) Verfügung vom 15.04.2005, S 2700 – 2 – StO 241, unter 3.4.4, HaufeIndex 1409791.

16) Für alle Hölzle, DStR 2007, 111.

17) Für alle Schwedhelm/Olbing/Binnewies, GmbHR 2008, 1233, 1237f.

18) Siehe FN 14, m.w.N., 1238.

19) Siehe FN 14, m.w.N., 1238.

20) Heuermann, DStR 2008, 2089.

21) UnStRefG 2008 vom 14.08.2007 (BGBl I 2007, S. 1912)

22) UnStRefG 2008 vom 14.08.2007 (BGBl I 2007, S. 1912)

23) Bejahend: Watermeyer, 27. Kölner Steuerkonferenz 2007, S. 53; verneinend Neumann, R., 27. Kölner Steuerkonferenz 2007, S. 57f, GmbH StB 2008, S. 361, S. 363

abzielt, sind u.E. auch Darlehensverluste hierunter zu subsumieren. Bejahendenfalls ist dann in diesem Zusammenhang fraglich, ob der Forderungsausfall eine Rückzahlung zu „null“ Euro darstellt. Um insoweit keine Zweifel aufkommen zu lassen, könnte sich ein späterer Verzicht auf die Darlehensforderung empfehlen.²⁴

Im Hinblick auf die Regelung des § 52a Abs. 10 S. 6 und 9 EStG gilt dies grundsätzlich für alle nach dem 31.12.2008 zufließenden Kapitalerträge auf Grund von nach dem 31.12.2008 stattfindenden „Einlösungen“:

■ Für Darlehensforderungen, die vor dem 01.01.2009 entstanden sind, sind die Neuregelungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008²⁵ nicht einschlägig. Es gelten für vor dem 01.01.2009 gewährte Darlehen, die ab dem Jahr 2009 ausfallen, die zum MoMiG beschriebenen Grundsätze. Im Falle einer Beteiligung i.S.d. § 17 EStG wirkt sich der Verlust i.R.d. Teileinkünfteverfahrens aus.

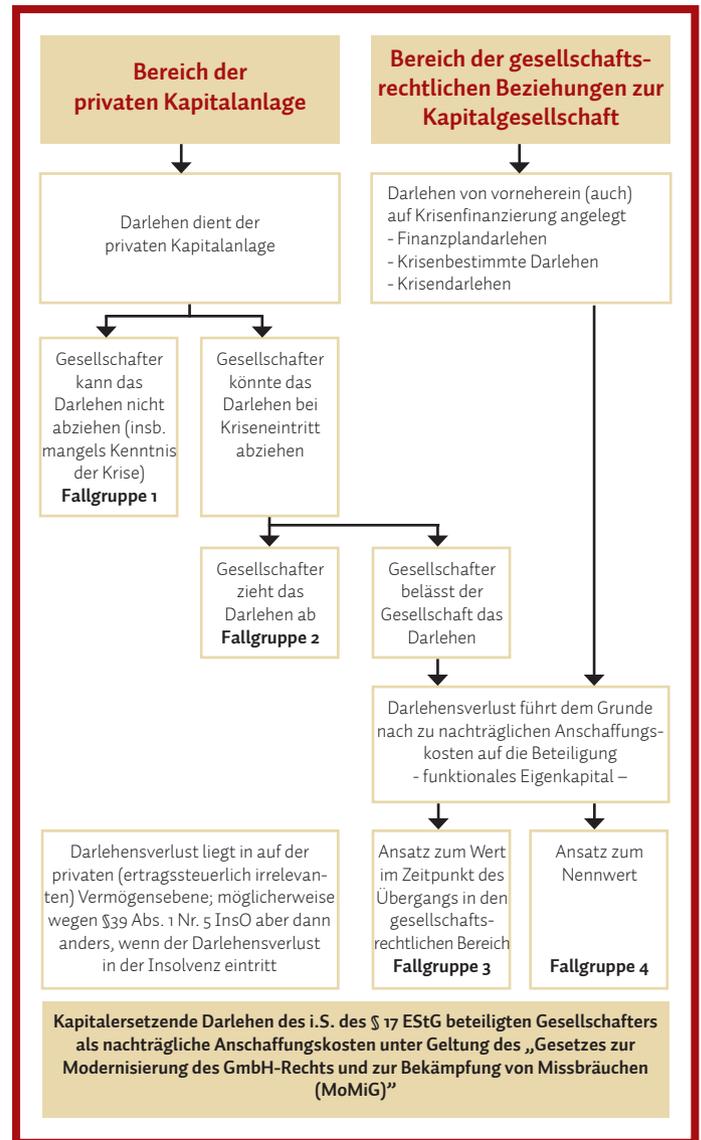
■ Wurde die Gesellschafterdarlehensforderung demgegenüber erst nach dem 31.12.2008 eingegangen, führt ein Ausfall nach unserer Auffassung zu (negativen) Einkünften aus Kapitalvermögen. Wegen der Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 8 EStG 2009 ist die Einkunftsart „Kapitalvermögen“ zwar nachrangig gegenüber den Einkünften i.S. § 17 EStG. Zu bedenken ist aber, dass die BFH-Rechtsprechung § 17 EStG nur mit dem Ziel der Verwirklichung des Nettoprinzip zur Berücksichtigung von Darlehensausfällen als nachträgliche Anschaffungskosten herangezogen hat; demgegenüber hat der BFH²⁶ schon bisher nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung in den Fällen abgelehnt, in welchen die Kosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden konnten. Gleiches muss u.E. künftig für Vermögensverluste im Rahmen des § 20 EStG gelten: Zwar unterliegt dann grundsätzlich der Verlust der Verrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG 2009. Die Verrechnungsbeschränkung greift aber dann nicht ein, wenn der Gesellschafter zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist (§ 32d Abs. 2 EStG); ein Verlust ist dann in voller Höhe mit positiven Einkünften verrechenbar.

» 2. Fazit

U.E. wird die Beratungspraxis nach Wegfall von §§ 32a, 32b GmbHG durch das zum 01.11.2008 in Kraft getretene „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“²⁷(MoMiG) die Sichtweise zu vertreten haben, dass sämtliche Darlehen im Verlustfalle als nachträgliche Anschaffungskosten mit ihrem Nennwert zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis wäre dann nur noch zu prüfen, ob die Darlehen mit der Beteiligung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, was bei Gesellschafterdarlehen aber stets der Fall sein wird.

Dennoch wird man die Mandanten zugleich darauf einstimmen müssen, dass dies noch keineswegs vollumfänglich und abschließend gesichert ist. Insbesondere dann nämlich, wenn man, wie oben dargestellt, für steuerliche Zwecke den funktionalen, an § 255 Abs. 1 HGB orientierten Anschaffungskostenbegriff vertritt, erscheint es nur mit Mühe vorstellbar, dass auch der Verlust solcher Gesellschafterdarlehen zu nachträglichen Anschaffungskosten i.S.d. § 17 EStG führen kann, die – anders als Finanzplandarlehen, krisenbestimmte Darlehen und Krisendarlehen – nicht von vorneherein die Funktion von Eigenkapital hatten, sondern die „nur“ wegen der Insolvenz der Gesellschaft in das Visier von § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO geraten sind.

Da allerdings die Welt (gerade auch) der Besteuerung voller Überraschungen steckt, bleibt die künftige Entwicklung abzuwarten. Immerhin denkbar ist es nämlich auch, dass der BFH seine über-



kommene, auf § 32a GmbHG a.F. basierende Rechtsprechung beibehält und – insoweit unabhängig von den zivilrechtlichen Veränderungen – weiterhin prüft, ob verlorene Gesellschafterdarlehen gesellschaftsrechtlich oder schuldrechtlich veranlasst waren; letztere Darlehen würden dann aber auch weiterhin nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten i.S.v. § 17 EStG führen und könnten steuerlich unter keinem Gesichtspunkt zu einem Abzug führen. Inwieweit der Gezeitenwechsel zur Abgeltungsteuer einen vollständigen Abzug von Darlehensverlusten bei zu mindestens 10 % beteiligten Gesellschaftern möglich macht, bleibt abzuwarten. Hierfür gibt es aber gute Argumente.

24) Vgl. Hahne, BB 2008, S. 1943, S. 1944

25) UnStRefG 2008 vom 14.08.2007 (BGBl I 2007, S. 1912)

26) Vgl. hierzu z.B. Watermeyer, FN 22, S. 54; Hahne, BB 2008, S. 1943, S. 1944; BFH-Urteil vom 04.03.2008 - IX R 80/06, BStBl. II 2008, S. 577, S. 578; vom 02.04.2008 - IX R 76/06, BStBl. II 2008, S. 706

27) Verkündet im BGBl I 2008, Nr. 48 vom 28.10.2008.

» RA/FAStR Dr. José Campos Nave, Eschborn

Kurzarbeit als Mittel der Personalkostenreduktion

Die Finanzmarktkrise ist nun allgegenwärtig und wirft auch ihre Schatten auf die Wirtschaftlichkeit von Unternehmen. Während sich Großunternehmen aufgrund ihrer hohen Mitarbeiterzahl kaum anders als durch Mitarbeiterfreisetzungen den Folgen des sinkenden Umsatzes entziehen können, kann der Mittelstand aufgrund seiner personellen Struktur auch anders reagieren. Für kleinere und mittelständische Unternehmen ist Kurzarbeit jedoch ebenfalls ein attraktives Mittel zur Kosteneinsparung.

» 1. Wirkungen und Vorteile der Kurzarbeit

Durch die Einführung von Kurzarbeit können die Folgen der Wirtschaftskrise vorerst abgefedert werden, ohne dass in umfangreichem Maße Mitarbeiter – und damit Know-How – abgebaut werden müssen.

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verkürzung bzw. Einstellung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit bei entsprechender Reduzierung des Entgelts.

Die Einführung von Kurzarbeit bewirkt das vorübergehende Ruhen der Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis, also der Pflicht des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung und der Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung der Vergütung. An Stelle von Vergütungseinbußen treten steuerfreie Kurzarbeitergeldleistungen des Arbeitsamtes. Die arbeitsvertragliche Gestaltung der Kurzarbeit bezweckt:

- einen vorübergehenden Auftragsmangel oder Absatzschwierigkeiten zu überbrücken;
- dem Betrieb in Krisenzeiten eingearbeitete Arbeitnehmer zu erhalten;
- betriebsbedingte Entlassungen zu vermeiden sowie
- die Arbeitsleistung und die Lohn- und Gehaltskostenbelastung einzuschränken.

» 2. Abwicklung und Verfahren

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld setzt voraus, dass

- ein erheblicher, vorübergehender und nicht vermeidbarer Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt und
- mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.

Nicht ausreichend ist daher, wenn der Arbeitsausfall auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht, wenn er durch die Gewährung von Urlaub ganz oder teilweise verhindert oder bei Nutzung der im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen ganz oder teilweise vermieden werden könnte. Betriebsindividuelle Managementfehler gelten dementsprechend als vermeidbar.

Persönliche Voraussetzung der Arbeitnehmer, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird, ist, dass der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen bzw. aufnehmen wird. Des Weiteren dürfen keine persönlichen Ausschlussgründe, wie das Vorliegen einer Kündigung oder eines

Aufhebungsvertrages oder der Bezug von Arbeitslosengeld vorliegen. Keinen Anspruch haben auch versicherungsfreie Beschäftigte und Personen ohne regelmäßige Arbeitszeit.

Der Arbeitgeber zahlt das Kurzarbeitergeld an die Arbeitnehmer aus und bezieht dafür eine nachträgliche Erstattung von der Agentur für Arbeit. Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung werden weitergezahlt.

Über die Gewährung von Kurzarbeitergeld entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit, bei welcher ein Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen und anzuzeigen ist, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt. Die Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld beträgt längstens sechs Monate. Sie kann auf 18 Monate verlängert werden und gilt für alle Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.09 haben.

Der Arbeitnehmer bedarf für die Einführung von Kurzarbeit einer Betriebsvereinbarung, des Einverständnisses der Arbeitnehmer oder es bedarf der Aussprache von Änderungskündigungen. Tarifverträge sehen in der Regel die Einführung von Kurzarbeit bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits vor. Bei Vorhandensein eines Betriebsrates muss dieser entsprechend beteiligt werden.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, während der Kurzarbeitsperiode Kündigungen auszusprechen. Bei einer betriebsbedingten Kündigung ist jedoch erforderlich, dass eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf Dauer entfallen ist.

Soweit bei Mandanten die Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit vorliegen, sollte der steuerliche Berater auf diese Möglichkeit hinweisen.



**RA/FAStR
Dr. José A. Campos Nave, EMBA**

ist Partner im Eschborner Büro der internationalen Sozietät Rödl & Partner, sowie Autor zahlreicher Fachbeiträge.

Geschlossene Fonds

Chancen im Tal der Tränen

Sachwerte sind das Gebot der Stunde. Ob Immobilien, Flugzeuge oder Schiffe – die Anbieter geschlossener Fonds weisen immer wieder darauf hin, dass sie ihren Anlegern Sachwerte bieten – in der Hoffnung, das Geld kommt zurück. Aber die Anleger halten ihr Geld fest, Ende vergangenen Jahres ist der Absatz geschlossener Fonds komplett eingebrochen.

Anfang 2009 ließen die offiziellen Zahlen der Ratingagentur Feri EuroRating Services und des Verbands geschlossener Fonds (VGF) Beobachter noch hoffen, dass alles gar nicht so schlimm werde. Im Vergleich zum Jahr 2007 ging aber das platzierte Eigenkapital im Jahr 2008, so Feri, um rund 20 Prozent zurück. Der VGF ermittelte auf einer kleineren Datenbasis sogar ein Minus von 25 Prozent. Immerhin flossen aber, so Feri, mehr als 10,2 Milliarden Euro in geschlossene Fonds. „Vor dem Hintergrund der globalen Finanzkrise und der Verunsicherung der Anleger ist die Platzierung von mehr als zehn Milliarden Euro Eigenkapital ein positives Ergebnis für die Branche“, erklärte Feri-Vorstandssprecher Helmut Knepel bei der Vorstellung der Zahlen. Es hätte noch schlimmer kommen können.

Dass es in Wahrheit längst schlimmer ist, ließ sich schon erahnen. Der positive Start ins Jahr 2008 lässt die Zahlen deutlich besser aussehen als die Stimmung in der Branche ist. Seit gut einem halben Jahr kämpft die Branche ums Überleben, wie es der Geschäftsführer eines Initiators in kleiner

Runde auf den Punkt brachte. Auch für die investierten Gelder vieler Fondsanleger geht es ums „Überleben“. Sichere Geldparkplätze sind geschlossene Fonds nie gewesen, doch jetzt stellt sich die Frage, welche Rolle die Fonds als sichere Sachwertanlage tatsächlich erfüllen können.

Sachwerten liegt ein realer Wert zugrunde

Sachwerte gelten als sicher, weil ihnen ein realer Wert zugrunde liegt. Eine Immobilie bleibt auch während einer Wirtschaftskrise stehen, ein Schiff versinkt nicht einfach im Meer, wenn der Reeder pleite ist, und ein Kilo Gold verschwindet nicht – egal, was es wert ist. Allerdings ist das der Knackpunkt, denn Anleger können auch mit Sachwerten Geld verlieren.

Eine Immobilie, die keine Mieter und keinen Käufer findet, bringt auch keine Rendite. Ein Schiff, das Verluste einfährt, kann die Anleger sogar Geld kosten, wenn die Banken die Kredite fällig stellen. So wie kürzlich beim Containerschiff MS Champion des Emissionshauses Gebab. Die Anleger schießen Geld nach, um die Pleite des Fonds zu verhindern, können dies aber nur, wenn sie viel Geld und Zeit haben. Denn sie hoffen darauf, dass die Krise schnell vorbeigeht und das Schiff noch lange genug fährt, um die Verluste wieder reinzuholen. Vor Kurzem liefen die Anleger von zwei Schiffsfonds regelrecht auf Grund, da die Fonds Insolvenz anmelden mussten. Selbst sicher geglaubte Immobilien bleiben von der Krise nicht verschont. Jüngstes Beispiel ist die Fondsgesellschaft US Treuhand, die ihren Anlegern mitteilen musste, dass ihr US-Fonds XVI Victory Park kurz vor der Pleite steht. Es drohe der Totalverlust des eingesetzten Geldes, weil der amerikanische Partner Zahlungen nicht mehr leisten könne.

Die US-Firma garantierte dem Fonds sogar die Zahlungen. Jetzt droht die Pleite.

Die Immobilienanlage des Fonds steht gleich neben der Zentrale der Fluggesellschaft American Airlines in Dallas im US-Bundesstaat Texas. Für Anleger ein Zeichen, dass auch Garantien und Bestlagen nicht vor Fehlgriffen schützen. Ein Trost bleibt aber, denn mehr als das eingezahlte Geld, inklusive dem obligatorischen Agio, kann der Anleger in der Regel nicht verlieren. Um das sicherzustellen, sollte im Emissionsprospekt ausdrücklich die Nachschusspflicht für die Kommanditisten ausgeschlossen sein. Bei seriösen Angeboten ist das immer der Fall.

Vielen Anlegern wird spätestens zu diesem Zeitpunkt auch bewusst, dass ihr Geld auf Jahre hinaus gebunden ist. Wer frühzeitig aussteigen will, dem bleibt nur der Zweitmarkt. Hier sind die Preise allerdings in den letzten Wochen deutlich gesunken. Nur bei wirklich ertragreichen Fonds machen Verkäufer noch ein gutes Plus. Viele Initiatoren bieten Anlegern auch interne Lösungen an. Sie suchen dann unter den anderen Kommanditisten des Fonds einen Abnehmer für die Anteile. Wer nicht verkaufen will oder muss, kann nur auf bessere Zeiten warten.

Negative Meldungen verunsichern die Anleger, die folglich ihre Taschen geschlossen halten. Wie stark die Branche leidet, zeigt die börsennotierte MPC. Das Unternehmen wollte Investoren mit der Aussage beruhigen, es arbeite auch noch bei einem jährlichen Absatz von 300 Millionen Euro kostendeckend. In seinen besten Zeiten brachte MPC über eine Milliarde Euro an die Anleger.

Für geschlossene Immobilienfonds war 2008 das schlechteste Jahr seit 1993, dem ersten Jahr, in dem Branchendaten erhoben wurden. Nur rund 3,47 Milliarden Euro investierten die Anleger 2008, ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr von fast 23 Prozent. Selbst Immobilienfonds, die ausschließlich Objekte in Deutschland halten und als besonders krisenresistent gelten, verschmähten die Anleger. Mit nur etwas über einer Milliarde Euro platziertem Eigenkapital haben sie 2008 das schlechteste Ergebnis ihrer Geschichte eingefahren. Auf dem Höhepunkt ihrer Beliebtheit, 1996, investierten Anleger noch fast sechs Milliarden Euro in deutsche Büros, Wohnungen und Kaufhäuser.

Hart getroffen hat es 2008 auch die US-Immobilienfonds: Hier hat sich das platzierte Eigenkapital mit 572 Millionen Euro fast halbiert. In Großbritannien investierten die Anleger im gleichen Jahr 86 Millionen Euro, 84 Prozent weniger als 2007. Das allein auf die Krise zu schieben, greift aber zu kurz. Viele Fonds



Alexander Heintze

Der Diplom-Ökonom arbeitet als Autor für Wirtschaftsmagazine wie Euro am Sonntag, Capital und Fonds & Co. Er schreibt hauptsächlich über Immobilien-

themen, geschlossene Fonds und Reits.

E-Mail: presse@heintze-net.de

verzichteten wegen der hohen Preise darauf, in den überhitzten Märkten mitzumischen. Zu Recht, wie sich herausstellt. Anleger, die dagegen auf dem Höhepunkt investierten, müssen ob des Preisverfalls bei Immobilien um ihr Geld bangen.

Wertsteigerung am Ende der Laufzeit deutlich geringer

Solange die Mieter ihren Verpflichtungen nachkommen, fällt das nicht so auf. Doch der Nachschlag, der vielen Anlegern durch die Wertsteigerung des Objekts am Ende der Laufzeit versprochen wurde, könnte deutlich geringer ausfallen. Noch schlimmer wird es, wenn die Kredite, mit denen die Objekte finanziert sind, bis zum Ende nicht zurückgezahlt wurden. Viele Fondsanbieter verzichteten auf Tilgungen, um mit dem gesparten Geld die Renditen höher zu rechnen. Das könnte sich rächen, wenn der Wert des Gebäudes nicht ausreicht, um den Kredit zurückzuzahlen.

Diese Gefahr besteht derzeit vor allem bei Schiffen. Container-, Massengutschiffe und Öltanker sind seit Jahren bei Anlegern als Rendite bringendes Investment und, dank Tonnagesteuer, als letzte Steueroase begehrt. In den letzten Wochen dämmert es jedoch vielen Schiffsfondsbesitzern, dass sie nicht nur in ein steuerlich begünstigtes Vermögen investiert haben, sondern unternehmerisch beteiligt sind: So liegen derzeit etwa über 400 Containerschiffe in den Häfen und warten auf Aufträge.

Bei Massengutfrachtern und Tankern ist die Lage ähnlich, wenngleich nicht ganz so dramatisch. Der Rohstoffhunger Chinas und anderer aufstrebender Länder hat deutlich nachgelassen, sodass auch hier Überkapazitäten den Markt belasten. Die Fonds haben zwar mit den Reedereien und Liniendiensten feste Charraten ausgemacht, doch wenn die Schiffe keine Ladung mehr transportieren, sind auch die Verträge nicht mehr viel wert. Es wird nach Kräften nachverhandelt, oft können die Eigentümer aber froh sein, wenn die Charraten am Ende noch die laufenden Kosten decken. Zudem geraten immer mehr Reedereien in Existenznöte. Geht der Reeder pleite, verliert auch das Schiff seine Aufträge.

Auf absehbare Zeit ist auch keine Besserung in Sicht, denn noch immer werden in vielen Werften neue Containerschiffe gebaut. Sie laufen in den kommenden Monaten vom Stapel und erhöhen die ohnehin viel zu hohen Kapazitäten. Die Fonds werden erst wieder Fahrt aufnehmen, wenn die Weltwirtschaft und damit der Seehandel anspringen. Profitieren können davon zuerst wohl die Massen-

gutfrachter und Tanker. Bei Containerschiffen wird es länger dauern, bis die Folgen der Krise überwunden sind.

Trotz aller Risiken bleiben geschlossene Fonds als Anlagealternative interessant. Zwar können Anleger auch mit Sachwerten Geld verlieren, doch sie haben andere Vorteile. So bieten zum Beispiel Immobilien einen gewissen Schutz vor Inflation. Zudem hängt die Wertentwicklung von Schiffen, Häusern und Co. zwar an der Konjunktur, das emotionale und gerade in diesen Zeiten sehr häufig irrationale Auf und Ab an den Börsen kann ihnen aber nichts anhaben.

Geht das Investment auf, kann sich der Anleger über einigermaßen stabile Einnahmen freuen. Die Krise zeigt aber auch, dass viele

wagemutige Konstruktionen der Vergangenheit nicht mehr aufgehen. Dachfonds, die in andere Fondsprodukte investieren, Blind-Pools, bei denen erst das Geld eingesammelt und dann Ausschau nach geeigneten Investitionsobjekten gehalten wird, und Zertifikatskonstruktionen, die die Gefahr eines Totalverlusts bergen, wenn der Anbieter des Zertifikats pleite ist, wollen die Anleger nicht mehr.

Gefragt sind einfache Konstruktionen, die in klar definierte Vermögensklassen investieren. Darunter fallen Büro- und Wohnimmobilien in den besten Lagen und mit solventen Mietern. Banken sind dabei weniger gern gesehen als öffentliche Organisationen. Auch übermäßige Kreditfinanzierungen



Flugzeugfonds sind eine Anlageklasse, die bisher von der Krise weitgehend verschont worden ist. Für Ferial-Vorstandssprecher Helmut Knepel waren sie 2008 „der Megatrend“.

sind nicht mehr en vogue. Kürzlich hat die Münchener KGAL eine Büroimmobilie im Zentrum Londons für einen hauseigenen Fonds sogar gänzlich ohne Kredite gekauft. Zusätzliche Sicherheit bringt der britische Staat, der sich als Mieter für zwölf Jahre verpflichtet hat.

Regional konzentrieren sich Anleger mittlerweile lieber auf nahe liegende Gefilde: Düsseldorf statt Dubai und Holland statt Houston (USA). In Nordamerika investieren derzeit allenfalls Anleger, die noch über Dollarreserven verfügen und nicht in Euro umtauschen wollen. Die Anleger sind durchaus auch bereit, für mehr Sicherheit eine

geringere Rendite in Kauf zu nehmen. Unter sechs Prozent sollten Anleger aber aufgrund des gestiegenen Risikos nur bei besonders solide kalkulierten Fonds akzeptieren.

Gleichzeitig wird deutlich, auf was Anleger bei geschlossenen Fonds achten müssen. Bei Immobilien sind das ganz klar Bestlagen und 1A-Mieter. Kredite, die nicht oder erst sehr spät getilgt werden, erhöhen das Risiko. Fällt der Mieter aus, hat der Fonds ein Problem. Das wird derzeit bei Schiffen besonders deutlich. Denn diejenigen, bei denen die Einnahmen schon von Anfang an für die Tilgung der Kredite verwendet werden, kommen in der Wirtschaftsflaute besser voran. Sie können

auch für Charterraten fahren, die gerade mal die Betriebskosten decken, ohne gleich durch die Zinszahlungen in finanzielle Bedrängnis zu geraten.

Allerdings bietet die Krise auch neue Chancen. In den Metropolen etwa sind die Immobilienpreise zum Teil deutlich gesunken – so haben zum Beispiel in den Londoner Bankenvierteln einzelne Bürokomplexe bis zu einem Viertel ihres Werts eingebüßt. Auch in Städten wie New York warten die Fonds auf günstige Gelegenheiten, die sich aus Notverkäufen ergeben.

Für Schiffe gilt Ähnliches. Eigenkapitalstarke Fondshäuser können billig gestran-

So finden Sie einen guten Fonds

Für Privatanleger ist die Auswahl des geeigneten geschlossenen Fonds eine kaum zu bewältigende Aufgabe. Wer aber folgende Punkte prüft, kann sich einen ersten Überblick verschaffen.

1. Rechtsform: Fonds sollten als GmbH & Co. KG konzipiert sein. Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist und haftet nur in der Höhe seiner Einlage. Rechtsformen wie GbR, OHG, KG oder stille Beteiligungen bergen dagegen enorme persönliche Haftungsrisiken.

2. Nachschusspflicht: Eine Nachschusspflicht muss ausgeschlossen sein. Ansonsten ist das Risiko unkalkulierbar.

3. Kalkulation: Einnahmen und Verkaufserlöse sollten marktgerecht kalkuliert sein. Da sich die wenigsten Anleger in den Märkten auskennen, ist eine Einschätzung schwierig. Hier ist der Berater gefordert. Einen ersten Anhaltspunkt können vergleichbare Angebote anderer Emissionshäuser bieten.

4. Risiko/Rendite-Verhältnis: Ein hohes Risiko muss immer durch eine hohe Rendite ausgeglichen werden. Da es sich um unternehmerische Beteiligungen handelt, sollten unternehmerische Risikoprämien erwartet werden. Im Schnitt sollten die Renditen zwischen sieben und neun Prozent liegen. Bei Top-Immobilien mit langfristigen Mietverträgen an staatliche Mieter sind auch mal sechs Prozent akzeptabel. Bei Schiffen sollte die Rendite bei mindestens acht Prozent liegen.

5. Fremdkapital: Je höher die Fremdkapitalaufnahme ist, desto höher ist das Zinsrisiko, wenn die Kredite auslaufen. Darum sollte man darauf achten, mit welchen Folgezinsen der Initiator kalkuliert. Konservative Fonds finanzieren meist zu weniger als die Hälfte mit Bankschulden.

6. Tilgung: Wenn das Investitionsobjekt großzügig über Schulden finanziert wurde, sollte die Tilgung entsprechend hoch sein. Wenn die Einnahmen wegbrechen, können die Zinszahlungen den Fonds in die Pleite treiben. Bei Anlagen, die eine hohe Fremdkapitalquote aufweisen und auf Tilgungen verzichten, ist Vorsicht geboten.

7. Fremdwährungsdarlehen: Fremdwährungsdarlehen sind ebenfalls mit Vorsicht zu genießen. Anleger profitieren zwar oft von günstigeren Zinsen, holen sich aber ein zusätzliches Währungsrisiko in den Fonds.

8. Laufzeit: Die meisten Fonds sind auf zehn Jahre angelegt. In dieser Zeit kommen Anleger nur schwer an ihr Geld. Vorsicht bei Fonds, die mit kurzen Laufzeiten (drei bis fünf Jahre) extrem hohe Renditen versprechen. Diese sind meist mit entsprechend hohen Risiken verbunden. Achten sollten Anleger auch auf Verlängerungsoptionen.

Schnell kann ein Fonds mal zwei oder mehr Jahre länger laufen. Zum Beispiel, wenn die Marktlage zu schlecht für einen Verkauf des Anlageobjekts ist.

9. Nebenkosten: In die Weichkosten eines Fonds fließen unter anderem die Ausgaben für Beratung, Bankgebühren, Vermittlungsprovisionen, Marketing oder Vertrieb mit ein. Je nach Fondsart können diese unterschiedlich hoch sein. Weichkosten von unter zwölf Prozent in Bezug auf das Fondsvolumen, inklusive Agio, gelten als günstig, über 15 Prozent sollte ein Initiator schon sehr gut begründen können.

10. Leistungsbilanz: Ein Blick in die Leistungsbilanz des Initiators verrät, wie erfolgreich seine Fonds in der Vergangenheit abgeschnitten haben. Initiatoren, die starke Abweichungen aufweisen oder keine Leistungsbilanz vorlegen, gilt es eher zu meiden.

11. Steuern: Steuerliche Aspekte bei der Fondsanlage sind schön, sollten aber niemals das einzige Motiv einer Geldanlage sein. Zunächst muss die unternehmerische zu erzielende Rendite geprüft werden. Erst dann sind Steuervorteile zu berücksichtigen. Die Frage muss immer lauten: Würde man

dete Schiffe aufkaufen und zu günstigeren Charraten noch profitabel fahren lassen. Etwas mehr Sicherheit haben Anleger, die in Schiffspools investiert haben. Hier landen die Einnahmen mehrerer Schiffe in einem Topf. Fällt ein Schiff aus, erhalten die Anleger zwar weniger, die Gefahr, einen Totalverlust zu erleiden ist aber deutlich geringer. Derweil hoffen Anbieter alternativer Investments auf den Sachwertezug aufspringen zu können. Eine Anlageklasse, die bisher von der Krise weitgehend verschont blieb, sind die Flugzeugfonds – nach Aussage von Feri-Vorstandssprecher Helmut Knepel 2008 „der Megatrend“. Die fliegenden Investments

die Anlage auch ohne steuerliche Effekte zeichnen?

12. Beimischung: Bei geschlossenen Fonds handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Vermögensverwalter raten daher, dass geschlossene Fonds nicht mehr als zehn Prozent des Vermögens ausmachen sollten.

13. Vergleichbarkeit: Bei Renditeangaben sollten sich Anleger nicht täuschen lassen. Hier wird fast immer die Rendite des durchschnittlich gebundenen Kapitals berechnet – nach der internen Zinsfuß-Methode (Internal Rate of Return, IRR). Eine IRR-Rendite von acht Prozent heißt also nicht, dass der Anleger jährlich acht Prozent Zinsen auf seinen Einsatz bekommt. Daher ist die IRR-Rendite nur innerhalb einer Anlageklasse (z.B. Immobilienfonds) miteinander vergleichbar.

14. Provisionen: Vermittler müssen auch bei geschlossenen Fonds auf die Provisionen hinweisen. Viele geben nur Prozente an oder verweisen auf den Prospekt. Bestehen Sie darauf, dass der Vermittler Ihnen seine konkrete Provision für die Vermittlung des konkreten Fondsanteils nennt. Nur so können Sie einschätzen, ob er in Ihrem oder in seinem Interesse handelt.

haben mittlerweile einen Marktanteil von fast sieben Prozent. Doch mit den sinkenden Passagier- und Frachtzahlen flaut auch das Interesse an den Flugzeugfonds ab. Zu Unrecht, denn Pleiten bei den großen Fluggesellschaften gab es bisher nicht. Zudem sind die Fonds – anders als bei Schiffen – nicht abhängig von den tagesaktuellen Frachtraten. Stattdessen bekommen sie von den Fluglinien fest vereinbarte Leasinggebühren. Diese werden zwar auch im Einzelfall nachverhandelt, große Fluglinien wie Lufthansa oder Emirates bieten aber hohe Sicherheiten.

Selbst US-amerikanische Fluglinien dürften die Krise gut überstehen, da sie in den letzten Jahren bereits erheblich unter Druck waren und ihre Kapazitäten sowie die Kosten reduziert haben. Selbst Nachrichten über Stilllegungen können Anleger – im Gegensatz zu den Schiffsfonds – nicht schockieren. Denn die Fluggesellschaften stellen derzeit lieber alte und unwirtschaftliche Maschinen in die Wüste und lassen die moderneren Fondsfleger in der Luft.

Luftfahrtbranche erweist sich als widerstandsfähig

Selbst wenn die Krise länger anhält und bei einzelnen Fonds versprochene Ausschüttungen nicht oder nur in geringerem Umfang gezahlt werden, müssen sich Anleger keine großen Sorgen machen. Die Luftfahrtbranche gilt als echtes Stehaufmännchen – egal ob nach dem 11. September 2001 oder in der Ölkrise: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich der Flugverkehr nach solchen Schocks relativ schnell wieder erholt. Zur Sicherheit sollten Anleger darauf achten, dass sie in finanzkräftige Fluglinien und diese wiederum in gängige Maschinen wie den Airbus A 320 oder die Boing 737 investieren.

Krisensicherheit versprechen auch Waldfonds. Sie waren das Trendprodukt des vergangenen Jahres. Beliebtestes Argument der Anbieter: Der Wald wächst unabhängig von Finanzkrisen und Aktienkursen. Das stimmt jedoch nur bedingt, denn die schwache Nachfrage drückt derzeit auf die Holzpreise. Vor allem in den USA, wo Holz in erster Linie für den Hausbau verwendet wird, kommt der Holzpreis derzeit kaum über das Setzlingsniveau hinaus. Langfristig sehen die Anbieter aber steigende Holzpreise.

Dem steigenden Bedarf an Holz stehe eine immer knapper werdende Verfügbarkeit von Wald gegenüber, vermeldet der Hamburger Anbieter Nordcapital. Jedes Jahr würden über sieben Millionen Hektar Wald zugebaut. Dennoch bleibt der Wald eine schwankende

Wertanlage. Einziger Vorteil für Investoren: Ist der Holzpreis im Keller, können die Bäume einfach stehen bleiben und weiterwachsen, wenn das Wetter mitspielt.

Unsicher ist aber, wie die Wälder auf den Klimawandel reagieren. Forscher gehen von zunehmenden Trockenperioden aus. Das macht die Bewirtschaftung der Wälder teurer und lässt die Rendite sinken. Dennoch werden in diesem Jahr wohl noch mehr Initiatoren auf das ökologisch wertvolle Investment ausweichen, um den Anlegern eine biologische Rendite zu versprechen. „Wir halten Waldfonds durchaus für eine Asset-Klasse mit großer Zukunft“, erklärt Florian Maack, Geschäftsführer von Nordcapital. Er glaubt aber nicht, dass sich Holzfonds zu einem Jedermann-Investment entwickeln werden. „Investitionen in bereits bestehende und natürlich gewachsene Waldflächen werden wohl eher eine Nische bleiben.“

Andere Initiatoren setzen darauf, dass „Erneuerbare-Energien-Fonds“ die neuen Stars der Branche werden. Im Jahr 2008 kamen Solar-, Biomasse- und andere Umweltfonds gerade mal auf einen Marktanteil von drei Prozent. Für die Fonds spricht, dass die Politik der Umwelt, trotz der Krise, einen immer höheren Stellenwert einräumt. US-Präsident Barack Obama etwa hat versprochen, 150 Milliarden US-Dollar in saubere Energien zu investieren. Wengleich sich einige Solar- und Windkraftfonds der ersten Stunde verkalkuliert haben, ist zu hoffen, dass die Branche von dem Trend zur Nachhaltigkeit profitieren kann.

Gleichwohl bleibt die Warnung, geschlossene Fonds als das anzusehen, was sie sind: Unternehmerische Beteiligungen, deren höhere Chancen auf Gewinne entsprechende Risiken entgegenstehen. Anlageprofis raten daher erst ab einem freien liquiden Vermögen von mindestens 100.000 Euro über eine Anlage in geschlossene Fonds nachzudenken. Zudem sollte der Anteil an Schiffen, Flugzeugen, Bäumen oder Immobilien nicht mehr als zehn Prozent im gesamten Portfolio ausmachen. Dann ist jetzt der Zeitpunkt für einen Einstieg günstig. Auf Sicht von zehn Jahren sollte sich so manches Engagement auszahlen.

Eine Trendwende könnte es geben, wenn ab Mitte dieses Jahres die Ausschüttungen anstehen. Wenn die meisten Fonds dann ihre versprochenen Gewinne an die Anleger überweisen, könnte dies das verlorene Vertrauen zurückholen. „Investoren sehen dann, dass sich Sachwerte lohnen“, sagte Andreas Heibroek, Mitglied der Geschäftsleitung beim Münchner Fondshaus Real I.S., jüngst der „Financial Times Deutschland“.

Finanzierung

Wenn die Bank zögert

Bei Kreditinstituten ein Firmendarlehen zu bekommen, ist derzeit zwar möglich, aber die Anforderungen an Bonität und Rating sind aufgrund der aktuellen Wirtschaftskrise deutlich gestiegen. Steuer- und Unternehmensberater werden somit zunehmend nach Tricks und Alternativen gefragt. Doch nicht jede Finanzierungsmöglichkeit ist für jeden Mandanten empfehlenswert.

„Die viel zitierte Kreditklemme droht nur bei richtig großen Volumina im Millionenbereich. Bei 100.000-Euro-Darlehen gibt es keine Probleme. Zudem sieht es bei Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken immer noch gut aus – sie kommen bei der Aufarbeitung von Darlehensanträgen sogar kaum nach“, sagt Udo Maß, Geschäftsführer der Maß und Partner Kapitalmanagement GmbH in Hamburg. Allerdings gebe es Industriezweige wie die Automobilbranche und deren Zulieferer, für die es derzeit schwieriger sei, Kredite zu bekommen als noch vor einem halben Jahr. „Die Branchenzugehörigkeit entscheidet schon mit, noch bevor man sich das Unternehmen ansieht“, bestätigt vBP/StB/RB Erwin Effner aus dem bayerischen Schongau. Nach dem zehnten Autohändler machten die Banken dann Schluss und suchten sich lieber Kunden, die ihnen die Zinsen störungsfrei zurückzahlten. Effners Kanzlei kann, dank relativ aktueller Branchen-Benchmarks, seine Mandanten entsprechend einordnen.

Zukunftsaspekt spielt bei Banken eine verstärkte Rolle

StB Willi Kreh aus dem hessischen Rosbach vor der Höhe bietet seit zehn Jahren auch eine Bankstrategieberatung an. Er hat festgestellt, dass Banken jetzt verstärkt auf den Zukunftsaspekt Wert legen. Sie verlangen eine drei- oder fünfjährige Vorausplanung, mit detaillierten Beschreibungen des Projekts. „Wenn diese Zahlen stimmen, ausführlich erläutert werden und die Unterlagen vollständig sind, gibt es auch ein Darlehen“, erläutert Kreh.

vBP/StB/RB Effner hat eine weitere Erfahrung gemacht: „Banker haben festgestellt, dass der einzelne eigene Mitarbeiter nur schwer beurteilen kann, wie sich eine Branche entwickeln wird. Sie schauen sich der Einfachheit halber lieber die Unternehmenszahlen aus der Vergangenheit an. Denn wer dort gut war, wird auch in Zukunft gut sein.“ Neben der Bilanz-Ratingnote, die bei der Kreditvergabe einen immer größeren Stellenwert bekommt, werden, so Effner, auch andere Kennzahlen

und sogenannte „soft facts“ aus dem wirtschaftlichen Umfeld verlangt, die ebenfalls in die Gesamt-Ratingnote einfließen.

„Wenn ein Firmeninhaber am Ende kein Geld bekommt, dann liegt das womöglich doch daran, dass das Unternehmenskonzept nicht überzeugt. Manchen Personen traut man zudem auch einfach nicht zu, dass sie ihr Vorhaben unternehmerisch durchziehen“, erklärt der Hamburger Finanzexperte Maß. Stichwort „durchziehen“. Einige Mandanten wollen ihre Steuerberater dazu bringen, heikle Bankgespräche für sie zu führen. Doch „das ist Sache des Unternehmers. Denn die Kreditinstitute wollen neben den harten Fak-

ten auch die Verhandlungskompetenz und das Auftreten der Inhaber beurteilen“, weiß StB Kreh. Er selbst könne nur die erforderlichen Unterlagen vorbereiten, die Firma vorab durchleuchten, mögliche Schwachstellen aufdecken, Finanzierungsalternativen erklären und auf Fördermittel aufmerksam machen.

Bei seinen Mandanten wirkt schon die Vorbereitung. Allein das Durchkalkulieren von Factoring-Maßnahmen, bewege, so Kreh, manchen Kleinunternehmer dazu, Rechnungen künftig pünktlicher zu schreiben und das Mahnsystem zu verbessern. Seine Bankstrategiegespräche dienen somit vor



Business Angel bieten Kapital und Fachwissen

Business Angel (BA), meist ehemalige Unternehmer oder Führungskräfte und oft vermögende Privatinvestoren, unterstützen Existenzgründer mit Beteiligungskapital, Fachwissen und Kontakten in einer sehr frühen Phase der Gründung. Ihr Fokus liegt dabei meist im Hochtechnologiebereich. Eine Durchschnittsinvestition liegt, so das BA Netzwerk Deutschland e.V. (Band) mit Sitz in Essen, zwischen 80.000 bis 100.000 Euro.

Hochgerechnet lag das Volumen der BA-Beteiligungen 2007 in Deutschland, so das Business Angel Netzwerk Süd Ost Niedersachsen, bei etwa 400 Millionen Euro. Nebenbei übernehmen BAs, häufig am Anfang ihres Engagements, eine Position als Aufsichtsrat oder Beirat, was ihnen, neben der Kontrolle der laufenden Entwicklung, auch die Einflussnahme auf wesentliche Unternehmensentscheidungen und die zukünftige Unternehmensausrichtung erlaubt. Die Investitionen der BAs gelten als sehr riskant und erfordern daher eine sehr hohe Kapitalrendite. Bei BA-Betei-

ligungen handelt es sich nur um Minderheitsbeteiligungen und die liegen, so Band e.V. zwischen drei und 25 Prozent, durchschnittlich aber bei zwölf Prozent. Das Ziel des Engagements ist es, die Beteiligung nach vier bis sieben Jahren wieder zu veräußern.

Nach den Erfahrungswerten von Band e.V. geht die Rechnung für die Business Angels meist wie folgt auf: Wenn sich der BA an zehn Unternehmen beteiligt, werden drei bis vier Firmen insolvent, zwei bis drei Firmen machen richtig Gewinn, der Rest macht weder Plus noch Minus. Der Ausgleich erfolgt durch die, die Gewinne erwirtschaften.

In Deutschland gibt es rund 5.000 Business Angels, etwa 1.000 davon sind in zirka 40 bundesweiten Netzwerken organisiert. Rund zehn von 100 Unternehmen, die sich bei den Netzwerken melden, schaffen es schließlich, so Band e.V., und dürfen sich bei einem Business Angel vorstellen. Zwei von ihnen bekommen letztendlich eine Beteiligung.

Insbesondere in Krisenzeiten ist die richtige Finanzierung für Mandanten, aber auch für die Steuerberater eine besondere Herausforderung.

allem als Initialzündung. Dennoch läuft meist die Finanzierung, so Kreh, auf den Kredit der Hausbank hinaus. Allerdings könne sich der Mandant beim Banker dann wesentlich besser darstellen, da er die Kriterien kenne.

„Die Darlehenswünsche meiner Mandanten bewegen sich zwischen 50.000 und 250.000 Euro, beispielsweise für eine neue Hebebühne in der KFZ-Werkstatt“, erzählt Kreh. Sein Tipp für die Unterlagen: Der Mandant sollte noch Fotos von der Maschine und ihrem künftigen Standort dazulegen.

Doch die Anfrage nach Investitionskrediten nimmt derzeit offenbar ab. Das hören zumindest StB Reiner Lothspeich und StB Patrick Kriegel aus ihrem Umfeld im baden-württembergischen Offenburg. Anders bei den Betriebsmittelkrediten, hier habe die Nachfrage zugenommen. Auch Umfinanzie-

rungen werden gewünscht, etwa vom Kontokorrentkredit zur Darlehensfinanzierung. „Die meisten sind zögerlicher. Investiert wird nicht. Cash is king. Stattdessen laufen Sparprogramme und Kurzarbeit zur Rentabilitätssteigerung“, meint auch Martin Dolling, Geschäftsführer der Wagemann + Partner Unternehmensberatung aus Berlin. Er betreut hauptsächlich Mittelständler und junge Technologieunternehmen im Großraum der Bundeshauptstadt und Hamburg, den neuen Bundesländern und Norddeutschland.

Verluste nicht mit Darlehen finanzieren

Dolling rät dringend davon ab, Verluste mit einem Darlehen zu finanzieren. Vielmehr sollte mit einem Kredit der Vertrieb ausgebaut oder Produkte beworben werden. Auch Finanzexperte Maß aus Hamburg befürchtet:

„Die derzeit negative Stimmungslage wird die Kleinunternehmer doch noch treffen, weil sie wichtige Investitionen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.“ Kleine Steuerberaterkanzleien mit bis zu drei Berufsträgern, die seltener Finanzierungsgespräche durchführen, rät Maß, Finanzierungsspezialisten hinzuzuziehen: „Der kostet zwar etwas Geld, aber er ist bei solchen Gesprächen sattelfest.“

Die Offenburger StB Lothspeich und Kriegel sehen einen Finanzierungsberater hingegen nicht so gerne am Verhandlungstisch, da der zusätzlich Provision koste. In ihrer Kanzlei, so die beiden Offenburger, verliefen Finanzierungsgespräche anders: „Es geht mehr um psychologisches Aufbauen der Mandanten, die einen Familienbetrieb in zweiter oder dritter Generation übernommen haben und nun das Einfamilienhaus oder andere Dinge beleihen müssen.“

Auch der Berliner Unternehmensberater Martin Dolling plädiert dafür, genau abzuwägen, ob ein Finanzierungsexperte hinzugezogen werden sollte: „Man muss sich überlegen, wie schwierig der jeweilige Fall ist, ob der Kunde so viele Impulse braucht oder ob der Steuerberater alle aufkommenden Fragen allein beantworten kann.“ Er selbst begleitete Unternehmen teils bis zu fünf Jahren als externer Finanzchef oder betriebswirtschaftlicher Berater. Seine Erfahrung: „Einige Steuerberater machen die Finanzierung selbst. Mal bin ich Konkurrent, mal Kooperationspartner – da gibt es verschiedene Spielmöglichkeiten“, meint Dolling.

vBP/StB/RB Effner holt sich stets einen Finanzierungsexperten dazu, der sich in den einzelnen Branchen auskennt. „Ich überlasse ihm die gesamte Planung und halte mich bei den Kreditgesprächen zurück, bis auf mei-



Petra Uhe

ist freie Journalistin, Redakteurin und Inhaberin eines Medienbüros.

E-Mail:

info@petra-uhe.com,
www.petra-uhe.com

nen eigenen Kompetenzbereich.“ Das sei ein Kanzleigrundsatz.

StB Lothspeich und StB Kriegel aus Offenburg bleiben bei ihrer Finanzierungsberatung bodenständig. Unternehmens- wie Wandelanleihen, Mezzaninkapital, Genussscheine oder auch Private Equity oder Venture Capital würden zwar auch bei ihren Finanzierungsgesprächen oft diskutiert. „Bislang hatten wir jedoch keine ernst gemeinten entsprechenden Projekte, da bei den vorwiegend familiären Strukturen die Einflussrechte und die Renditeerwartungen nicht passen“, erzählt StB Lothspeich. „Die meisten wollen

Dritte nicht in die Karten schauen lassen, vor allem solange es dem Unternehmen gut geht. Wenn es ihm schlecht geht, ist es meistens zu spät, sodass sie weder Kredite, geschweige denn Venture Capital bekommen“, ergänzt sein jüngerer Kollege.

Auch vBP/StB/RB Erwin Effner bestätigt, dass alternative Finanzierungsmodelle sehr gute Instrumente seien. Aber dies bedeute auch den Verlust der eigenen Machtposition und Selbstständigkeit: „Und meist muss viel Geld gezahlt werden, um den Teilhaber nach einigen Jahren wieder loszuwerden. Insofern verhindert der Ausstieg als solches den Einstieg.“

Alternativfinanzierungen erst im Millionenbereich üblich

Die Experten geben ihnen recht. „Eine typische Unternehmensfinanzierung um die 150.000 Euro wird keine alternativen Finanzierungsinstrumente erhalten. Die beginnen erst im Millionenbereich. Einige Venture-Capital-Gesellschaften reden erst ab fünf Millionen mit einem“, erklärt Finanzierungsexperte Maß. Besonders Private Equity gelte als komplizierte und kostspielige Finanzierungsmethode. Der Berliner Finan-

zierungsberater Dolling ist auch im Venture-Capital-Geschäft tätig und kennt die Schwierigkeiten: „Wenn man die Investmentkriterien der Fonds nicht kennt, ist das schlecht. Es ist wichtig, drei bis vier Gesellschaften zu kennen, die in ein bestimmtes Projekt investieren würden. Dieses Identifizieren der richtigen Gesprächspartner ist ein wichtiger Faktor. Man kennt sich über Jahre, ist Mitglied in einem entsprechenden Netzwerk, und weiß, nach welchen Projekten die Leute suchen.“ Für Dolling seien nur Wachstumsunternehmen ab einem Investitionsvolumen von 500.000 Euro interessant.

Doch es gibt auch Alternativen. StB Kreh plant etwa mit einem Rating- und einem Controlling-Spezialisten, Private-Equity-Investoren für einen Kredit von bis zu 100.000 Euro zu finden. Allerdings sollen die Mittelständler das geliehene Geld am Ende der Laufzeit zurückzahlen können, um ihre Unternehmensanteile zurückzuerhalten. Außerdem prüft Kreh, ob Leasing für die Mandanten günstiger ist als ein Bankdarlehen. So lasse sich etwa Leasing beim Rating, wegen der höheren Eigenkapitalquote, besser darstellen. Eine weitere Möglichkeit sind Finanzierungen über Landesgrenzen hinweg. Die

Durchdachtes Konzept überzeugt Investoren

Prof. Dr. Günter Faltin ist Professor für Unternehmertum an der Freien Universität Berlin, Gründer und Inhaber der „Teekampagne“, dem nach eigenen Angaben weltweit größten Versandhändler für Darjeeling-Tee. Er ist Business Angel und beteiligt sich an einem knappen Dutzend verschiedener Firmen mit seinem Kapital und bringt sein Fachwissen ein. In seinem Buch „Kopf schlägt Kapital“ erklärt Faltin seine Unternehmensphilosophie.

Wer bereits vorhandene Produktions-, Administrations- und Vertriebsstrukturen als Komponenten für sein Unternehmen nutzt, brauche, so Dr. Faltin, nur wenig Eigenkapital. Vielmehr überzeuge ein sehr ausgereiftes, von allen Seiten durchdachtes Konzept potenzielle Kooperationspartner, sich an der Firma mit ihren jeweils vorhandenen Komponenten zu beteiligen. Das gleiche Kriterium legt der Berliner Professor an, wenn er sich selbst als Business Angel bei einer Gründung engagiert.

Seine finanziellen Beteiligungen liegen eher zwischen 10.000 und 25.000 Euro, selten darüber. „Ich bin kein Mentor, ich bin nicht der, der es besser weiß. Ich bin der, der das

Konzept immer wieder infrage stellt, und der über Wochen und Monate neue, zusätzliche Sichtweisen reinbringt und sie diskutiert“, erklärt Faltin. Denn er sei, wie viele Business Angels ein Ökonom, der möchte, dass für sein eingesetztes Geld bestmöglich gewirtschaftet wird. Entsprechend verbindlich sind seine Vorgaben für ein gutes, sogenanntes „Entrepreneurial Design“.

1. Klare und vom Kunden erkennbare Marktvorteile herausarbeiten
2. Vorsprung vor Imitatoren sichern
3. Das eigene Unternehmen davor schützen, technologisch schnell zu veralten
4. Das eigene Unternehmen davor schützen, wirtschaftlich schnell zu veralten

5. Minimierung des Finanzierungsaufwands
6. Marketing als integralen Bestandteil sehen

Wer die sechs Punkte beherzigt, sollte zusätzlich noch folgende Aspekte beachten.

1. **Skalierbarkeit:** Bei Wachstum müssen die Kapazitäten nicht proportional erweitert werden.
2. **Einfachheit:** die Komplexität wird so weit wie möglich reduziert. Sonst verlieren Unternehmer bei Wachstum schnell den Überblick.
3. **Risikominimierung:** Erkennbare Risiken vorher angehen, denn es werden noch genug unerwartete Risiken auftauchen.



Für meine Mandanten Mehr vermögen mit Delta Lloyd

Die Lösungen der Delta Lloyd zur betrieblichen Altersvorsorge sind genau das, was ich gesucht habe. Strategisch geplant und konsequent umgesetzt sparen meine Mandanten und deren Mitarbeiter Steuern und Sozialabgaben. Für diese vom Staat geförderte Vorsorgemöglichkeit bietet Delta Lloyd kompetente Beratung und eine unkomplizierte Abwicklung. Das hat mich überzeugt. Meine Mandanten auch.

Sprechen Sie uns an!
0180 202 8 202 444*
bav@delta-lloyd.de

*10,00 Euro pro Minute aus dem Mobilfunk,
ggf. abweichende Preise aus dem Mobilfunk

delta lloyd

Delta Lloyd Lebensversicherung AG
Gustav-Strömmer-Bldg 7-9
85188 Wiesbaden

bav@delta-lloyd.de
www.delta-lloyd.de/bav

Steuerkanzlei von vBP/StB/RB Effner mit Sitz im bayerischen Schongau liegt rund 40 Kilometer von der österreichischen Grenze entfernt. Er hat mit den dortigen Banken gute Erfahrung gemacht: „Man muss sich auskennen und wissen, was der jeweilige Banker will und wie er denkt. Österreichische Banken beispielsweise ticken anders, sie gehen mehr auf das Geschäftsmodell ein und sind spezialisiert auf einzelne Branchen.“ Effner weiter: „Österreicher sehen auch mehr aufs Eigenkapital, das möglichst schnell nachgeschossen werden sollte, sonst schnell der Zins nach oben.“ Allerdings bleibe abzuwarten, wie der südliche Nachbar nach dem Ende der derzeitigen Finanzmarktkrise Kredite gewähren wird.

StB Lothspeich und StB Kriegel betreuen ebenfalls Mandate mit internationalen Kontakten. Einzelne Mandanten bezahlen etwa Umsatzsteuer in Frankreich. „Wir haben Kontakt zu Kollegen in Straßburg, denn gerade bei Handwerkern gibt es in Frankreich steuerliche Spezialitäten und spezielle Versicherungen“, erklärt StB Lothspeich. Eine Finanzierung in Frankreich zu bekommen, bleibe jedoch eher die Ausnahme, obwohl französische Banken etwas risikobereiter seien, was Geschäftsmodelle betrifft.

Nach den Erfahrungen der Offenburger Steuerberater lassen sich auch im familiären Umfeld eines Unternehmers Personen finden, die sich als Darlehensgeber oder – stille – Gesellschafter eignen und das Eigenkapital erhöhen. „Daneben gibt es öffentliche Lösungen, etwa mittelständische Beteiligungsgesellschaften oder Bürgschaftsbanken“, so StB Lothspeich. Erstere werden meist von Kammern, Verbänden und Sparkassen eines Bundeslands getragen und arbeiten mit den Bürgschaftsbanken zusammen.

Auch StB Willi Kreh befürwortet solche Wege: „Familiendarlehen mit Privatverträgen, deren Zahlungen und Zinsen ebenfalls in die Bilanz mit einfließen, sind eine gute Methode. Zudem sollten Unternehmer bei der Hausbank beharrlich Fördermittel anfordern und die Sicherheiten über Bürgschaftsbanken nutzen.“

vBP/StB Effner hat ebenfalls gute Erfahrungen mit Bürgschaftsübernahmen gemacht, etwa durch die Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH. Mandanten erhalten damit immer wieder Kredite von der Bank. „Die neuen Bundesländer arbeiten zudem mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Da wird noch teilweise mehr gefördert“, ergänzt Unternehmensberater Martin Dolling.

Kanzlei-Software unterstützt bei der Suche nach der richtigen Finanzierung

Anbieter	Instrumente
Addison	<ol style="list-style-type: none"> 1. Monatsreporting: Liefert die wichtigsten Unternehmenszahlen auf Basis der BWA. Werte werden automatisch aus der laufenden Buchhaltung übernommen. 2. Controlling-Instrument: Umfasst Planungsfunktionen, Prognoseszenarien, Auswertungen und Abweichungsanalysen, bietet einen Überblick über Ist-Zustand und Entwicklung des Unternehmens. Die Liquiditätsvorschau ermöglicht Berechnung der Finanzkraft bis zu maximal 60 Monate im Voraus. 3. Finanzmanager: Stellt sämtliche Dauerschuldverhältnisse dar, inklusive der hinterlegten Vertragsdokumente, zeigt die Entwicklung der Verschuldung und Liquidität der Unternehmen an. Auswirkungen von Sondertilgungen oder Umschuldungen auf die Kennzahlen und Bonität sofort sichtbar.
Datev	<ol style="list-style-type: none"> 1. Liquiditätsvorschau: Ermöglicht eine Vorschau auf die Zahlungsströme des Unternehmens in den folgenden 90 Tagen. 2. Ratingreport Banken: Vorbereitung von Basisinformationen und wesentlichen Verhandlungspunkten für Bankgespräche. 3. Finanzanalyse: Ermittlung des konkreten Finanzierungsbedarfs für Investitionen und dazugehörige Zahlungsströme. 4. Controlling-Report: ermöglicht es dem Nutzer, die Entwicklung des Zahlungsverhaltens der gesamten Debitoren im Auge zu behalten, kann Mandanten warnen oder selbst eingreifen. 5. Unternehmens-Check: Stärken und Schwächen lassen sich analysieren, Unternehmensziele entwickeln und Maßnahmen umsetzen.
Hmd	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratungsmanager: Bietet Steuerberatern Auswertungsvorlagen rund um die Unternehmensberatung und die Liquiditätssteuerung der Mandanten. Dies erfolgt in Form detaillierter Einzelauswertungen, aber auch als verständliche Zusammenfassungen für Mandanten. 2. Berichtsmanager: Ermöglicht Gestaltung individueller Berichte für Bank, Anteilseigner und sonstige Geldgeber. Zudem lassen sich umfangreiche Dokumentationen, kurze Reporte oder auch zahlenbasierte Korrespondenz erstellen. 3. Unternehmenspräsentation: Ermöglicht es dem Nutzer, die Auswertungen des Beratungsmanagers und Berichtsmanagers optisch ansprechend und leicht verständlich für den Mandanten aufzubereiten.
Schleupen CS plus	<ol style="list-style-type: none"> 1. Planbuchhaltung mit Liquiditätsvorschau 2. Liquiditätsberechnungen und -auswertungen in der FiBu 3. Forderungs-/Verbindlichkeitsanalysen, historisch oder zukünftig 4. Kapitalflussrechnungen <p>Zusätzliche Möglichkeiten zu Auswertungen von Erfolgs- und Liquiditätszahlen in den</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahresabschlussreport 2. Controlling-Report 3. Monatsreporting 4. Anbindung an das Schneck-Rating

Hier
drin:

Geld von der
NRW.BANK

Wir fördern Ihre Unternehmensgründung.

Die NRW.BANK fördert Unternehmensgründungen mit zinsgünstigen Krediten, Darlehen zum Ausgleich mangelnder Sicherheiten und zur Stärkung des Eigenkapitals sowie mit Eigenkapital-Finanzierungen. Fragen Sie Ihre Hausbank – oder direkt uns: Tel. 0211 91741-4800 (Rheinland) oder 0251 91741-4800 (Westfalen-Lippe), www.nrwbank.de



NRW.BANK
Wir fördern Ideen

Multifunktionsgeräte

Alles unter einem Dach

Multifunktionsgeräte können mehr als nur Papier bedrucken. Sie sind komplexe Bauteile der IT-Infrastruktur in Kanzleien. Entsprechend umsichtig sollte man sie auswählen und dann vom Fachmann integrieren lassen. Der übernimmt neben der Installation auch die regelmäßige Wartung.

Drucken, Faxen, Scannen, Kopieren. Es gibt zwar für jede Funktion auch jeweils ein Gerät, doch sogenannte Multifunktionsgeräte können alles auf einmal. Die Vorteile liegen auf der Hand: Geringere Kosten, weniger Platzbedarf, weniger Stromverbrauch, weniger Lagerhaltung für Verbrauchsmaterialien. Doch die Tücke liegt im Detail. „Der große Kopierer, der auch Scannen kann, steht bei uns im Serverraum“, berichtet StB Thomas Höltermann aus dem niedersächsischen Osnabrück. Wenn er ein Dokument scannen

möchte, läuft er von seinem Schreibtisch zum Gerät und legt das Dokument ein. Dann muss er wieder zurück zum Rechner und den Scanvorgang starten. Der dritte Gang wäre eigentlich fällig, um das Dokument von der Vorlage zu nehmen, doch das wird gern vergessen. „Ich habe darum ein kleines Multifunktionsgerät an meinem Arbeitsplatz stehen“, sagt Höltermann, der eine Kanzlei mit fünf Mitarbeitern leitet. Zum großen Gerät im Serverraum kommen noch ein netzwerkfähiger Kopierer sowie

zwei lokale Drucker. Ein Gerät für alle, das funktioniert selbst in kleineren Kanzleien nicht. „Genau wie der Traum vom papierlosen Büro ein Hirngespinnst ist“, so Höltermann. Größere Gutachten, längere Urteile will er vor sich haben, um darin blättern und markieren zu können. Somit wird in Kanzleien fleißig gedruckt, auch Unterlagen, die sehr schnell wieder im Altpapier landen.

Vorab sollten Interessenten ein paar Punkte beachten. So arbeiten die neuen, multifunktionalen Geräte zwar meist schneller und können mehr, doch fällt eine der Funktionen aus, so sind in der Regel auch die übrigen betroffen. Sind zu wenig Geräte im Büro, geht viel Arbeitszeit verloren. Den richtigen Bedarf zu ermitteln, ist aber komplex. „Meines Erachtens muss dabei auf die Bedürfnisse der jeweiligen Mitarbeiter eingegangen werden“, sagt Florian Heise vom herstellerunabhängigen Drucker-Fachmagazin „Druckerchannel.de“.

Tintendrucker in der Anschaffung billig, im Unterhalt teuer

Nicht nur die Anzahl der Geräte, auch die Frage Tinten- oder Laserdrucker sollte geklärt sein. So sind zwar Tintengeräte in der Anschaffung sehr günstig, im Unterhalt aber deutlich teurer – bei geringerer Leistung. Dafür benötigen diese Geräte meist weniger Platz. Laserdrucker kosten hingegen deutlich mehr, allerdings ist der Unterhalt günstiger. Aber die Qualität der Tintendrucker wird besser: So bieten die Hersteller Ricoh und Hewlett Packard Geräte an, die qualitativ auf dem Niveau von Laser-Geräten arbeiten, aber nur Tinte verbrauchen.

Das Thema Urkundensicherheit sollten Kanzleien auch im Auge haben. Die Papiertechnische Stiftung (PTS) prüft Drucker in diesem Punkt und vergibt entsprechende Zertifikate. Voraussetzung dafür ist die gute Lesbarkeit der Ausdrucke und eine dauerhafte Fälschungssicherheit.

Interessenten können dies auch selbst testen, indem sie prüfen, ob sich mit einem Klebeband gedruckte Wörter vom Papier entfernen lassen. Bei PTS-zertifizierten Druckern sollte dies beim Zusammenspiel zwischen Originaltoner und Papier nicht gelingen.

Die Druckgeschwindigkeit gilt beim Druckerkauf als ein wichtiges Kriterium. Die



Viel haben die Drucker in den Steuerberatungskanzleien täglich zu tun. Die Kosten, die hier für Toner, Tinte, Strom und Papier entstehen, sind nicht unerheblich.

Hersteller geben diesen Wert als „Ausdruck pro Minute“ (print per minute, PPM) an. Sollten die Anbieter zwei Werte angegeben, gilt der zweite für den etwas langsameren Farbausdruck. Auch in unserer Bestenliste stehen zwei Angaben (siehe Tabellen S. 46): der erste Wert stammt vom Hersteller, der zweite aus dem Heise-Testlabor.

Auch sollten Interessenten den Lärmpegel des Geräts beim Händler vorab testen, schließlich kann dies im Alltag gewaltig stören. Die Papierkassette sollte mindestens 500 Blatt Papier fassen, der Einzelblatteinzug 100 Blatt. Weitere Schubladen für Papierkassetten kosten, sind aber praktisch, da sie sich, neben dem Blankopapier, auch für den beidseitigen Ausdruck verwenden lassen. Multifunktionsdrucker sind heute netzwerkfähig, können automatisch doppelseitig ausdrucken und sind damit Standard. Eine Einbindung des Geräts in ein bestehendes Netzwerk, ob per Kabel oder Funk (WLAN), ermöglicht die gemeinsame Nutzung von Druck- und Scanfunktionen.

Ausdrucken kostet, weswegen etwa StB Dr. Carsten Heinz von der Kanzlei Schmidt, Schuran & Partner aus Düsseldorf Papier und Toner sparen will: „Entwürfe werden bei uns beidseitig oder sogar mit zwei verkleinerten Seiten im Querformat ausgedruckt.“ Die 14 Mitarbeiter der Düsseldorfer Kanzlei drucken, kopieren und scannen mit zwei Multifunktionsgeräten. Hinzu kommen noch einige Stationsdrucker.

Vertrauliches Drucken nur mit PIN-Code möglich

Verstärkt hält bei den Multifunktionsgeräten die Funktion für „Vertrauliches Drucken“ Einzug: Damit kann der Mitarbeiter nur drucken, wenn er einen PIN-Code am Gerät eingibt oder aber eine Plastikkarte an das Lesegerät hält. „Auch kann so verhindert werden, dass ein Unbefugter die Unterlagen aus der Ablage nimmt oder sie mit anderen Druckaufträgen durcheinander kommen“, so Bettina Horster, Sprecherin des Herstellers Kyocera.

Für wen Sicherheit eine Rolle spielt, der sollte auch die Funktion „Reprint“, also das erneute Ausdrucken des letzten Auftrags, an seinem Gerät deaktivieren, rät Druckerexperte Heise. Nachdem die meisten Multifunktionsgeräte in die IT-Infrastruktur eingebunden und mit dem Kanzleiserver verbunden sind, lassen sich dort auch „Briefkästen“ für Druckaufträge einrichten.

Dies ermöglicht ein zeitversetztes Drucken, zu einem bestimmten Datum und einer bestimmten Uhrzeit. Ebenso lassen sich mit den Multifunktionsgeräten Unterlagen

» Wichtige Kriterien

Folgende Punkte spielen vor der Anschaffung eines Druckers eine wichtige Rolle.

- 1 Sicherheitsfunktionen für vertrauliche Dokumente
- 2 Servicevertrag für Wartung, Verbrauchsmaterialien und bei Ausfall
- 3 Leasing- und Mietangebote einholen
- 4 Druckvolumen mithilfe eines Fachmanns ermitteln
- 5 Netzwerkfähigkeit beziehungsweise Anbindung an den Server
- 6 Siegel – Blauer Engel oder Energy Star
- 7 Funktionsfähigkeit des Geräts bei Ausfall einer Funktion
- 8 Ausreichend Kapazität der Papierkassetten mit unterschiedlichen Formaten (DIN A3, A4)
- 9 Zusätzliche Funktionen: Sortieren, Lochen, Heften
- 10 Lärmentwicklung im Betrieb sowie Drucktempo
- 11 Einstellmöglichkeiten für Standby-Zeiten
- 12 Duplex-Einheit für beidseitigen Druck

Quelle: Autor

elektronisch erfassen und in einem angebandenen Dokumentenmanagementsystem ablegen.

Hersteller Kyocera bietet ein spezielles Programm für die genaue Aufschlüsselung der laufenden Druckkosten an. Dies kann für das eigene Kanzleimanagement und die Aufschlüsselung der Kosten für die Mandanten nützlich sein. Dazu muss der Mitarbeiter beim Ausdruck nur eine Mandantenummer angeben – damit lässt sich das monatliche Druckvolumen genau belegen.

Zahlreiche Kanzleien wissen gar nicht, wie viel Blatt Papier sie pro Jahr bedrucken. „Ich war schon überrascht, als herauskam, dass wir 220.000 Blatt pro Jahr bedrucken“, erzählt

StB Höltermann. Allerdings ist das Druckvolumen nicht nur für den Kauf der Geräte wichtig, sondern auch für Interessenten, die Geräte leasen wollen. Höltermann hat einen Fachmann unter seinen Mandanten, der ihm hier behilflich ist. In seiner Kanzlei sind nun alle Drucker, inklusive Service, geleast.

Auch StB Heinz aus Düsseldorf rät, auf die Hilfe eines EDV-Beraters zurückzugreifen. Seine Kanzlei hat die Drucker für drei Jahre direkt beim Hersteller geleast, inklusive Service, Wartung und Tonerpatronentausch. Fällt ein Drucker aus, verspricht der Anbieter, dass innerhalb eines Arbeitstags ein Techniker oder ein Austauschgerät vor Ort ist.

In der Regel arbeiten die Druckerhändler mit Leasinggesellschaften zusammen, die die Finanzierung der Hardware übernehmen. Aus der Kombination von Leasingvertrag und Händlerservice wird dann mit der Kanzlei ein Mietvertrag geschlossen. „Die gleichbleibenden Leasingraten und der Liquiditätserhalt gegenüber der Hausbank bieten eine große Planungssicherheit“, sagt Andreas Becker, verantwortlich für das Marketing bei der Grenkeleasing AG aus Baden-Baden in Baden-Württemberg. In der Praxis, so Becker, überwiegen die Mietverträge, hier erbringt der Fachhändler die Serviceleistungen.

Viele Drucker funktionieren länger als drei Jahre

Rolf Hahn, Geschäftsführer von Mercator Leasing aus dem bayerischen Werneck, empfiehlt Verträge mit Laufzeiten von 48 bis zu 60 Monaten. Die meisten Geräte funktionieren länger als drei Jahre, wer daran Zweifel hat, kann über eine Zusatzvereinbarung dafür sorgen, dass die Drucker am Ende ihres Lebenszyklus ausgetauscht werden, ohne die monatliche Rate zu verändern. Die Preise für Toner dürfen während der Laufzeit maximal um sieben Prozent angehoben werden.

Kanzleien, die Verträge mit einem bestimmten Druckvolumen abgeschlossen haben, können zusätzliche Seiten über sogenannte „Klick“-Verträge abrechnen. Zwei Modelle stehen hier grundsätzlich zur Auswahl: Entweder wird ein fixes Druckvolumen pro Jahr festgeschrieben und jeder Ausdruck oberhalb des Volumens zusätzlich berechnet, oder aber jeder einzelne Ausdruck wird berechnet.

Leasingverträge lohnen sich auch für kleine Kanzleien, erläutert Becker von Grenkeleasing. Nach seinen Angaben bietet sein Unternehmen ab einem Kaufpreis von 500 Euro Leasing- und Mietverträge an. Damit können auch kleine Kanzleien durch Leasing- oder Mietraten planen. Speziell für kleinere Büros mit bis zu vier Geräten hat Kyocera ein Ange-

» Multifunktionsgeräte

Ein intensiver Blick auf die laufenden Kosten lohnt

Wer in neue Multifunktionsgeräte oder Drucker investieren will, sollte sich die folgende Tabelle näher ansehen, denn sie gibt einen Überblick über die laufenden Druckerkosten.

Multifunktionsgeräte Tinte

	Gerät	Punkte	Preis (UVP)	Duplexdruck	Netzwerk	Fax	Tempo ¹	Kosten Text ²	Kosten Foto ³	Druckwerk ⁴
1.	HP Officejet Pro L7780	70	500 €	■	■	■	21 / 35	0,016 €	0,53 €	4 Patronen 6,0 pl
2.	HP Officejet Pro L7590	70	300 €	■	■	■	21 / 35	0,014 €	0,46 €	4 Patronen 6,0 pl
3.	HP Officejet Pro L7680	69	400 €	■	■	■	21 / 35	0,016 €	0,53 €	4 Patronen 6,0 pl
4.	Canon Pixma MX7600	63	420 €	■	■	■	17 / 28	0,044 €	0,47 €	4 Patronen 2,0 pl
5.	HP Officejet Pro L7480	62	230 €	■	□	●	20 / 36	0,014 €	0,46 €	4 Patronen 6,0 pl
6.	Brother MFC-6490CW	52	475 €	■	■	□	15 / 35	0,033 €	0,62 €	4 Patronen 1,5 pl
7.	Brother DCP-6690CW	50	570 €	■	□	□	15 / 35	0,033 €	0,62 €	4 Patronen 1,5 pl
8.	Kodak Easyshare 5300	49	200 €	□	□	●	15 / 32	0,022 €	0,26 €	2 Patronen 2,7 pl
9.	Kodak ESP 3	49	100 €	□	□	□	17 / 30	0,020 €	0,22 €	2 Patronen 2,7 pl
10.	Epson Stylus DX8400	46	100 €	■	□	□	14 / 32	0,057 €	0,86 €	4 Patronen 3 pl

Multifunktionsgeräte Laser

	Gerät	Punkte	Preis (UVP)	Duplexdruck	Netzwerk	Fax	Tempo sw/Farbe	Kosten Text ²	Kosten Foto ³	max. Papiergewicht
1.	Okidata C3530 MFP	68	1.070 €	□	■	■	12 / 16	0,017 €	0,26 €	203 g/m ²
2.	Epson AcuLaser CX11NF	65	850 €	□	■	■	5 / 25	0,015 €	0,24 €	210 g/m ²
3.	Konica Minolta Magicolor 2480MF	47	900 €	●	●	□	5 / 20	0,025 €	0,37 €	163 g/m ²

Multifunktionsgeräte Laser schwarz/weiß

1.	Konica Minolta Pagepro 1380 MF	53	350 €	□	□	□	19 / 20	0,024 €	-	163 g/m ²
2.	Samsung SCX-4500	46	290 €	□	□	□	16 / 16	0,033 €	-	163 g/m ²

Laserdrucker schwarz/weiß

	Gerät	Punkte	Preis (UVP)	Duplexdruck	Netzwerk		Tempo ¹	Kosten / Text ²	Zeit / Seite	Speicher MB / maximal
1.	Kyocera FS-3900DN	70	1.070 €	■	■		38 / 35	0,006 €	13 Sek	64 / 576
2.	Samsung ML-4551ND	62	1.300 €	■	■		44 / 43	0,012 €	8 Sek	128 / 512
3.	Samsung ML-4551NDR	62	1.385 €	■	■		44 / 43	0,012 €	8 Sek	128 / 512
4.	HP Laserjet P4015dn	62	1.330 €	■	■		52 / 50	0,016 €	9 Sek	128 / 640
5.	Samsung ML-4551N	61	1.050 €	●	■		44 / 43	0,012 €	8 Sek	128 / 512
6.	Samsung ML-4551NR	61	1.130 €	●	■		44 / 43	0,012 €	8 Sek	128 / 512
7.	HP Laserjet P4014dn	59	1.150 €	■	■		45 / 43	0,020 €	8 Sek	128 / 640
8.	HP Laserjet P3005DN	57	680 €	■	■		34 / 33	0,019 €	12 Sek	80 / 256
9.	Brother HL-8050N	54	1.250 €	●	■		33 / 34	0,021 €	7 Sek	64 / 576
10.	Lexmark T640N	46	810 €	●	■		33 / 33	0,019 €	8 Sek	64 / 576

Legende:

1) PPM / Seiten pro Minute; im Test gemessen / Herstellerangabe

2) 5 Prozent Textdeckung

3) Farbfoto in DIN A4

4) Anzahl Patronen / Kleinste Tröpfchengröße in Picoliter

■ vorhanden

□ nicht vorhanden

● optional erhältlich

Quelle: Druckerchannel.de

bot geschmiedet. Online kann der Interessent schon seine Wunschmodelle auswählen und, je nach Druckvolumen und Leasingdauer, die Monatspauschale berechnen lassen. Bei solchen Herstellerangeboten sind Toner, Vor-Ort-Installation des Neugeräts, Vor-Ort-Service am folgenden Arbeitstag bei Defekten sowie eine Elektronikversicherung inklusive.

Umweltschutz in der Herstellung und im Betrieb ist auch bei den Druckerherstellern ein wichtiges Thema. Damit soll sich eine Neanschaffung auch für die Nutzer rechnen, ökologisch und ökonomisch. Eine besonders wichtige Rolle spielt hier der Stromverbrauch.

So wirbt etwa der Hersteller Kyocera damit, dass Geräte durch optimierten Toner 15 Prozent weniger Strom benötigen. Einfluss auf den Stromverbrauch haben aber auch die Nutzer, die selbst darüber entscheiden, wie schnell die Geräte in die Ruhephase übergehen oder sie komplett vom Stromnetz trennen.

Auch sollte bei der Anschaffung auf Siegel wie den Energy Star oder den Blauen Engel geachtet werden. Das Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung vergibt den Blauen Engel nur, wenn geringe Belastungen

für die Umwelt durch Schadstoffe, Energieverbrauch und Abfall eingehalten werden.

Die Schädlichkeit von Tonern ist unter Experten noch immer umstritten. Klar ist aber, dass bei Betrieb und beim Wechseln der Tonerkartuschen kleine Mengen Feinstaub des Tonerpulvers freigesetzt werden. Darum sollte der Drucker an einem gut gelüfteten Standort aufgestellt und beim Wechsel möglichst kein Tonerpulver verstreut werden.

Günstige Verbrauchsmaterialien können teuer werden

Ein weiterer Einsparbereich beim Drucken sind die verwendeten Verbrauchsmaterialien. Bei Tinte, Toner und Papier gibt es deutlich günstigere Alternativen zu den Originalprodukten. „Ich rate vom Einsatz dieser Patronen ab“, sagt Druckerexperte Florian Heise. „Den Ärger, den man mit solchen Patronen haben kann, wiegt in der Regel die Ersparnis nicht auf.“

Auch StB Höltermann aus Osnabrück, so erzählt er, hat einmal auf billigeres Papier zurückgegriffen und es schnell bereut. Der Kopierer versagte seinen Dienst, so Hölter-



Dirk Kunde

ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.

E-Mail: kunde@textkunde.de

mann. Daraufhin habe er wieder das bessere Papier verwendet. Bei Leasing- oder Mietverträgen schreiben die Anbieter eine Verwendung von Originalprodukten übrigens meist sogar vor.

Wer wirklich sparen möchte, sollte es so machen wie StB Heinz, der seine Entwürfe doppelseitig ausdruckt. Oftmals reicht aber auch schon eine kurze Überlegung aus, ob ein Ausdruck überhaupt notwendig ist. ■



O.K., der britische Humor begeistert nicht jeden. Unsere innovativen bAV-Lösungen schon



Als einer der führenden bAV-Anbieter Großbritanniens stehen wir seit über zehn Jahren auch in Deutschland für innovative und intelligente Produkte im Bereich Versicherung, Vorsorge und Vermögen. Und das mit der Kompetenz aus fast zwei Jahrhunderten Erfahrung, weltweit 6,5 Millionen Kunden und der Verantwortung für rund € 160 Milliarden Vermögenswerte.

Mehr Informationen erhalten Sie unter unserer bAV-Experten-Hotline: 0180 2 234872 (€ 0,06 pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, ggf. davon abweichender Tarif aus den Mobilfunknetzen)

www.standardlife.de

48. Münchner Steuerfachtagung 2009

Anregungen für Steinbrück

Im Mittelpunkt der Münchner Steuerfachtagung standen in diesem Jahr das internationale Steuerrecht, das Erbschaft- und Stiftungsrecht. Die Besucher erlebten ein anspruchsvolles Programm und interessante Vorträge, wie den von Linde-Chef Prof. Dr. Wolfgang Reitzle.

Die sieben Streiche führten Wilhelm Buschs Figuren Max und Moritz zielgerichtet ins eigene Verderben. Annähernd so viele Steuerthemen bewegen auch die weltweit tätige Linde AG, so deren Vorstandsvorsitzender Prof. Dr. Wolfgang Reitzle in seiner Rede über den Steuerstandort Deutschland zu Beginn der Münchner Steuerfachtagung. Reitzle blieb bei der Geschichte von Max und Moritz und erläuterte dem Publikum, dass ihn die Steuerberater an den Spitz der Witwe Bolte erinnerten. Sie seien es, die vor dem Unheil warnten, aber dafür Prügel einstecken müssten. Die Steuerberater zögen den Zorn auf sich, weil sie vor Gesetzen warnen müssen, die sie nicht zu verantworten haben.

Welche Steuerthemen ihn als Chef eines weltweit agierenden Unternehmens besonders bewegen, daran ließ Reitzle keinen Zweifel aufkommen: Ob die Unternehmensteuerreform, die Besteuerung von Funktionsverlagerungen, die Zinsschranke, das Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten oder die steuerliche Behandlung von Forderungsverlusten.

Reitzle räumte zwar ein, dass die Unternehmensteuerreform die steuerliche Belastung senke, dennoch sei diese im internationalen Vergleich immer noch zu hoch. Durch den angeblichen Zwang zur „Gegenfinanzierung“ würden den Unternehmen neue Belastungen oktroyiert. Die Reform, so das Zwischenfazit des Linde-Chefs, verschärfe die derzeitige Wirtschaftskrise.

» Hinweis

Die 49. Münchner Steuerfachtagung findet am 24. und 25. März 2010 statt.



Prof. Dr. Wolfgang Reitzle bei seiner Rede bei der Münchner Steuerfachtagung. Reitzle war lange Zeit beim Autobauer BMW, wechselte zum Ford-Konzern, bevor er 2002 in den Vorstand des Gas- und Technikkonzerns Linde wechselte. Seit Januar 2003 ist Reitzle dort Vorstandsvorsitzender.

Wie Steuerbelastungen Unternehmen behindern, die ihre Strukturen im Bereich „Forschung und Entwicklung“ optimieren müssen, und damit diese Bemühungen konterkarieren, zeigte Reitzle anhand der Besteuerung von Funktionsverlagerungen.

Bereits bei Verlagerung muss ein im Ausland erwartetes Gewinnpotenzial, also ein rein fiktiver Gewinn, versteuert werden. Dies führe zu einer Doppelbesteuerung, wenn dann tatsächlich Gewinn erwirtschaftet wird. Besonders stark, so Reitzle, zeigten sich Auswirkungen in der derzeitigen Krise, da unter anderem auch das Wachstum beeinträchtigt werde.

Reitzle fordert Vorschriften, die die Krisen verschärfen, auszusetzen

Er habe sogar einen Brief an Bundesfinanzminister Peer Steinbrück mit Anregungen gegen überbordende Regelungen geschickt und den Vorschlag unterbreitet, krisenverschärfende Vorschriften doch auszusetzen, wenn schon nicht abzuschaffen. Bis Ende März habe er aber keine Antwort erhalten.

Die steuerliche Behandlung von Forderungsverlusten sieht Reitzle als eine Bestrafung

unternehmerischen Risikos. Zwar dürfte das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten nicht auf der Problemliste aller Unternehmen stehen, doch ein Eingriff in laufende Geschäfte und damit eine Verschlechterung der bisherigen Gewinnerwartungen um einen Renditepunkt beunruhigten jeden Unternehmer. Die Neufassung des DBA stelle auch eine völlige Abkehr von den bisherigen Regeln dar und fördere, so Reitzle, kaum ein Engagement im Mittleren Osten. Gefragt, warum die Linde AG nicht den Rechtsweg beschritten habe, erklärte Reitzle, dass das Führen von Prozessen nicht zur Unternehmenskultur passe. Stattdessen pflege Linde einen konstruktiv-kritischen Kontakt zur Regierung. Zudem sollten Steuerthemen sachlich und nicht emotional erörtert werden – ein Hinweis auf die aktuelle Diskussion über Steueroasen. Nach Ansicht von Reitzle könnten unternehmerische Entscheidungen wegen der Rechtsunsicherheit künftig zu Ungunsten des Standorts Deutschland ausfallen.

Rechtssicherheit ist auch für BFH-Präsident Dr. Wolfgang Spindler ein absolutes





„Muss“. Dies gelte insbesondere für seine „Lieblingsthemen“ Vertrauensschutz und die Rückwirkung von Steuergesetzen, erklärte Spindler auf der Pressekonferenz und erhielt die Zustimmung von Linde-Chef Reitzle. Der kam auf die Zinsschranke, für ihn eine „Schönwettersteuer“, und noch einmal auf das DBA zwischen Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zu sprechen. Es könne nicht sein, so Reitzle, dass die Grundlagen unternehmerischer Entscheidungen rückwirkend wie in diesen beiden Beispielen infrage gestellt werden. Er fordert an dieser Stelle eine Escape-Klausel, zumal es bei den Entscheidungen der Linde AG nicht um eine Steuerverkürzung gegangen sei.

Über das Thema „Besteuerung unternehmerischen Engagements in China“ referierte die chinesische Steuerberaterin Dr. Huili Wang. Seit dem 1. Januar 2008 gilt in China ein neues Unternehmenseinkommensteuergesetz, wonach der nominale Steuersatz von vormals 33 auf 25 Prozent gesunken ist. Gleichzeitig hat sich aber die Bemessungsgrundlage verbreitert, sodass die Steuerreform für viele ausländische Investoren

unter dem Strich zu einer höheren effektiven Ertragsteuerbelastung geführt hat. Dieser Effekt dürfte vor allem deutschen Unternehmern aus dem eigenen Land bekannt sein. Eine weitere Änderung gibt es bei der chinesischen Umsatzsteuer: Seit dem 1. Januar 2009 orientiert sie sich nicht mehr an der Produktion, sondern am Konsum. Damit sei jetzt auch ein Vorsteuerabzug für Anlagevermögen möglich, so Wang. Ihr Rat: Wegen der neuen Rahmenbedingungen sollten die Unternehmen, die in China investieren, steueroptimierende Anpassungsmaßnahmen ergreifen.

Aktuelle Fragen aus dem Umsatzsteuerrecht

Um aktuelle Fragen des Umsatzsteuerrechts kümmerte sich Werner Widmann, Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium Rheinland-Pfalz. Seine Botschaft: Das Umsatzsteuerrecht war und bleibt kompliziert. Dies untermauerte er mit zahlreichen Fakten. Erstes Beispiel: Die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009 in Bezug auf den Ort der sonstigen Leistung ab 2010. Zweites Beispiel: Das elektronische Vorsteuer-Vergütungsverfahren nach dem von der EU vorgegebenen One-stop-Shop-Prinzip, das ebenfalls zum 1. Januar 2010 in Kraft treten wird, aber bereits für Vorsteuern aus dem Jahr 2009 geltend wird. Drittes Beispiel: Die seit dem 1. Januar 2009 geltende Neuregelung der Steuerbefreiungsvorschriften für Heilbehandlungen an Menschen und Pflegeleistungen. Gerade hier sieht Widmann zu Recht Abgrenzungsschwierigkeiten, etwa zur Schönheitschirurgie und zur Empfängnisverhütung.

Was geschieht beim Ausfall von eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen oder bei der Inanspruchnahme des Gesellschafters wegen gegebener Bürgschaften? Der Gesellschafter konnte nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen – eine Meinung, der sich auch der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung angeschlossen hatte. Darüber referierte BFH-Richter Bernd Heuermann. Allerdings seien auch Steuerbürger, Steuerberater, die Finanzverwaltung und die Steu-

ergerichte mit dieser Tatsache konfrontiert. Grund: Das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“ hat das Eigenkapitalersatzrecht abgeschafft und durch anders strukturierte Vorschriften in der Insolvenzordnung („zeitliches Fallbeil“) ersetzt. Heuermann widmete sich aber nicht nur einer vergangenheitsbezogenen Kommentierung der Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten, sondern auch denkbaren Möglichkeiten, wie sich das Steuerrecht, vor dem Hintergrund der Abschaffung des Eigenkapitalersatzrechts, weiterentwickeln könnte. Nah am Zeitgeschehen war WP/StB Erhard Gschrey, Vorstandsvorsitzender des Genossenschaftsverbands Bayern, der über die „Neuerungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) sprach. Auch die traditionsgemäß auf der Münchner Steuerfachtagung dargebotenen internationalen Steuerthemen kamen nicht zu kurz: Der Bonner Rechtsanwalt Prof. Dr. Axel Cordewener sprach zum Thema: „Anwendung und Durchsetzung der EG-Grundfreiheiten in der Praxis“, und RA Dr. Christian Kaeser, stellvertretender Leiter des Ressorts Strategische Steuerplanung der Siemens AG, referierte über „Neue Entwicklungen im Abkommensrecht“. National ging es bei der Erbschaftsteuer und dem Stiftungsrecht zu: Während StB Peter Neubauer über das Thema „Neues Erbschaftsteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bewertung“ sprach, referierte Prof. Dr. Rainer Hüttemann, geschäftsführender Direktor des Instituts für Steuerrecht der Universität Bonn, zur „Stiftung in der Nachfolgeplanung“.

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

ist Rektorin der SRH-Hochschule im baden-württembergischen Calw und feste freie Mitarbeiterin des SteuerConsultant.
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de

Internet-Telefonie

Billig telefonieren, teuer bezahlen

Immer mehr Unternehmen telefonieren über das Internet, auch Voice over IP (VoIP) genannt. Allerdings gibt es ein Problem, denn das Telefonieren über das Internet unterliegt denselben Sicherheitsproblemen wie normale Datenanwendungen im Netz. Dies ist auch der Grund dafür, dass beim Einsatz dieser Technik rechtliche, technische und organisatorische Fragen geklärt werden müssen.

Mit zunehmender Verbreitung von Hochgeschwindigkeits-Internetzugängen wächst die Zahl der Nutzer, die über das Internet telefonieren. Ziel ist es, über ein Netzwerk Sprache, Text, Daten, Video und Bild zu übertragen. Mithilfe der Voice over Internet Protocol-Technik (VoIP) lässt sich also nicht nur über das Internet telefonieren, sondern auch Bildkonferenzen abhalten. Anwender merken aber oft gar nicht, dass sie die Technik verwenden, da sich die Endgeräte von herkömmlichen Telefonapparaten kaum unterscheiden.

Herkömmliche Telefonate lassen sich abhören, indem der Angreifer direkt in das Netz eingreift und „Wanzen“ an den Endgeräten oder den Kabelverbindungen anbringt. Ebenso lassen sich Vermittlungsstellen anzapfen. Anders bei der Internet-Telefonie – hier wird

das Gespräch in Pakete zerlegt und über ein Datennetzwerk, meist das Internet, an den Empfänger gesendet. So werden prinzipiell auch E-Mails verschickt.

Bei beiden Dingen, ob beim Telefonieren über das Internet oder bei E-Mails, können ähnliche Sicherheitsprobleme auftreten, etwa in Form des sogenannten „Sniffings“ oder „Spoofings“. Damit wird das Mitlesen von Datenpaketen in einem Netzwerk bezeichnet, ob im Inter- oder Intranet. Eine solche Attacke ist im Internet schwierig, da einzelne Datenpakete einen willkürlichen Weg durch das Netz nehmen.

Router gilt als Schwachpunkt, ermöglicht Angriff auf Daten

Allerdings werden in Kanzleien häufig Router des jeweiligen Internet-Anbieters eingesetzt, die die Verbindung zwischen der Kanzlei und dem Internet herstellen und vorkonfiguriert sind. In Kanzleien ist es oft vertraglich untersagt, in diese Konfiguration einzugreifen. Wird dieser Standard-Router erfolgreich angegriffen und für einen Sniffing-Angriff umkonfiguriert, kann ein Angreifer den gesamten Datenverkehr abhören.

VoIP-Endgeräte sind eigentlich Computer in einem Telefongehäuse, weswegen sie auch regelmäßige Sicherheits-Updates für das Betriebssystem und die Anwendungsprogramme brauchen. Ansonsten können Angreifer bekannte Sicherheitslücken ausnutzen und die Geräte zum Abhören des Raums verwenden.

Bei der Einführung der Internet-Telefonie gelten unter anderem die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und die kollektivrechtlichen Aspekte des Arbeitsrechts. Auf die VoIP-Telefonie findet das Telemediengesetz (TMG) allerdings keine Anwendung. Bei der Anwendung des TKG ist

zu klären, ob die Kanzlei Diensteanbieter im Sinne des Gesetzes ist. Dies ist der Fall, wenn sie „ganz oder teilweise geschäftsmäßig a) Telekommunikationsdienste erbringt oder b) an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt“ (§ 3 Abs. 6 TKG). Erlaubt die Kanzlei die private Nutzung der Telekommunikationseinrichtungen, so ist die Kanzlei gegenüber dem Arbeitnehmer (Dritter) Diensteanbieter und muss entsprechende TKG-Bestimmungen umsetzen. Weist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen auf, unterliegen sie der Vorabkontrolle (§ 4d Abs. 4 BDSG).

Bei der Einführung von Internet-Telefonie ist im Einzelfall zu prüfen, ob dieser VoIP-Dienst einer Vorabkontrolle unterliegt. Trifft dies zu, muss der Datenschutzbeauftragte (DSB) eine Vorabkontrolle durchführen. Sollte aufgrund der Personengrenze des § 4f Abs. 1 BDSG kein DSB bestellt sein, muss dies für den Zeitraum von der Vorabkontrolle bis zur Außerbetriebnahme der VoIP-Anlage erfolgen (§ 4e Abs. 6 BDSG).

Bundesamt hat für Internet-Telefonie eigenen Baustein entwickelt

Bei Einführung und Betrieb von VoIP-Anlagen sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 9 BDSG zu beachten. Sie werden durch die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 BDSG konkretisiert. Das Bundesamt für Sicherheit hat für VoIP den Baustein 4.7 VoIP entwickelt. Für den sicheren Einsatz der Anlagen sind diese Empfehlungen unbedingt zu beachten.

» Serienplaner

Teil 4 – SteuerConsultant 4/09
Soziale Manipulation –
lernen von den Profis

Teil 5 – SteuerConsultant 5/09
VoIP – billig telefonieren,
teuer bezahlen

Teil 6 – SteuerConsultant 6/09
Datenträgervernichtung

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Datenschutz“ kostenlos nachlesen.



Stephan Rehfeld,

Diplom-Ökonom, ist Geschäftsführer der scope & focus GmbH, der IT-Tochter des Steuerberaterverbands Niedersächsischen Sachsen-Anhalt e.V.

und externer Datenschutzbeauftragter.

E-Mail: info@scope-and-focus.com

www.scope-and-focus.com



Ralf Röhr,

Diplom-Ingenieur, ist Geschäftsführer der KRK Computer Systeme GmbH.

E-Mail: info@krk-computersysteme.de
www.krk-computersysteme.de



AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

FERNLEHRGANG

zur Vorbereitung auf das
Steuerberaterexamen 2010

- Gründliche Vorbereitung durch sukzessiven Aufbau Ihrer Kenntnisse
- Inhaltlich optimale Aufbereitung mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern
- Laufende Lernerfolgskontrollen inklusive 12 Übungsklausuren

Inklusive Beck SteuerDirekt – die Datenbank.
Alles für die Recherche. Online-Zugang und aktuelle DatenDVD während des Fernlehrgangs.

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihr

- Fernlehrgangs-Info
- Steuerberater-Lehrgangs-Info.
- An einem Musterskript bin ich interessiert

Name, Vorname

Straße

PLZ/Wohnort

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

Mandantenbindung

Kommunikation als Chance

In Zeiten der Wirtschaftskrise gilt es, Mandanten noch stärker an die eigene Steuerkanzlei zu binden. Gerade jetzt muss der Mandant sicher sein, dass er sich auf seinen Steuerberater verlassen kann. Gelungene Kommunikation ist hier eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür.

Die aktuelle Lage der Wirtschaft ist nicht rosig: Themen wie Kurzarbeit, Konkurse oder Arbeitslosigkeit dominieren derzeit die Medienlandschaft. Auch einige Ihrer Mandanten werden von der negativen Situation betroffen sein. Gerade aber in Phasen der Unsicherheit muss die Pflege von Kundenbeziehungen im Vordergrund stehen.

Neben den „harten“ Faktoren wie Leistungsangebot oder Preis zählen jetzt insbesondere soziale Eigenschaften der Kanzleimitarbeiter: Fingerspitzengefühl, Empathie, Freundlichkeit sowie das richtige Feingefühl im Umgang mit Nöten, Existenzängsten oder Frustrationen. Zur Verringerung der vorhandenen Unsicherheit sind Kommunikation und Information besonders wichtig.

Zuverlässigkeit in der Krise besonders wichtig

Auf wen würden Sie in Krisenzeiten setzen? Wahrscheinlich auf jemanden, den Sie gut kennen und von dem Sie wissen, dass Sie sich auf ihn verlassen können. Für Steuerberater, bei denen sich der Mandant wohl und kompetent betreut fühlt, ist die Krise mehr Chance als Risiko. Sorgen Sie verstärkt für ein angenehmes Kommunikationsklima. Details wie eine angemessene Bewirtung, kleine Präsente oder ein aufbauendes Wort

zeigen große Wirkung. Aktives Zuhören zählt jetzt mehr denn je. Wer Probleme hat, muss sich verstanden fühlen. Detaillierte Rückfragen und das Zeigen von Verständnis für die Situation gibt dem Mandanten die Sicherheit, die er braucht.

Wenn man etwas nicht versteht, fühlt man sich schnell unverstanden. Ein Verzicht auf Fachchinesisch sowie das Erklären von Fremdwörtern ist wesentlich. Sobald ein Mandant mehrmals die Bedeutung von Fachbegriffen erfragen muss, wird er sich unwohl fühlen. Schnell fühlt er sich belehrt, nicht für ernst genommen und ärgert sich.

Benutzt der Mandant selbst einschlägige Fachbegriffe, kann sich der Steuerberater immer noch sprachlich an seinen Gegenüber anpassen. Eine Technik, die für besseres Verständnis sorgt, ist das mehrmalige Wiederholen von komplizierten Sachverhalten. Machen Sie sich bewusst, dass die wichtigsten Botschaften tatsächlich angekommen sind.

Im Zweifelsfall helfen Notizen für den Mandanten oder das Markieren bedeutsamer Textpassagen. Wer Probleme oder Ängste um das eigene Unternehmen hat, wird in diesem Jahr beim Bilanzgespräch besonders genau hinhören. Mit einem professionellen Präsentationsprogramm können Sie punkten.

Inhalte dem Mandanten kurz und verständlich erklären

Menschen sind es heute gewohnt, komplizierte Sachverhalte einfach erklärt zu bekommen. Denn die täglichen Nachrichten und Informationen in Internet, Zeitung und Fernsehen sind meist kurz und leicht verständlich aufbereitet. Was in den Medien der Journalist übernimmt, ist als Steuerberater Ihre Aufgabe: Visualisieren Sie die Ergebnisse – eine übersichtliche Grafik sagt schließlich mehr aus als tausend Worte.

So präsentieren Sie sich als dynamisch und kompetent. Dadurch gewinnt man genau das Vertrauen, das für jahrzehntelange Mandantenbindung sorgt. Zufriedene Klienten sind schließlich der wesentlichste Faktor für das

» Serienplaner

**Teil 30 –
SteuerConsultant 04/2009
Kanzleiveranstaltung**

**Teil 31 –
SteuerConsultant 05/2009
Kommunikation
zwischen Steuerberater
und Mandant**

**Teil 32 –
SteuerConsultant 06/2009
Richtig für die
Steuerkanzlei werben**

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.



Johann Aglas

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im österreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.

E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com

positive Image einer Kanzlei. Eine optimale Kommunikationskultur verläuft deshalb auf allen Ebenen professionell. Dazu gehört eine einheitliche Sprache in allen Kanzleidruckwerken, im Internet sowie per E-Mail. Auch hier gilt es, einfach und verständlich zu formulieren, die Wortwahl muss sorgfältig erfolgen. Diskretion und Kompetenz bestimmen die Formulierungen, gepaart mit den nötigen Erklärungen. Wer seinen Mandanten zu Bescheiden des Finanzamts eine Erklärung beilegt, wird Zufriedenheit und Vertrauen ernten. Alle Geschäftsbriefe, E-Mails oder Telefongespräche mit Kanzleimitarbeitern sind eine Visitenkarte des Steuerberaters. Wer mit der richtigen Mischung aus Professionalität und Freundlichkeit punkten kann, wird gerade in Krisenzeiten eine noch stärkere Mandantenbindung erzielen.

Übersteuert



WP/StB Peter Knop,
Ecovis, München.

Die Falschen getroffen

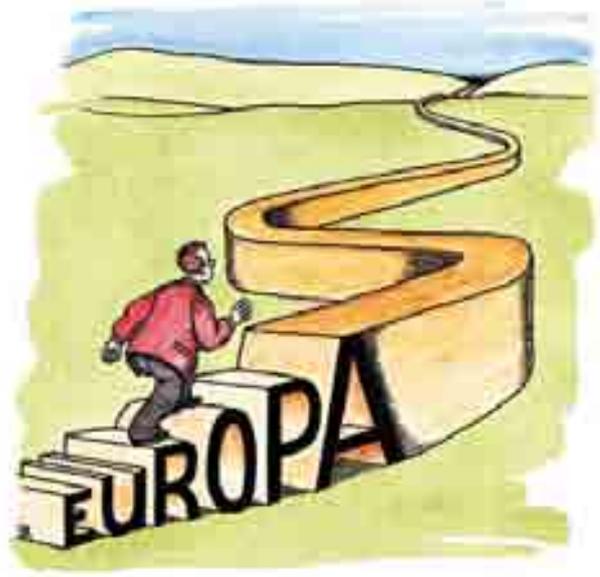
Wer ein Loch stopft, reißt oft an anderer Stelle ein anderes auf.

Ähnlich ist es mit der sogenannten Zinsschranke, deren tatsächliche Auswirkung erklärtermaßen nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag. Eigentlich sollte der von den Konzernen geübten Praxis entgegengewirkt werden, über den Schuldzinsenabzug die Steuerlast in Deutschland zu mindern. Nun aber droht die Zinsschranke immer mehr Firmen derart zu belasten, dass sie teilweise sogar in ihrer Existenz gefährdet sind.

Die Begrenzung des steuerlichen Zinsabzugs unter bestimmten Voraussetzungen auf zirka 30 Prozent des Ertrags vor Zinsen, Steuern und Abgaben (EBITDA) betrifft auch Finanzierungsformen bei ausschließlich im Inland tätigen Unternehmen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Gesellschafter gegenüber der Bank mit einer Grundschuld bürgt, was für inhabergeführte Mittelständler in Deutschland üblich ist. Wenn die EBITDAs sinken, was angesichts der schlechten Konjunktur bei etlichen Firmen so sein dürfte, sinkt auch der daraus abgeleitete Höchstbetrag für den abzugsfähigen Zinsaufwand.

Viele Unternehmen stehen darum vor einem ernsthaften finanziellen Problem. Eine Lösung kann die Aufspaltung in einzelne Gesellschaften sein, da dann die Zinsschranke nicht mehr greift. Sie wird aufgehoben, wenn das Volumen der Nettozinsen unter einer Million Euro liegt. Diese Atomisierung des Unternehmens ist jedoch nur ab einem gewissen Zinsvolumen sinnvoll, da ansonsten der Verwaltungsaufwand zu groß ist – allein schon, weil dann für jedes Unternehmen ein eigener Jahresabschluss zu erstellen ist. Der Steuervorteil sollte also gewichtiger sein als der Verwaltungsaufwand.

Mit der aktuellen Zinsschranke macht der Gesetzgeber viele Mittelständler zu Opfern einer Entwicklung, die nicht von dieser Art Unternehmen ausgegangen ist.



Günther Hieber,
Präsident des BDS, Bundesverband der
Selbständigen, Berlin.

Reduzierte Mehrwertsteuer auch für deutsche Betriebe

Die Europäische Union hat den Weg für reduzierte Mehrwertsteuersätze frei gemacht. Die Bundesregierung hat dem zugestimmt, lehnt aber für deutsche Betriebe eine Senkung strikt ab. Finanzminister Steinbrück nimmt eklatante Benachteiligungen deutscher Mittelständler billigend in Kauf. 18 Länder der EU haben bereits die Steuersätze in manchen Branchen gesenkt, weitere werden folgen. Deutschland ist auf dem besten Wege, eine Steueroase zu werden – leider im negativen Sinne. Wenn zukünftig das deutsche Hotelzimmer mit 19 Prozent Mehrwertsteuer belegt ist, das französische aber nur mit 5,5 Prozent ist das ein klarer Wettbewerbsnachteil, nicht nur im grenznahen Bereich. Für Handwerker und Dienstleister gilt das ebenso. Davon abgesehen sind niedrige Mehrwertsteuersätze insbesondere im Baunebengewerbe ein gutes Konjunkturprogramm. Die Preise sinken. Das kommt dem Verbraucher zugute und mindert den Anreiz, einen „Feierabendhandwerker“ zu beschäftigen. Alternativ könnte die Mehrwertsteuer in diesen Branchen wie eine Einkommensteuervorauszahlung behandelt werden. Dies wäre auch ein wirksames Mittel gegen die Schwarzarbeit. Bei einem geschätzten Jahresumsatz von mehr als 340 Milliarden Euro liegen hier erhebliche Potenziale – auch für die Einnahmen des Staates und der Sozialversicherungsträger. Steinbrück sollte seine Haltung dringend revidieren.

Mittelständler kämpfen mit der Krise

Die Sorgen der Mittelständler sind zurzeit so groß wie schon lange nicht mehr. Die Bereitschaft zur Schaffung neuer Arbeitsplätze ist drastisch gesunken, die Geschäftslage wird nur noch moderat bewertet. Dies ist das Ergebnis einer Umfrage unter 130 Mittelstandsexperten.

In vollem Umfang schlägt die Weltwirtschaftskrise nun auch auf den deutschen Mittelstand durch. Zumindest hat dies die Expertenbefragung durch das sogenannte Deutsche Mittelstands-Barometer (DMB) ergeben, einem Kooperationsprojekt der Forschungsstelle Mittelständische Wirtschaft der Philipps-Universität im hessischen Marburg, der



Die Bereitschaft zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sinkt im Mittelstand drastisch.

BDO Deutsche Warentreuhand AG und des Bundesverbands mittelständische Wirtschaft (BVMW). Grundlage der Ergebnisse sind die Meinungen von 130 Mittelstandsfachleuten. Die Expertenbefragung zeigt unter anderem, so BDO in einer Pressemitteilung, dass die Bereitschaft zur Schaffung neuer Arbeitsplätze drastisch sinkt – keiner der Experten erwartet im Mittelstand einen Jobaufbau. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: 74,1 Prozent der Experten rechnen damit, dass Arbeitsplätze abgebaut werden. 24,4 Prozent denken, dass es zu keinen Veränderungen kommt. Verschlechtert hat sich nach der Meinung der Fachleute die Einschätzung der Geschäftslage für Unternehmer, aber auch das Gründungsklima, im Vergleich zum Herbst und Frühjahr 2008.

Nur marginal verschlechtert habe sich hingegen die Freude am Unternehmertum. Auch das Unternehmerbild in der Öffentlichkeit werde besser beurteilt, so die Experteneinschätzung.

Alljährlich werden die Ergebnisse der Befragung im Frühjahr und Herbst der Öffentlichkeit präsentiert.

Seminar über Gestaltungsoptionen für Pensionsverpflichtungen

Für Steuerberater besteht durch das BilMoG erheblicher Informationsbedarf und führt unter anderem zu einer geänderten Bewertung von Pensionsrückstellungen (vgl. Reinke/Martens, StC 2009, H 5, S. 22)

Auf einer von der MPC Capital AG, Hamburg, initiierten Veranstaltungsreihe für Steuerberater referiert Dr. Christoph Ernst, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, zu den Details und Hintergründen des neuen Gesetzes aus erster Hand. Als Leiter des Referats für Bilanzrecht, Publizität und Recht der Abschlussprüfung war er maßgeblich am Gesetzgebungsverfahren beteiligt. Die Veranstaltung konzentriert sich insbesondere auf die Auswirkungen des BilMoG auf kleine und mittelständische Kapitalgesellschaften. So wird Andreas Buttler, Geschäftsführer der Febs Consulting GmbH, über den Handlungsbedarf bei der rechtlichen Sanierung von Pensionszusagen aufklären. Unterschiedliche Lösungsansätze zur Ausfinanzierung von Pensionszusagen zeigen die bAV-Experten von MPC Capital auf.

Termine:

11. Mai 2009 in Hamburg, 14. Mai 2009 in Frankfurt/Main, 19. Mai 2009 in München, Dauer: 9.30 bis 12.30 Uhr. Infos und Anmeldeformular unter: www.mpc-capital.de/bilmog.

Termine

Steuerrecht

15. Mai in München

Das neue Umwandlungssteuerrecht für Umwandlungsfälle in 2009

- Teilnehmergebühr: 210 Euro
- Veranstalter: Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.
- Telefon: 0 89 / 27 32 14 15

Management

1. September in Hannover

Nutzen Sie Ihre Zeit optimal!

- Teilnehmergebühr: 160 Euro
- Veranstalter: Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V.
- Telefon: 05 11 / 30 76 20

Betriebswirtschaft

25. Mai in Bielefeld

8. Juni in Dortmund

Risikobereich Pensionszusagen – Risiken – Gestaltung – Entsorgung

- Teilnehmergebühr: 200 Euro
- Veranstalter: Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.
- Telefon: 02 51 / 5 35 86 20

11. Juni 2009 in Hamburg

19. Juni 2009 in Hannover

Finanzkrise und Mittelstand – Unterstützung des Mandanten bei Finanzierungsverhandlungen

- Teilnehmergebühr: 330 Euro
- Veranstalter: Bundessteuerberaterkammer
- Telefon: 0 30 / 2 40 08 70

11. Juni 2009 in Lübeck

Praxisfragen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

- Teilnehmergebühr: 285 Euro
- Veranstalter: Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e. V.
- Telefon: 04 31 / 99 79 70

* Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Bundessteuerberaterkammer wirbt um Nachwuchs

Ausbildung „Steuerfachangestellte/r. Da steckt mehr drin, als du denkst“ – das ist das Motto, mit dem die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und die 21 Steuerberaterkammern Schulabgänger für den Beruf in der Steuerberatungskanzlei begeistern wollen.

„Wir wollen – gerade in Krisenzeiten – die Ausbildung nicht vernachlässigen, denn die mehr als 47.000 Steuerberaterpraxen brauchen qualifizierten Nachwuchs. Unsere Ausbildungsinitiative will junge Menschen auf die attraktiven und sicheren Berufschancen in der Steuerberaterpraxis aufmerksam machen“, erklärt BStBK-Präsidiumsmitglied Dr. Harald Grümann das Ziel der Kampagne.

Unter www.mehr-als-du-denkst.de können sich Interessierte mehr Infos zur Ausbildung und zum Berufsbild des Steuerfachangestellten im Internet holen. Ein Online-Test soll dabei helfen, zu testen, ob Beruf und Interessent zueinanderpassen. Außerdem gibt es noch eine Online-Börse zur Ausbildungsplatzsuche.

Neuer Studiengang Wirtschaftsprüfung und Steuern

Erstmals zum Wintersemester 2009 bietet die nordrhein-westfälische Fachhochschule Bad Honnef den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsprüfung und Steuern an.

Studenten können ab dem kommenden Wintersemester an der Fachhochschule im nordrhein-westfälischen Bad Honnef den Studiengang Wirtschaftsprüfung und Steuern belegen. Um den internationalen Charakter des Studiengangs zu unterstreichen, so die Nürnberger Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl und Partner in einer Pressemitteilung, sei ein Auslandssemester an einer der amerikanischen Partner-Universitäten eingeplant. Ebenso könnten die Studenten ein mehrmonatiges Praktikum im In- oder Ausland absolvieren. Das siebensemestrige Studium werde hauptsächlich in Englisch gelehrt, die Studenten schließen als Bachelor of Science ab.

Die Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Ernst & Young sowie Rödl & Partner sind Kooperationspartner des Studiengangs und bieten den Studenten zusätzlich ein Qualifikationsprogramm an. Dies läuft parallel zum Studium und umfasst insgesamt 51 Wochen in den nationalen oder internationalen Niederlassungen der Gesellschaften.

Der Lehrplan für das Studium sieht unter anderem vor, Inhalte in den Kursen zum Steuerrecht zum Teil direkt anhand von Praxisfällen zu erarbeiten. Dabei sollen Studenten beispielsweise lernen, Kanzlei- und Buchhaltungs-Software anzuwenden und reale, aber anonymisierte, Steuerbescheide zu prüfen. Auch in den Kursen zur Wirtschaftsprüfung soll der Praxisbezug dominieren.

Die Fachhochschule Bad Honnef hat einen weiteren Standort im bayerischen Bad Reichenhall und ist 1998 entstanden, zählt knapp 1.600 Studenten sowie 100 Professoren und Lehrbeauftragte.

Wolf Nachfolger von Gattermann

Seit dem 1. April 2009 ist **RA Dr. George Alexander Wolf**, neben dem langjährigen Hauptgeschäftsführer StB Dieter Gattermann, in die Hauptgeschäftsführung des Steuerberaterverbands Niedersachsen-Sachsen-Anhalt e.V. eingetreten. Wolf wird Nachfolger von Gattermann werden, sobald dieser Anfang 2010 in den Ruhestand gegangen ist.



Bis zum Beginn seiner Tätigkeit beim Steuerberaterverband Niedersachsen-Sachsen-Anhalt e.V. war Herr Dr. Wolf bei der Bundessteuerberaterkammer in Berlin tätig.

Abrufe von Kontostammdaten um 15 Prozent gestiegen

Auf der Suche nach Steuersündern fragen die Finanzämter nach einem Bericht des Online-Portals des Nachrichtenmagazins „Focus“ von Anfang April bei den Banken immer mehr Kontodaten ab.

2008 hat sich die Zahl der „Abrufe von Kontostammdaten“ im Vergleich zum Vorjahr um 14,8 Prozent auf 31.510 erhöht. Dies hat die Online-Ausgabe des Nachrichtenmagazins „Focus“ Anfang April berichtet. Grundlage seien Zahlen, die das Bundesfinanzministerium (BMF) dem FDP-Abgeordneten Volker Wissing auf Anfrage mitgeteilt hat. Für 2009 geht der Trend

weiter nach oben, so habe in den ersten beiden Monaten der Fiskus bereits 5.605 Kontodaten abgefragt.

Dabei seien „in einer erheblichen Anzahl von Fällen bislang unbekannte Konten und Depots festgestellt“ worden, schreibt das BMF, so „Focus“. Die Zahl tatsächlicher Verstöße gegen Steuer- oder Sozialgesetze liege der Bundesregierung aber nicht vor.

Anzeige



Gerd J. Merz – der Experte
für
Kanzleioptimierung + Neumandatsgewinnung

**Ich lege Ihre „unsichtbaren“ Potenziale frei
Sie profitieren mit sichtbarem Erfolg**

Leistungsumfang, Profil und Referenzen unter:
www.gmerz.de



Krankenstand auf Rekordtief gesunken

Trotz Grippewelle ist der Krankenstand in deutschen Betrieben im ersten Quartal 2009 weiter gesunken, so die Tageszeitung „Die Welt“.

Mit dem Rückgang seien die Fehlzeiten auf den niedrigsten Stand in den ersten drei Monaten eines Jahres seit der Wiedervereinigung gesunken. Durchschnittlich, so berichtet die Zeitung „Die Welt“, fehlten die Arbeitnehmer von Januar bis März 2009 3,26 Prozent ihrer Sollarbeitszeit, und beruft sich auf Statistiken des Bundesgesundheitsministeriums. Dies entspreche Fehlzeiten im Umfang von 1,8 Arbeitstagen. Frauen fehlten wegen Krankheit mit 3,5 Prozent der Sollarbeitszeit häufiger als Männer mit 3,06 Prozent. Insgesamt sei damit der Krankenstand im ersten Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um fünf Prozent zurückgegangen.

Eine weitere Bestätigung gebe es durch die vom Bundesgesundheitsministerium Anfang April veröffentlichten Zahlen, die die seit Jahren sinkenden Krankenstände bestätigen. So fehlten im Januar dieses Jahres 2,72 Prozent der gesetzlich versicherten Arbeitnehmer wegen Krankheit, im Februar waren es 3,7 Prozent und im März 3,36 Prozent. Der Durchschnitt der drei Monate, 3,26 Prozent, liege unter dem der Vorjahre, wobei es zwischenzeitlich allerdings auch Schwankungen gegeben habe.

Mit Blick auf die Wirtschaftskrise erklärte Joachim Möller, Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg, der „Welt“, dass in solchen Zeiten tendenziell die Krankenstände sinken.

Deutsche wollen verstärkt sparen

Nach den Ergebnissen einer Umfrage unter 1.600 Teilnehmern ist die Finanzkrise jetzt bei den Verbrauchern angekommen: Rund 60 Prozent wollen bei Reisen, Mode, Elektroartikeln und beim Autokauf kürzertreten. Im Jahr 2008 lag der Anteil noch bei 40 Prozent.

Die Deutschen schnallen den Gürtel enger und wollen nach den Ergebnissen einer Umfrage künftig sparen – bei Reisen, Mode, Elektroartikeln oder beim Auto. Viele der vom Institut Grass Roots aus Köln befragten 1.598 Teilnehmer glauben nicht, dass die Rezession bald vorüber ist. Vor sechs Monaten waren die Teilnehmer einer ähnlichen Befragung optimistischer. Damals, so Grass Roots in einer Pressemitteilung, glaubte noch knapp die Hälfte der Befragten, dass die Finanzkrise innerhalb der darauffolgenden zwölf Monaten überwunden werde.

Bei der aktuellen Umfrage von Ende März 2009 lag der Anteil der Optimisten nur bei 29 Prozent. 38 Prozent der Befragten rechnen demnach mit einem Ende der Krise in den nächsten zwei Jahren, während 33 Prozent glauben, dass diese sogar länger andauern könnte. Die jüngeren Befragten waren im Herbst besonders optimistisch: Glaubten im Oktober 2008 noch über die Hälfte der bis 29-Jährigen an ein Ende der Krise innerhalb von zwölf Monaten, so sind dies heute gerade noch 31 Prozent.

Gestiegen ist die Bereitschaft der Befragten im vergangenen halben Jahr, stärker zu spa-

ren: Während in der jüngsten Umfrage nur noch 14 Prozent der Befragten ausschlossen, sparen zu wollen, lag der Anteil im Oktober 2008 noch bei 18 Prozent.

Starke Veränderungen gegenüber der Befragung vom Oktober 2008 zeigen sich bei den Antworten auf die Frage, wo die Teilnehmer sparen wollen: Ob bei den Ausgaben für Reisen (59 Prozent gegenüber 38 Prozent im Oktober 2008), Kleidung und Mode (59 Prozent gegenüber 32 Prozent) oder Elektroartikeln (56 Prozent gegenüber 40 Prozent). Auch beim Autokauf sind die Befragten verstärkt bereit, diesen zu verschieben: Während sich dies im Oktober noch ein Viertel der Befragten überlegt hat, legte der Wert im März 2009 auf 35 Prozent zu. Selbst die Bereitschaft, auf Kinoabende oder Konzertbesuche zu verzichten, ist jetzt stärker ausgeprägt als im Herbst vergangenen Jahres. Der Wert stieg hier von 34 Prozent im Oktober 2008 auf knapp 50 Prozent.

Das Alter der Studienteilnehmer lag zwischen 18 und 80 Jahren. Die Stichprobe wurde nach demografischen Kriterien wie Alter und Geschlecht repräsentativ gewichtet, so das Institut Grass Roots.

Nur wenige Unternehmen holen Mitarbeiter wegen der Krise aus dem Ausland zurück

Nach einer Umfrage der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewaterhousecoopers (PWC) unter 51 internationalen Unternehmen denkt nur rund jedes Fünfte angesichts der Wirtschaftskrise daran, Mitarbeiter aus dem Ausland zurückzuholen.

Trotz der Wirtschaftskrise wollen die meisten deutschen Unternehmen ihre Mitarbeiter im Ausland lassen. Lediglich rund jedes Fünfte plane, so PwC in einer Pressemitteilung, Mitarbeiter früher als geplant nach Deutschland zurückzuholen. Gründe seien bei der Hälfte der betroffenen Unternehmen ein erwarteter Umsatzrückgang oder beabsichtigte Einsparungen. Vier von zehn Unternehmen wollen die Entsendekonditionen ihrer Mitarbeiter an die geänderten Markterfordernisse anpassen.

„Für die große Mehrzahl der befragten Unternehmen ist die Abberufung von Expatriates zumindest derzeit keine Option. Angesichts von Rückführungskosten, die bei interkontinentalen Auslandseinsätzen sehr schnell im deutlich fünfstelligen Bereich liegen können, ließe sich allenfalls langfristig Geld sparen. Zudem müsste für die ins Ausland entsandten Mitarbeiter ein lokaler Ersatz gefunden werden. Unternehmen holen Expatriates daher meist dann zurück, wenn die Auslandsaktivität insgesamt infrage steht“, erläutert Nicole Fischer, Personalexpertin bei PwC. 25 Prozent der 51 befragten Unternehmen hat zwischen 100 und 500 deutsche Mitarbeiter im Ausland, zehn Prozent mehr als 500.

Die Schwierigkeiten der komplexen IFRS-Bilanzierung sind bei vielen noch lange nicht vom Tisch.



Ich bin schon bei Haufe.

**Aktuelles zu
Wirtschaftskrise und
Fair Value**

Der meistgenutzte IFRS-Kommentar jetzt in 7. Auflage! Entscheiden auch Sie sich für den beliebten Praktiker-Kommentar mit topaktuellem Rechtsstand 1.1.2009! Der Haufe IFRS-Kommentar ist unter IFRS-Anwendern der am häufigsten genutzte Kommentar (Studie Forschungswerk GmbH) und überzeugt durch maximale Praxisorientierung mit vielen Beispielen, verständlicher Darstellung und höchster Aktualität. Alle bis Januar herausgegebenen und grundlegend revidierten Standards, Interpretationen und Entwürfe sind praxgerecht kommentiert.

www.haufe.de/ifrs

Haufe

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690,
3. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2009, H 2, S. 21.

Redaktionsanschrift:
Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG
Hindenburgstraße 64, 79102 Freiburg
Tel.: 07 61/36 83-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:
RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel.: -213, Fax: -820-213,
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe.de
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst), Tel.: -214,
Fax: -820-214, E-Mail: ruediger.frisch@haufe.de

Freie Mitarbeiter:
Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe.de

Redaktionsassistenz:
Sabine Schmieder, Tel.: 07 61/36 83-957,
Fax: -820-957,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:
Johann Aglas, RA/FAStR Dr. José A. Campos Na-
ve, StB Prof. Dr. Herbert Grögler, Alexander Heint-
ze, Günther Hieber, WP/StB Christian Jagosch,
WP/StB Peter Knop, Robert Kracht, Dirk Kunde,
RA Dr. Stefan Lammel, WP/StB Stephan Martens,
Stephan Rehfeld, WP/StB Rüdiger Reinke, Dr. Jörg
Richter, Ralf Röhr, RA Dr. Hendrik Thies, vBP/StB
Bernd Urban, WP/StB Dr. Marc Oliver Wenk

Haufe Fachmedia GmbH & Co. KG
Im Kreuz 9, 97076 Würzburg
www.haufe-fachmedia.de
Geschäftsführer: Reiner Straub

Verlagsleitung:
Norbert Schrade

Herstellung:
Grafik/Layout:
Kerstin Fikentscher, Hanjo Tews
Druck:
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbrei-
tung von Werbeträgern e.V. (IVW)
Verbreitete Auflage: 22.548 (4. Quartal 2008)

Anzeigen:
Anzeigenverkaufsleiter:
Bernd Junker, Tel.: 09 31/27 91 556,
verantwortlich für Anzeigen, Fax: -477,
E-Mail: bernd.junker@haufe-fachmedia.de

Anzeigendisposition:
Yvonne Göbel, Tel.: 09 31/27 91 470, Fax: -477,
E-Mail: yvonne.goebel@haufe-fachmedia.de

Erscheinungsweise:
12 x im Jahr

Abo-Service:
Haufe Service Center GmbH
Postfach, 70091 Freiburg
Tel.: 0180/55 55 703*, Fax: -713*,
E-Mail: zeitschriften@haufe.de
(*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende
Mobilfunkpreise. Ein Service von dtms.)

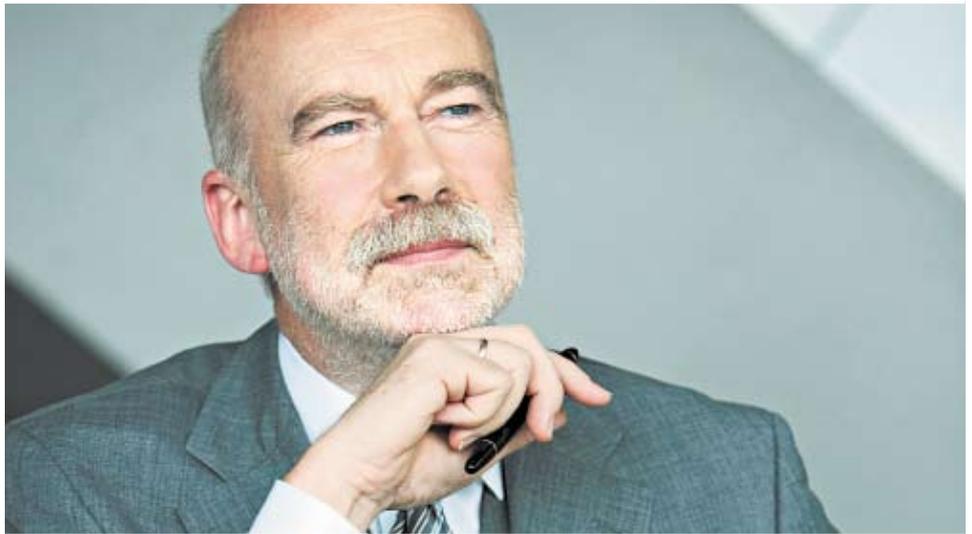
Bezugspreis:
Inland: 148 Euro (MwSt. und Versand inklusive)
Ausland: 158 Euro (Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands Nie-
dersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der Bezug mit
der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags abgegolten.
Bezieher der Steuerrechtsdatenbanken
„Haufe Steuer Office Professional Kanzlei
Edition“ und „Haufe Steuer Office Premium“
erhalten SteuerConsultant im Rahmen ihres
Abonnements.

Haufe Fachmedia

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird
die Meinung der Autoren wiedergegeben.
Nachdruck und Speicherung in elektronischen
Medien nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Verlags und unter voller Quellenangabe. Für
eingesandte Manuskripte und Bildmaterialien,
die nicht ausdrücklich angefordert wurden, über-
nimmt der Verlag keine Haftung.

Juni 2009

> Die Ausgabe 06/2009 erscheint am 5.6.2009



Topthema

Steuerliche Fallstricke in der betrieblichen Altersvorsorge

Ob Direktzusage, Direktversicherung, Unterstützungskasse,
Pensionskasse oder Pensionsfonds – jeder Durchführungsweg der
betrieblichen Altersvorsorge hat seine Besonderheiten.



Weitere Themen

Gesellschafter-Gleichstellung

Die Wirksamkeit der in Gesellschaftsverträgen gelegentlich an-
zutreffenden Klauseln, mit denen eine Gleichstellung der Gesell-
schafter hinsichtlich der Gewinn- und Verlustverteilung in der
Anlaufphase der Gesellschaft erreicht werden soll, ist umstritten.

Grenzüberschreitender Forderungseinzug

Die zu Unrecht noch wenig bekannte Small-Claims-Verordnung
ermöglicht es, (Honorar)Forderungen unter 2.000 Euro im euro-
päischen Ausland unkompliziert einzutreiben.

Fortbildung für Steuerfachangestellte

Nicht nur das aktuelle Fachwissen des Kanzleichefs ist wichtig,
sondern auch das der Steuerfachangestellten ist entscheidend für
die Stellung am Markt. Ein Überblick über Fortbildungsinstitute.

GdPDU

Die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Un-
terlagen ermöglichen es Betriebsprüfern, auf Unternehmensdaten
zugreifen. Steuerberater können ihre Mandanten vorbereiten.

In Zeiten der Krise wollen alle wissen was zu tun ist.



Ich bin schon bei Haufe.

Die Wirtschaftskrise betrifft uns alle. Im Haufe Konjunktur-Cockpit erfahren Sie mit wenigen Klicks, mit welchen Instrumenten Steuerberater und Unternehmen auf die Krise reagieren. Das Ergebnis wird von Experten kommentiert und mit Handlungsempfehlungen versehen. So können Sie auch in der Krise bestmöglich beraten und Ihre Kanzlei auf neue Aufgaben ausrichten.

www.haufe.de/konjunktur-cockpit



Haufe

So präsentieren Sie
Ihre Kanzlei wirklich

ÜBERZEUGEND

gestalten Sie Ihren Kanzleiauftritt
mit Lösungen von DATEV. Damit
Sie Ihre gute Beratung auch eben-
so gut vermarkten können.

Ihre Genossenschaft unterstützt Sie umfassend beim
Kanzleimarketing – von der Analyse der Chancen über
die wirkungsvolle Vermarktung bis zur Erfolgskontrolle.
Weitere Informationen bekommen Sie im Internet oder
unter der Telefonnummer 0800 3283823.

www.datev.de/kanzleimarketing



Zukunft gestalten. Gemeinsam.